



126 Seiten

Geszentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 1983

A. **Problem:**

Die Änderung der Landesbauordnung 1983 erfolgt aus folgenden Gründen:

- A.1 Gewährleistung der rechtlich notwendigen Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auch für die Bauprodukte und Berücksichtigung der zwischenzeitlich von der Arbeitsgemeinschaft der für die Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung.
- A.2 Formulierung anwenderorientierter Regelungen zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer, Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Bauherinnen und Bauherren und Genehmigungsbehörden mit der Folge größtmöglicher Transparenz und Rechtssicherheit.
- A.3 Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren insbesondere für den dringend notwendigen Wohnungsbau.
- A.4 Zeitgerechte Fortentwicklung der Landesbauordnung und Berücksichtigung notwendiger Gesichtspunkte des ökologischen Bauens und Forderungen zum energie- und ressourcensparenden Bauen und weitergehender Regelungen für ein soziales Bauen.

B. Lösung:

- B.1 Insbesondere die neuen §§ 20 bis 24 c dienen neben weiteren Änderungen der Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie. Nachdem der Bund das Bauproduktengesetz vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) erlassen hat, sind die Bundesländer gehalten, kurzfristig einen möglichst einheitlichen Text auf der Grundlage der von der Ministerkonferenz der ARGEBAU beschlossenen Fassung zu erlassen, um unterschiedliche Verwendungsregelungen und Auslegungen sowie Schwierigkeiten im Baugeschehen zu vermeiden.
- B.2 Die maßgeblichen Regelungen des öffentlichen Baurechts sind anwenderorientiert in einem Regelwerk gebündelt enthalten. Eine wesentliche Verminderung der Regelungsdichte in der Landesbauordnung ist nicht möglich, weil sonst auf notwendige Bestimmungen in anderen Regelwerken verwiesen werden müßte. Um das Bauen nicht unnötig zu verteuern, ist auf die Aufnahme zusätzlicher Anforderungen – soweit wie möglich – verzichtet worden, mit Ausnahme notwendiger Gesichtspunkte des ökologischen, energie- und ressourcensparenden und sozialen Bauens (z. B. § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 a Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 3, § 43, § 48 Abs. 6, § 51 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, § 67 Abs. 3, § 82 Abs. 1 Nr. 2 LBO).
- B.3 Die Einführung einer Baufreistellung für Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches, und eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens, das alle Gebiete einer Gemeinde erfaßt, vereinfacht und beschleunigt insbesondere den dringend notwendigen Wohnungsbau. Weitere Regelungen der Landesbauordnung tragen dazu bei, Kosten zu sparen. Die Überprüfung einer unabhängigen Experten-Gruppe hat ergeben, daß der Entwurf des Änderungsgesetzes zur Landesbauordnung wirtschaftlichem Bauen nicht entgegensteht. Viele Regelungen des öffentlichen Baurechts, insbesondere auch die Anwendung der Technischen Baubestimmungen, haben oftmals sogar besonders kostengünstiges Bauen zur Folge. Die neuen Verfahren stellen die Verantwortung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und Ausstellerinnen und Aussteller der bautechnischen Nachweise klar. Die am Bau Beteiligten haben – soweit eine Prüfung entfällt – ihre Aufgabe eigenverantwortlich zu erledigen. Die Regelungen bewirken eine Erleichterung des formalen Rechts, eine Entstaatlichung durch Privatisierung und eine gleichzeitige Stärkung der Verantwortlichkeit aller am Bau Beteiligten. Zur Verfahrensbeschleunigung trägt im vereinfachten Verfahren darüber hinaus eine Genehmigungsfixation bei.
- B.4 Die zeitgerechte Fortentwicklung der Landesbauordnung erfolgt durch Gesichtspunkte des ökologischen Bauens, Forderungen zum energie- und ressourcensparenden Bauen sowie weitergehende Regelungen des sozialen Bauens, wozu auch das Bauen für behinderte Personen und besondere Personengruppen zählt.

Die Regelungen fördern natur- und umweltfreundliches Bauen. Erleichtert wird die Aufstellung von Windenergieanlagen. Außerdem werden Modellvorhaben zur Erprobung neuer Wohn- und Bauformen und zur Energieeinsparung ermöglicht. Zugunsten des Umweltschutzes erfolgt die neue Forderung nach Abstellanlagen für Fahrräder. Wenn die Schaffung von Stellplätzen oder Abstellanlagen für Fahrräder nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, können die zu zahlenden Ablösebeträge auch für Anlagen und Einrichtungen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs eingesetzt werden. Von besonderer Bedeutung für den Bau neuer Wohnungen beim Ausbau bestehender Dachgeschosse, beim Aufstocken oder bei Nutzungsänderungen bestehender Gebäude ist der gesetzliche Stellplatzverzicht, wenn der Stellplatznachweis auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu führen ist. Die Landesbauordnung berücksichtigt die Belange behinderter Personen, alter Menschen und Personen mit Kleinkindern. Viele Regelungen sind besonders familiengerecht. Die neue Regelung über Küchen und Kochnischen nutzt Erkenntnisse, wonach sich Küchen im Wohnbereich in nordischen Ländern besonderer Beliebtheit erfreuen. Nach der neuen Landesbauordnung sollen Küchen und Kochnischen mit Tageslicht beleuchtet werden; hiervon kann dann abgesehen werden, wenn eine Verbindung zu einem anderen Aufenthaltsraum besteht und dieser seinerzeit entsprechend mit Tageslicht beleuchtet wird. Besonderes Augenmerk widmet die Landesbauordnung Forderungen zugunsten der Familie. So soll die Gestaltung der Grundstücke, insbesondere der Zuwegungen, Angsträume vermeiden. Vorgesehen ist darüber hinaus bei Wohnungen ein Minimalschutz gegen Einbruch, der auf Vorschlag des Rates für Kriminalitätsverhütung erfolgt und lediglich Kosten von deutlich unter 1 % der Gesamtbaukosten verursacht.

C. Alternativen:

Keine

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand:

Dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten; es sind vielmehr Kosteneinsparungen zu erwarten.

E. Federführung:

Die Federführung für dieses Gesetz hat der Innenminister.

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte.“
- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlage gelten auch
 1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze mit Ausnahme von Bootslagerplätzen am Meeresstrand,
 3. Zelt- und Campingplätze.“

4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder.
5. künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche,
6. Sport- und Spielplätze.
7. Bolz- und Kinderspielplätze.
8. Sportboothäfen.
9. Gerüste und
10. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, an keiner Stelle mehr als 7 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt.“

c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden eingefügt:

„(4) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.

(5) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn deren Deckenoberkante über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m hat, oberirdische Geschosse mit geneigten Dachflächen sind Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche haben; die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüberliegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen.

(6) Staffelgeschosse sind oberirdische Geschosse, die gegenüber den Außenwänden des jeweils darunterliegenden Geschosses um mindestens ein Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten. Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

(7) Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt."

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 8 und 9.

e) Folgende Absätze 10 bis 12 werden angefügt:

„(10) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest genutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

(11) Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

(12) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder zu Teilen von baulichen Anlagen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Grundlagen des Lebens, nicht gefährdet werden. Die Bauherrin oder der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß die anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, wozu insbesondere auch die Energieeinsparung zählt, zu erfüllen sind.

(2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten Technischen Baubestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Technischen Baubestimmungen auf die

Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 nachweislich erfüllt werden; § 20 Abs. 3 und § 23 bleiben unberührt.

(3) Für den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Baugrundstück muß nach seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage so geeignet sein, daß durch Wasser, Feuchtigkeit sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

b) Der bisherige Text wird Absatz 2.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken darf nur zugelassen werden, wenn durch Baulast gesichert ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden können.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gelände“ durch die Worte „der festgelegten Geländeoberfläche“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sie kann verlangt werden, wenn der Einsatz der Feuerwehr es erfordert.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei Gebäuden, mit Ausnahme von Gebäuden geringer Höhe, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen Fenster oder sonstige zum Anleitem bestimmte Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muß ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m von der Außenwand ermöglichen; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 11 werden durch folgende Absätze 2 bis 12 ersetzt:
 - „(2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Abstandflächen dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.
 - (3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für
 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen,
 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und
 3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind oder gestattet werden.
 - (4) Die Tiefe der Abstandfläche bemißt sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. Die

Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45° sowie die Höhe von Dächern mit Dachgauben oder die Höhe von Giebelflächen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden, sind bis zu einem Drittel hinzuzurechnen. Bei Dächern mit Dachgauben mit einer Dachneigung bis zu 45° sind nur die Dachgauben anzurechnen, die

1. sich über mehr als die Hälfte der Traufseite des Gebäudes erstrecken und
2. über eine gedachte Linie von 45° Neigung, die im Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut angelegt wird, hinausragen. Ist der über diese Linie hinausragende Überstand, rechtwinklig zur 45° -Linie gemessen, geringer als ein Drittel der Höhe des Daches, so ist nur dieses Maß der Wandhöhe hinzuzurechnen; bei unterschiedlichen Maßen gilt das größte Maß. Im anderen Fall ist ein Drittel der Höhe des Daches hinzuzurechnen.

Bei Dächern mit einer Neigung von mehr als 45° und bei Giebelflächen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden, ist nur die Höhe des Daches, lotrecht gemessen über der gedachten Linie von 45° Neigung, die im Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut angelegt wird, hinzuzurechnen, wenn sie geringer als ein Drittel der Höhe des Daches ist. Im anderen Fall ist ein Drittel der Höhe des Daches hinzuzurechnen. Das sich ergebende Maß ist H.

(5) Die Tiefe der Abstandfläche beträgt 1 H, mindestens 3 m. In Kerngebieten genügt eine Tiefe von 0,5 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m. In Sondergebieten können geringere Tiefen als nach Satz 1, jedoch nicht weniger als 3 m, gestattet werden, wenn dies aufgrund der Nutzung des Sondergebietes gerechtfertigt ist. Satz 3 gilt auch für Gebäude im Außenbereich. Zwischen Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht unmittelbar aneinandergelagert sind, muß eine Abstandfläche eingehalten werden, die so zu bemessen ist, wie wenn zwischen ihnen eine Grenze verlief.

(6) Die Tiefe der Abstandfläche eines jeden einzelnen Gebäudes gegenüber je einem

höchstens 16 m langen Abschnitt zweier beliebiger Grundstücksgrenzen braucht nur die Hälfte der nach Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m, zu betragen. Dabei gelten aneinander gebaute Gebäude auf demselben Grundstück als ein Gebäude. Wird ein Gebäude ohne Abstand an eine Grundstücksgrenze gebaut, so darf seine Abstandfläche nur noch gegenüber einer weiteren Grundstücksgrenze nach Satz 1 verringert werden. Wird ein Gebäude ohne Abstand an zwei Grundstücksgrenzen gebaut, so darf seine Abstandfläche gegenüber keiner weiteren Grundstücksgrenze mehr nach Satz 1 verringert werden. Soweit ein Gebäude auf einer Länge von weniger als 16 m an eine Grenze gebaut wird, brauchen Teile des Gebäudes, die nicht an diese Grenze gebaut werden, innerhalb des Grenzabschnittes von 16 m nur die Tiefe der Abstandfläche nach Satz 1 zu halten.

(7) Innerhalb der Abstandfläche vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse, Dachüberstände, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen und Vorbauten wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten und von den Grundstücksgrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. Sie dürfen sich nicht über mehr als die halbe Länge der Gebäudewand erstrecken. Satz 2 gilt nicht für Dachüberstände.

(8) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf die Tiefe der Abstandfläche 5 m nicht unterschreiten bei

1. Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind, sowie
2. feuerhemmenden Wänden, deren Oberfläche aus normalentflammbaren Baustoffen besteht oder die überwiegend eine Verkleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben, mit Ausnahme bei Wänden von Gebäuden geringer Höhe.

Für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Abweichend von den Absätzen 5 und 6 und von

Satz 1 genügt bei Wänden ohne Öffnungen als Tiefe der Abstandfläche

1. 1,50 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind und einschließlich ihrer Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder
2. 3 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind oder einschließlich ihrer Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Satz 3 gilt nicht für Abstandflächen gegenüber Grundstücksgrenzen.

(9) Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 6 und 8 sinngemäß. Wirkungen wie von Gebäuden gehen von ihnen insbesondere aus, wenn sie länger als 5 m und höher als 2 m sind, bei Terrassen, wenn diese höher als 1 m sind.

(10) Auf einem Baugrundstück sind in den Abstandflächen von Gebäuden sowie ohne eigene Abstandflächen oder mit einer bis auf 1 m Tiefe verringerten Abstandfläche

1. Garagen,
2. Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Energie- oder Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen,
3. sonstige Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume und
4. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, in Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Höhe von 2 m,

zulässig. Soweit die in Satz 1 genannten Gebäude den Abstand zur Grundstücksgrenze von 3 m unterschreiten, darf deren

1. Grundfläche in diesem Grenzbereich im Fall
 - a) der Nummer 1 höchstens 36 m²,
 - b) der Nummer 2 höchstens 20 m² und
 - c) der Nummer 3 höchstens 15 m²betragen,

2. Gesamtlänge an keiner der jeweiligen Grundstücksgrenze des Baugrundstücks größer als 9 m sein und
3. mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen.

(11) In den Abstandflächen sind Kleinkinderspielplätze, Abstellanlagen für Fahrräder ohne Überdachung, Schwimmbecken, Maste, Terrassen, Pergolen und Überdachungen von Freisitzen sowie untergeordnete bauliche Anlagen wie offene Einfriedungen zulässig. Stellplätze, Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder mit Überdachung, bauliche Anlagen zur örtlichen Versorgung, Schornsteine, Rampen, Geräteschuppen bis 10 m³ umbauten Raumes ohne Feuerstätten und ähnliche untergeordnete bauliche Anlagen können in den Abstandflächen gestattet werden, wenn von ihnen eine wesentliche Beeinträchtigung gegenüberliegender Räume nicht ausgeht.

(12) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere örtliche oder städtebauliche Verhältnisse dies rechtfertigen und Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen."

b) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Geringere als die aus den Absätzen 1 bis 13 sich ergebenden Tiefen der Abstandflächen können zugelassen werden

1. bei Nutzungsänderungen in Baudenkmalen sowie in Gebäuden mit zulässigerweise errichteten Aufenthaltsräumen, auch wenn diese bereits in den Abstandflächen liegen,
2. für Baumaßnahmen an Außenwänden vorhandener Gebäude, wie Verkleidung oder Verblendung,
3. für Antennen- und Signalträger, die hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder des Fernmeldewesens dienen, sowie Windenergieanlagen, wenn sie sonst nicht oder nur unter Schwierigkeiten

auf dem Baugrundstück errichtet werden können.

4. für die vorübergehende Aufstellung von Verkaufsständen und -buden bei Märkten, Straßen- und Volksfesten."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(2) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, durch die Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ausgeräumt werden.

(3) § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 bis 6 sowie § 23 des Baugesetzbuches gelten entsprechend.

(4) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich

1. in den Fällen des § 19 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches,
2. wenn der Bund, das Land Schleswig-Holstein oder eine Gebietskörperschaft, die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, als Eigentümerin oder Eigentümer oder Erwerberin oder Erwerber beteiligt ist,
3. wenn die Teilung dem Bau oder der Änderung einer öffentlichen Straße dient.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann nähere Vorschriften über Form und Inhalt des Genehmigungsantrages und der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen erlassen."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Herichtung und Begrünung unbebauter Flächen"

b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unbebaute Flächen von Grundstücken, auf denen Wohngebäude mit mehreren Wohnein-

heiten errichtet werden, sind im übrigen so zu gestalten, daß sie als Aufenthaltsort und Spielfläche für Kinder und Jugendliche geeignet sind."

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Auf den Flächen zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie oder der tatsächlichen Straßengrenze und der vorderen Fluchtlinie des Gebäudes (Vorgärten) können Stellplätze und Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter zugelassen werden, wenn die Gartengestaltung oder die Vegetationsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Wenn die Gartengestaltung und ein durch die Vorgärten geprägtes Straßenbild nicht beeinträchtigt werden, können eingeschossige Garagen und Abstellräume zugelassen werden.

(3) Flächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- und Lagerflächen zulässigerweise genutzt oder benötigt werden, dürfen nur dann und soweit versiegelt werden, wie es ihre Zweckbestimmung erfordert."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

9. Folgender neuer § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a
Kleinkinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder öffentlichrechtlich gesichert auf einem geeigneten, gefahrlos zu erreichenden, in der Nähe in Sicht- und Rufweite gelegenen Grundstück ein Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in geeigneter Nähe eine Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 11 (Spielplatz für Kleinkinder) geschaffen wird oder vorhanden ist. Auf die Herstellung des Kleinkinderspielplatzes kann verzichtet werden, wenn nach der Zweckbestimmung des Gebäudes mit dem ständigen Aufenthalt von Kleinkindern nicht zu rechnen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Erweiterungs- und Umbauten.

(2) Für bestehende Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen kann die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, sofern auf dem Baugrundstück die benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind. Die Gemeinde

kann durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende Satzung für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes bestimmen, daß für bestehende Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen Spielplätze für Kleinkinder anzulegen sind. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Zuständigkeit für die Genehmigung durch Verordnung auf die Landrätinnen oder die Landräte übertragen.

(3) Spielplätze für Kleinkinder können statt von jeder oder jedem Verpflichteten gesondert auch von mehreren Verpflichteten als Gemeinschaftsanlage angelegt und instandgehalten werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die Gemeinschaftsanlage für die Wohnungen auf dem Baugrundstück dauernd zur Verfügung steht.

(4) Die Größe der Spielplätze für Kleinkinder richtet sich nach Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Rechnerisch sollen je Wohnung mindestens 3 m² nutzbare Spielfläche vorhanden sein. Der Spielplatz muß jedoch mindestens 30 m² groß sein. Die Spielplätze sind zweckentsprechend und so anzulegen und instandzuhalten, daß für die Kleinkinder Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Mindestens ein Drittel der Gesamtspielfläche ist als Sandspielfläche auszustatten. Spielgeräte und Spieleinrichtungen sind in einem einwandfreien, funktionsfähigen und sicheren Zustand zu halten."

10. In § 10 Satz 1 werden die Worte „oder Ordnung“ gestrichen.

11. Folgender neuer § 10 a wird eingefügt:

„§ 10 a
Sicherheit und Überschaubarkeit
der Wegführung

Die Fuß- und Radwege auf den Grundstücken zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, Gemeinschaftsanlagen und Eingängen von Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind überschaubar und behindertengerecht zu gestalten und, soweit erforderlich, zu beleuchten."

12. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung, die Instandhaltung, und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesonde-

re für Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder (§ 48), Kleinkinderspielplätze (§ 9 a Abs. 1) und Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe (§ 43), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Eine Erbbauberechtigte oder ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers. Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Eigentümerin oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter, so obliegen ihr oder ihm die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger."

13. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, daß sie das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf erhaltenswerte Eigenheiten ihrer Umgebung, auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild prägen, ist Rücksicht zu nehmen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf öffentlichen Verkehrsflächen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.“

b) In Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Können durch die Baustelle unbeteiligte Personen gefährdet werden, ist die Gefahrenzone so abzugrenzen oder durch Warnsignale so zu kennzeichnen, daß sie für diese Per-

sonen, insbesondere für Blinde, erkennbar ist. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen und mit den zum Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere gegen herunterfallende Gegenstände, zu versehen und zu beleuchten.“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Bodenaushub, der auf der Baustelle nicht mehr benötigt wird, Bauschutt oder Baustellenabfälle sind unverzüglich abzufahren und, soweit sie Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind, ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Lagerung von Bodenaushub, Bauschutt oder Baustellenabfällen auf der Baustelle, dem Abtransport und der Entsorgung dürfen Gefahren für unbeteiligte Personen nicht entstehen; die Belange des Umweltschutzes sind zu wahren. Bodenaushub, Bauschutt und Baustellenabfälle sind vorrangig zu vermeiden.

(4) Bäume, Sträucher oder sonstige Landschaftsbestandteile, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt und bei Grundwasserabsenkung ausreichend bewässert werden.“

- c) Der bishenge Absatz 3 wird Absatz 5; Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1 haben die Unternehmerinnen oder Unternehmer an der Baustelle ein Schild anzubringen.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Dauerhaftigkeit“ gestrichen.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede bauliche Anlage muß im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsticher sein.“

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Schutz gegen schädliche Einflüsse

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß durch Einflüsse im Sinne des § 4 Abs. 1 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die durch Löscharbeiten entstehenden Schadstoffe dürfen nicht zu nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen führen. Besondere bauliche Maßnahmen, die den Schutz der Umwelt sichern, können verlangt werden.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen.“

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Dies gilt nicht“ durch die Worte „Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Wärmeschutz haben. Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden müssen, sind so zu errichten und instandzuhalten, daß der Energiebedarf für das Heizen und Kühlen gering und sparsam gehalten und umweltschonend gedeckt wird, insbesondere bei Geschäftshäusern, Versammlungsstätten und vergleichbaren Gebäuden.“

b) In den Absätzen 2 und 3 erhält der letzte Halbsatz jeweils folgende Fassung:

„daß Gefahren, unzumutbare Belästigungen oder erhebliche Nachteile nicht entstehen.“

20. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Dauerhaftigkeit und Wiederverwertung

(1) Jede bauliche Anlage und ihre Teile müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen der §§ 15 bis 19 ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen.

(2) Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sollen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die umweltverträglich und darüber hinaus mehrfach verwendbar oder wiederverwertbar sind.“

21. a) Der Abschnitt III erhält folgende Überschrift:

„Bauprodukte und Bauarten“

b) Die §§ 20 bis 24 werden durch die folgenden §§ 20 bis 24 c ersetzt:

„§ 20

Bauprodukte

(1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

1. von den nach Absatz 2 bekanntgemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelte Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 24 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder
2. nach den Vorschriften
 - a) des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495).
 - b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

- c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes berücksichtigen, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist.

Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekanntgemacht sind. Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3; § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz bleibt unberührt.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1.

(3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21),
2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 21 a) oder
3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 22)

haben. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Ge-

setzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die die oberste Bauaufsichtsbehörde in einer Liste C öffentlich bekanntgemacht hat.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für bestimmte Bauprodukte, soweit für deren Verwendbarkeit

1. dieses Gesetz nicht maßgebend ist und
2. von allgemein anerkannten Regeln der Technik wesentlich abgewichen wird oder es solche technische Regeln nicht gibt

durch Verordnung zulassen, daß die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen werden darf, sofern diese Bauprodukte nicht bereits nach den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Vorschriften in Verkehr gebracht oder gehandelt werden dürfen. Die §§ 21 und 24 bis 24 c gelten entsprechend.

(5) Für Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, daß die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine

Überwachungsstelle nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.

(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche der Klassen- und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder europäischen technischen Zulassungen nach dem Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und
2. bekanntmachen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes nicht berücksichtigen.

§ 21

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 nachgewiesen ist.

(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit bestimmen.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um

fünf Jahre verlängert werden: § 71 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht die von ihr erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.

(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 21 a

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte.

1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder
2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden.

bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte in der Bauregelliste A bekannt.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 nachgewiesen ist. § 21 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

§ 22

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz oder nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Ge-

meinschaften in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen, und

2. nicht geregelte Bauprodukte,

verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 23

Bauarten

Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
2. eine Zustimmung im Einzelfall

erteilt worden ist. § 20 Abs. 5 und 6 sowie §§ 21 und 22 gelten entsprechend. Sind Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.

§ 24

Übereinstimmungsnachweis

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 20 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch

1. Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 24 a Abs. 1) oder
2. Übereinstimmungszertifikat (§ 24 b Abs. 1).

Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann die oberste Bauaufsichtsbehörde in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorschreiben, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 24 a Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, daß diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, daß ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

(6) Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 24 a

Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkeigene Produktionskontrolle sichergestellt

hat, daß das von ihr oder ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den technischen Regeln nach § 20 Abs. 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24 b

Übereinstimmungszertifikat

(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 c zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 c durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24 c
Prüf-, Zertifizierungs- und
Überwachungsstellen

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 21 a Abs. 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 24 a Abs. 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 24 b Abs. 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 b Abs. 2) oder
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 6

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.

(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen entsprechend dieser Anerkennung den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entspre-

chenden Verfahren anerkannt worden sind

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, daß die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird."

22. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

(1) Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Satz 1 gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen. § 46 Abs. 5 bleibt unberührt

(2) Im Keller sind tragende Wände, Pfeiler und Stützen feuerbeständig, bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen mindestens feuerhemmend herzustellen; § 38 bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, sowie für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe, freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Gewächshäuser."

23. § 26 erhält folgende Fassung:

.§ 26
Außenwände

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände sind, außer bei Gebäuden geringer Höhe, aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend herzustellen.

(2) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen herzustellen; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude verhindert wird; § 6 Abs. 8 bleibt unberührt."

24. § 27 erhält folgende Fassung:

.§ 27
Trennwände

(1) Zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und nicht zur Wohnung gehörenden Räumen sind feuerbeständige, in obersten Geschossen von Dachräumen und in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmende Trennwände herzustellen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe sind die Trennwände bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen; dies gilt auch für Trennwände zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sowie zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsteil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(2) Außer bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind Öffnungen in Trennwänden zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und nicht zur Wohnung gehörenden Räumen unzulässig. Sie können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen versehen sind oder der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist."

25. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Brandwände

(1) Brandwände sind herzustellen

1. zum Abschluß von Gebäuden, bei denen die Abschlußwand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, daß ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden gesichert ist.
2. zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude und bei aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
3. zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf demselben Grundstück sowie zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes oder des Betriebsteiles größer als 2 000 m³ ist.

Für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände aus brennbaren Baustoffen zulässig. (2) Anstelle durchgehender innerer Brandwände können Wände nach Absatz 4 in Verbindung mit öffnungslosen feuerbeständigen Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn

1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und
2. eine senkrechte Brandübertragung von Geschos zu Geschos nicht zu befürchten ist.

Die Unterstützungen der Wände und Decken sowie die Abschlüsse von Treppenträumen müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muß der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.

(4) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie dürfen bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und müssen die Verbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern.

(5) Brandwände sind 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung (§ 30 Abs. 4) sind die Brandwände 50 cm über Dach zu führen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind Brandwände sowie Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.

(6) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt; dies gilt für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine entsprechend.

(7) In Brandwänden und in Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, sind Öffnungen unzulässig; sie können in inneren Brandwänden gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist.

(8) In inneren Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Flächen feuerbeständig sind."

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Decken und ihre Unterstützungen sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen ohne Aufenthaltsräume.

(2) Kellerdecken sind feuerbeständig, in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen mindestens feuerhemmend herzustellen."

- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe sowie für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
d) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätze 4 und 5“ durch die Worte „Absätze 5 und 6“ ersetzt.
e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Öffnungen in Decken, für die eine mindestens feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, sind, außer bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, unzulässig; dies gilt nicht für den Abschluß von Öffnungen innerhalb von Wohnungen. Öffnungen können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit Abschlüssen versehen werden, deren Feuerwiderstandsdauer der der Decken entspricht. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist.“

27. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Teilflächen der Bedachung und Vordächer, die diesen Anforderungen nicht genügen, können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.“

(2) Bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden ist das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend auszubilden; seine Unterstützungen müssen mindestens feuerhemmend sein. Öffnungen in den Dachflächen müssen, waagrecht gemessen, mindestens 2 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Glasdächer über allgemein zugänglichen Flächen müssen so ausgebildet sein, daß Menschen durch herabfallende Glasteile nicht gefährdet werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Gebäuden geringer Höhe kann eine Dachhaut, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht (weiche Bedachung), gestattet werden, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden mit harter Bedachung auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden mit weicher Bedachung auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind auf Halligen, Warften sowie in Ortskernen mit bauhistorisch oder volkskundlich wertvollem Baubestand zulässig, wenn wegen der Lage der Gebäude zueinander Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes zurückgestellt werden können. Gebäude mit harter Bedachung müssen von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m einhalten. Ausnahmen von Satz 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Zur Befestigung weicher Bedachung dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden. Die Ausgänge weichgedeckter Gebäude sind gegen herabrutschende brennende Dachteile in ausreichender Breite zu schützen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von Brandwänden und von Wänden nach § 28 Abs. 1 Satz 2 müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind.
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen anschließen, sind in einem Abstand von 5 m von diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen, wie die Decken des anschließenden Gebäudes. Bei eingeschossigen Anbauten an Gebäude geringer Höhe können Ausnahmen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.“

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind entsprechende Sicherheitseinrichtungen anzubringen.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.“

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen feuerbeständig sein. Bei Gebäuden geringer Höhe müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 und 2 gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Treppen in Gebäuden geringer Höhe müssen mindestens einen, in allen anderen Gebäuden auf beiden Seiten einen festen und griffsicheren Handlauf haben; der zweite Handlauf darf sich in der nutzbaren Breite befinden. Ausnahmen sind zulässig, wenn Aufzüge mit Haltestellen in allen Vollgeschossen

vorhanden sind. Bei großer nutzbarer Breite der Treppe können zusätzliche Zwischenhandläufe gefordert werden."

- c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Statt der Treppen können gesicherte Rampen mit flacher Neigung eingebaut werden.“

- d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen allgemein zugängliche Flure angeordnet sein, die vom Treppenraum durch Rauchschutztüren abgeschlossen sind.“

- b) Die Absätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die Wände von Treppenräumen notwendiger Treppen und ihrer Ausgänge ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden (§ 28 Abs. 5) hergestellt sein; bei Gebäuden geringer Höhe müssen diese Wände feuerbeständig sein. Satz 1 gilt nicht, soweit die Wände der Treppenräume Außenwände sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere Wandöffnungen im Brandfall nicht gefährdet werden können.

(7) Der obere Abschluß des Treppenraumes muß feuerbeständig, bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist und die Wände des Treppenraumes bis unter eine harte Bedachung reichen.

(8) Öffnungen zwischen Treppenräumen und Kellergeschossen, nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen müssen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. Öffnungen zwischen Treppenräumen und allgemein zugänglichen Fluren müssen mit Rauchschutztüren versehen sein. Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen außer in Gebäuden geringer Höhe dichtschließende Türen erhalten.“

- c) Absatz 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Innenliegende Treppenträume müssen in Gebäuden mit Ausnahme von Gebäuden geringer Höhe eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben.“
- d) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „mit mehr als fünf Vollgeschossen“ durch die Worte „mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen“ ersetzt.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „nicht abschließbare, rauchdichte und selbstschließende Türen“ durch die Worte „nicht abschließbare Rauchschutztüren“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Wände allgemein zugänglicher Flure sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen und bis an die Rohdecke zu führen. Türen müssen dicht schließen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
(3) Wände, Decken und Brüstungen von offenen Gängen vor den Außenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenträumen herstellen, sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
(4) Verkleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe aus brennbaren Baustoffen sind in allgemein zugänglichen Fluren und offenen Gängen unzulässig; Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.“

31. § 34 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Satz 4 letzter Halbsatz werden das Wort „Lichte“ durch das Wort „angemessen-

ne" ersetzt und die Worte „von mindestens 80 cm" gestrichen.

- c) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort „Aufenthaltsräume" die Worte „und erforderlichen Nebenräumen" eingefügt.

32. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Öffnungen und Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein. Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so soll ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt, horizontal gemessen, nicht mehr als 1 m von der Traufkante entfernt und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.“

33. § 36 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Abstand zwischen begehbarer Fläche und Unterkante der Umwehrung darf 12 cm nicht überschreiten. Bei waagerechter oder schräger Anordnung der Sprossen muß sichergestellt sein, daß sie nicht wie bei einer Leiter zum Hochklettern benutzt werden können. Der Abstand der waagerechten oder schrägen Öffnungen darf nicht größer als 2 cm sein. Über einer Höhe von 55 cm, von der begehbaren Verkehrsfläche aus gemessen, dürfen die lichten Öffnungen zwischen waagerechten oder schrägen Sprossen höchstens 12 cm betragen.“

34. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Leitungen, Lüftungsanlagen.

Installationsschächte und Installationskanäle

(1) Leitungen dürfen durch Brandwände, durch Wände nach § 28 Abs. 1 Satz 2, durch Treppenraumwände sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.

(2) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht be-

einträchtigen. Technische Möglichkeiten zur Wärmerückgewinnung sollen genutzt werden.

(3) Lüftungsleitungen sowie deren Verkleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brand-schutzes nicht bestehen. Bei eingeschossigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ohne nutzbaren Dachraum sind Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen zulässig. Lüftungsanlagen, außer in Gebäuden geringer Höhe, und Lüftungsanlagen, die Brandwände überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenträume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

(4) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Gegen die Weiterleitung von Schall in fremde Räume ist eine Dämmung vorzusehen.

(5) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden; die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Entlüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten kann gestattet werden. Die Abluft und die Abgase sind ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(6) Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Schornsteine entsprechen und gekennzeichnet werden.

(7) Für raumluftechnische Anlagen und Warm-luftheizungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

(8) Für Installationsschächte und Installationskanäle gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

(9) Die Absätze 3, 4, 7 und 8 gelten nicht für Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht für Lüftungsanlagen innerhalb einer Wohnung."

35. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine oder andere Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkei-

ten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Verbindungsstücke und Schornsteine oder andere Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Feuerungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Anlagen, die der Versorgung mit Warmwasser dienen, sind so zu errichten und zu betreiben, daß sie nicht mehr Energie verbrauchen, als für ihren bestimmungsgemäßen Betrieb notwendig ist. Der Energiebedarf soll umweltschonend gedeckt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Schornsteine abzuleiten. Abgase mit niedrigen Temperaturen sowie Abgase von Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer gegenüber dem Aufstellraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen auch über andere Abgasanlagen über Dach abgeleitet werden. Die Abgase raumluftunabhängiger Gasfeuerstätten dürfen unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 auch durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet.

Ohne Abgasanlage sind Gasfeuerstätten zulässig, wenn die Abgase durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum ohne Gefährdung und unzumutbare Belästigungen ins Freie geführt werden. Für Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Nennwärmebelastung von nicht mehr als 11 kW genügt, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster

hat, das geöffnet werden kann. Ausnahmen von Satz 1 und 2 können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

(6) Schornsteine und andere Abgasanlagen sind in solcher Anzahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

36. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Wasserversorgungsanlagen

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert ist. Die sparsame Verwendung von Trinkwasser soll gewährleistet sein. Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen; Ausnahmen können bei Einzelgehöften in der freien Feldflur gestattet werden.

(2) Für jede Wohnung muß ein eigener geeichter Wasserzähler vorhanden sein. Dies gilt nicht für Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, die nicht baulich abgeschlossen sind (§ 45 Abs. 1 Satz 2).

(3) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung (§ 51) sollen zur Verminderung des Wasserverbrauchs besondere Einrichtungen hergestellt oder Verfahren wie wassersparende Kreisläufe, Wiederaufbereitungsanlagen oder die Nutzung von bereits gebrauchtem Wasser angewendet werden.

(4) Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, daß sie betriebsicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."

37. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, daß sie betriebsicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Niederschlagwasser soll, soweit örtlich möglich, auf dem Grundstück versickern können.“

38. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3, 5 und 6 werden gestrichen.
b) Der bishenge Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „wasserdicht“ durch das Wort „wasserundurchlässig“ ersetzt.
bb) Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:
„und schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.“

39. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Anlagen für Stallung und Silagen

- (1) Für Stallung oder Silagen sind Lagerstätten mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen bis in ausreichende Höhe wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in Jauche- oder Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter zu leiten.
(2) Sickeranlagen und Dungstätten sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m entfernt sein; sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein.
(3) Offene Dungstätten sollen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein.“

40. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe

Für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfall- und Wertstoffe sind dichte Behältnisse, die für die Aufbewahrung dieser Stoffe geeignet sind, außerhalb der Gebäude herzustellen oder aufzustellen. Die Aufstellung der Behältnisse in besonderen Räumen von Gebäuden kann gestattet werden. Abfallschächte müssen brandsicher sein und so hergestellt werden, daß sie Abfälle sicher abführen, daß Feuer, Rauch, Gerüche und Staub nicht in das Gebäude dringen können und die

Weiterleitung von Schall gedämmt wird. In Wohngebäuden ist der Einbau von Abfallschächten unzulässig. Bei der Errichtung sonstiger Gebäude ist die Anlage von Abfallschächten nur zulässig, wenn eine getrennte Erfassung der festen Abfall- und Wertstoffe sichergestellt ist."

41. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Nutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche haben.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „für die dahinterliegenden Räume“ eingefügt.

42. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Wohnung muß von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum oder einem Flur haben.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wohnungen sind gegen Einbruch zu schützen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische mit einer für ihre Nutzung ausreichenden Grundfläche haben sowie über Abstellraum von mindestens 6 m² verfügen; davon muß bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 1 m² innerhalb der Wohnung liegen. Küchen und Kochnischen müssen für sich ausreichend lüftbar sein und sollen mit Tageslicht beleuchtet werden. Von der Beleuchtung mit Tageslicht für Küche oder Kochnische kann unter anderem dann abgesehen werden, wenn eine Verbindung zu einem anderen Aufenthaltsraum besteht und dieser entsprechend beleuchtet wird.“

- c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) An geeigneter Stelle ist ausreichend Raum für Behältnisse, die der Abfall- und Wertstofftrennung dienen, vorzusehen.“
- d) Der bishenige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Für Wohngebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen sollen leicht erreichbare und gut zugängliche abschließbare Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder hergestellt werden. Sie sind auch ebenerdig in der Abstandfläche von Gebäuden zulässig.“
- e) Der bishenige Absatz 5 wird Absatz 6.

43. In § 46 werden die Absätze 4 bis 8 durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben außer Betracht.“

(5) Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum müssen einschließlich ihrer Zugänge mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken gegen den nicht ausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für freistehende Wohngebäude mit nur einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen.

(6) Spitzböden, Zwickel und sonstige nicht nutzbare Teile des Dachraumes müssen vom Gebäudeinnern aus zugänglich sein.“

44. In § 47 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ausnahmen sind zulässig, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.“

45. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder“
- b) Die Absätze 1 bis 7 werden durch folgende Absätze 1 bis 8 ersetzt:

„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellanlagen für Fahrräder innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlage im Sinne des Satzes 1 hergestellt werden.

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Nutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

(3) Für bestehende bauliche Anlagen und sonstige Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder fordern, wenn dies im Hinblick auf die Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Die hierfür benötigten Flächen müssen in geeigneter Lage und Größe auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon vorhanden sein oder durch zumutbare Maßnahmen frei und zugänglich gemacht werden können. Die Gemeinde kann durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende örtliche Bauvorschrift bestimmen, daß in genau abgegrenzten Teilen des Gemeindegebietes Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder für bestehende bauliche Anlagen herzustellen sind, wenn die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs dies erfordern. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Zuständigkeit für die Genehmigung durch Verordnung auf die Landrätinnen oder Landräte übertragen.

(4) Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann im Einzelfall gefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die in Absatz 9 genannten Erfordernisse dies gebieten.

(5) Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, die Abstellanlagen für Fahrräder in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, daß die Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die Gemeinde kann durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende örtliche Bauvorschrift für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit Gründe des Verkehrs oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes dies erfordern und die Belange des ruhenden Verkehrs angemessen berücksichtigt werden.

(6) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder nach Absatz 5 Satz 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß die oder der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Dies gilt auch, wenn nach Absatz 3 Satz 3 für bestehende bauliche Anlagen Stellplätze und Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder gefordert werden und wenn und soweit die Herstellung nach Absatz 5 Satz 3 untersagt oder eingeschränkt worden ist. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, zu verwenden. Der Geldbetrag, den die oder der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Ver-

pflichtete zu zahlen hat, darf 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Satz 3, der Geldbetrag, den die oder der zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder Verpflichtete zu zahlen hat, darf 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Abstellanlagen für Fahrräder, jeweils einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, nicht übersteigen.

(7) Wird in einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens drei Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder nicht gedeckt zu werden, wenn dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) Stellplätze, Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein; Stellplätze und Garagen müssen entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Anzahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treib- und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein."

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; folgender Satz wird angefügt:

„Stellplatzanlagen sollen durch Bepflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gestaltet werden; § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

d) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 10 bis 12.

e) Im neuen Absatz 11 werden die Worte „7 und 8“ durch die Worte „8 und 9“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 12 werden nach dem Wort „Garagen“ die Worte „sowie Abstellanlagen für Fahrräder“ angefügt.

46. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ställe sind so anzuordnen, zu errichten und instandzuhalten, daß eine gesunde und art-

gerechte Tierhaltung sichergestellt ist und schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird das Wort „wasserdicht“ durch das Wort „wasser- undurchlässig“ ersetzt.

47. In § 50 Abs. 1 letzter Halbsatz werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

48. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Brandschutzvorkehrungen“ die Worte „sowie Auffangvorrichtungen für Löschwasser, damit durch Brand oder Löschwasser nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere bei gewerblichen Bauten, vermieden werden“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 Nr. 12 wird das Wort „Abfallstoffen“ durch die Worte „Abfall- und Wertstoffen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Garagen“ die Worte „sowie die Abstellanlagen für Fahrräder“ eingefügt.
 - ee) In Satz 4 wird das Wort „Abnahmen“ durch die Worte „Bauzustandsbesichtigungen und Abnahmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 10 wird hinter dem Klammerzusatz „(§ 73)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Zelte, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bauaufsichtsbehörden können auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Maschinen und anderen beweglichen Teilen, die in Verbindung mit baulichen Anlagen aufgestellt werden, stellen. Dies gilt auch für die Nachweise, daß die Anforderungen erfüllt sind.“

und die heranzuziehenden sachverständigen Personen sowie sachverständigen Stellen.“

49. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere bauliche Maßnahmen“

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, oder die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen und instandzuhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können. § 51 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

1. Geschäftshäusern,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
4. Büro-, Verwaltungsgebäuden und Gerichten,
5. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Kreditinstitute,
6. Schulen, Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten,
7. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
8. Krankenhäusern,
9. Sportstätten, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,
10. Apotheken, Arztpraxen und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste,
11. Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 10 gehören,
12. öffentlichen Bedürfnisanstalten,
13. öffentlich zugänglichen Parkhäusern und

14. den mit den Nummern 1 bis 13 genannten vergleichbaren Gebäuden und baulichen Anlagen.

(3) Für

1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten,
3. Kindertagesstätten und Kinderheime

gilt Absatz 1 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bishenige Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Der bishenige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können."

50. In § 53 werden nach dem Wort „Nutzungsänderung“ ein Komma und das Wort „Instandhaltung“ eingefügt.

51. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 66 a Abs. 1 eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser (§ 55), eine Unternehmerin oder einen Unternehmer (§ 56) und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter (§ 57) zu bestellen. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegt es, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Hierzu zählt auch der Nachweis über die Eignung des Baugrundstückes und seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1."

52. § 55 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Entwurfsverfassern oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“

53. § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“

54. § 57 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird; sie oder er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.“

55. § 58 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden übertragen. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister untere Bauaufsichtsbehörde.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fachaufsichtsbehörde über die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, denen die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde übertragen sind, ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.“

56. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung und der Instandhaltung baulicher Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.“
- b) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „deutschen wissenschaftlichen Hochschule“ durch die Worte „wissenschaftlichen Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Erfolg“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Nr. 3 wird das Wort „Richterspruchs“ durch die Worte „gerichtlicher Entscheidung“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Nr. 2 werden jeweils die Worte „des Innenministers“ durch die Worte „der obersten Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.

57. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzung“ ein Komma und das Wort „Instandhaltung“ eingefügt und die Worte „und Werbeanlagen“ durch die Worte „sowie anderer Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind für zusammenhängende bauliche Anlagen mehrere Bauaufsichtsbehörden zu-

ständig oder ist die örtliche Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft, so bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die zuständige Bauaufsichtsbehörde auch, wenn eine Zuständigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben ist; in diesem Fall bestimmt sie auch die zu beteiligende Gemeinde."

58. § 61 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 werden nach den Worten „§§ 62.“ die Worte „66 a.“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) erlassenen Vorschriften, die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes sowie die Genehmigungen nach § 13 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 74 ein.“

59. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung, Herstellung und Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:“

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Dauerkleingärten dargestellt“ durch die Worte „Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes ausgewiesen“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

dd) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Herstellung oder Änderung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche bis zu 100 m³ Rauminhalt.“

ee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Abgrabungen“ die Worte „.. die kleiner als 1000 m² sind oder deren zu verbringende

Menge nicht mehr als 30 m³ beträgt“ angefügt.

- ff) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Höhe“ die Worte „im Außenbereich bis zu 1 m Höhe.“ angefügt.
- gg) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. Feuerstätten bis zu 50 kW Nennwärmeleistung, Gasfeuerstätten bis zu 90 kW Nennwärmeleistung und Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine; die Bauherrin oder der Bauherr muß vor Baubeginn eine Bescheinigung im Sinne des § 66 a Abs. 11 Satz 1 und außerdem Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6 einholen.“
- hh) Folgende Nummern 14 und 15 werden eingefügt:
- „14. Solaranlagen, die mit Wasser oder mit nichtbrennbaren Wassergemischen betrieben und für einen Betriebsdruck bis höchstens 2 bar bemessen sind, sowie Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 5 kW,
15. Wärmepumpen mit einer Antriebsleistung bis zu 50 kW.“
- ii) Die bisherigen Nummern 14 bis 28 werden die Nummern 16 bis 30.
- jj) Die neue Nummer 23 erhält folgende Fassung:
- „23. Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen.“
- kk) Die bisherigen Nummern 29 und 31 werden gestrichen; die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31.
- ll) Nummer 32 erhält folgende Fassung:
- „32. sonstige Behälter bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe, ausgenommen ortsfeste Behälter für brennbare und schädliche Flüssigkeiten und für verflüssigte Gase.“
- mm) Nummer 33 erhält folgende Fassung:
- „33. Antennenanlagen bis zu 10 m Antennenhöhe, Parabolantennenanlagen

bis zu einer Größe der Reflektorschalen von 1.20 m Durchmesser und Blitzschutzanlagen.“

nn) Nummer 34 erhält folgende Fassung:

„34. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung, der wohnwirtschaftlichen Ausrüstung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel- und Sportplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Wäschepfähle, Teppichstangen, Klettergerüste und Tore für Ballspiele.“

oo) Folgende Nummer 35 wird eingefügt:

„35. vorübergehend genutzte unbefestigte Lagerplätze für landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Erzeugnisse, insbesondere Kartoffel-, Rüben- und Strohmeten.“

pp) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36; die Zahl „300“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt.

qq) Folgende Nummern 37 und 38 werden eingefügt:

„37. Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder dem Schülertransport dienen,

38. Fahrradabstellanlagen ohne Überdachung.“

rr) Die bisherigen Nummern 36 und 37 werden die Nummern 39 und 40.

ss) Folgende Nummer 41 wird eingefügt:

„41. Markisen.“

tt) Die bisherigen Nummern 38 bis 42 werden die Nummern 42 bis 46.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Keiner Baugenehmigung bedarf die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen, soweit sie nicht im Geltungsbereich

1. einer örtlichen Bauvorschrift nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 4 und 5,
2. einer Sanierungssatzung nach § 142 des Baugesetzbuches oder
3. einer Erhaltungssatzung nach § 172 des Baugesetzbuches

liegen. Die §§ 66 a und 66 b bleiben unberührt.“

c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Keiner Baugenehmigung bedarf die Änderung der Nutzung einer Anlage, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften für die neue Nutzung keine anderen Anforderungen stellen.

(4) Keiner Baugenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten.

(5) Keiner Baugenehmigung bedarf der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1. Dies gilt auch für Gebäude bis zu 300 m³ umbauten Raumes mit Ausnahme von notwendigen Garagen.“

60. In § 63 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

61. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Wohnungen“ die Worte „und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude geringer Höhe“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 3 müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein. Das Bestehen des Versicherungsschutzes überwacht die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609). Die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind verpflichtet, den Bauherinnen und Bauherren sowie der Architekten- und Ingenieurkammer im Einzelfall bestehende Haftungsausschlußgründe unverzüglich zu offenbaren.“

62. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 63 Abs. 1 bis 4, § 66 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 68 sowie § 69 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.“

63. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dienststellen“ durch die Worte „sonstiger öffentlicher Stellen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Typenprüfungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie bei den in § 64 Abs. 2 genannten Gebäuden prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die
 1. das Studium als Bauingenieurin oder Bauingenieur an einer Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
 2. mindestens drei Jahre mit dem Aufstellen oder Prüfen von bautechnischen Nachweisen befaßt waren und
 3. in die entsprechende Liste eingetragen sind, die von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein geführt wird.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.“
- e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:
„(6) Soweit die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch baulicher Anlagen für den Nachweis der Liegenschaften in öffentlichen Registern von Bedeutung ist, hat die Bauaufsichtsbehörde die registerführende Behörde über die erteilte Baugenehmigung und die durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorhaben zu unterrichten.
(7) Personenbezogene Daten, die der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren

bekanntwerden, dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Einholung einer Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung oder Erlaubnis nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist (§ 63 Abs. 2, § 66 Abs. 5),
2. dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen oder
3. dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Fortführung des Nachweises der Liegenschaften in öffentlichen Registern gewährleistet wird.

an andere Stellen daneben auch, soweit

4. es erforderlich ist, daß die Bauaufsichtsbehörde sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben der besonderen Sachkunde der Empfängerin oder des Empfängers bedient.

Darüber hinaus darf die Bauaufsichtsbehörde personenbezogene Daten an andere Behörden, sonstige öffentliche Stellen oder andere Stellen nur mit Einwilligung der Bauherrin oder des Bauherrn oder aufgrund besonderer gesetzlicher Zulassungen übermitteln. Die Bauaufsichtsbehörde hat, wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende zusätzliche Bauvorlagen einreicht, die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann."

64. Folgende §§ 66 a und 66 b werden eingefügt:

„§ 66 a

Baufreistellung bei Wohngebäuden
und Nebenanlagen

(1) Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch von Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen einschließlich der dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung unterliegt der Baufreistellung und bedarf keiner Baugenehmigung, wenn die Vorhaben im Zeitpunkt der Einreichung der Bauvorlagen und Erklärungen im Sinne des Absatzes 6 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches, der nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich geworden ist, liegen und die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 64 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind; die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind zu erfüllen.

(2) Die Vorhaben nach Absatz 1 müssen außerhalb

1. des Geltungsbereiches einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches,
2. eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes im Sinne des § 142 des Baugesetzbuches und
3. eines festgelegten Gebietes im Sinne des § 172 des Baugesetzbuches

liegen.

(3) Der Lageplan muß von einer Vermessungsstelle im Sinne des § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes angefertigt oder bescheinigt werden.

(4) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 66 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind. Werden diese Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bau-

ausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen; Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Die Entwurfsverfasserinnen oder die Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, daß die von ihnen gefertigten Unterlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(6) Die Bauherrin oder der Bauherr hat an die Bauaufsichtsbehörde eine von ihr oder ihm und der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser unterschriebene Bauanzeige einzureichen. Der Bauanzeige sind beizufügen

1. die vollständigen Bauvorlagen; eine weitere Ausfertigung ist der Gemeinde einzureichen, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist,
2. eine Erklärung, daß die Verpflichtung, Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder nach § 48 herzustellen, erfüllt wird; dabei ist die Zahl der Stellplätze und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder anzugeben. Bei deren Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück und deren öffentlich-rechtlichen Sicherung bleibt § 48 Abs. 5 zweiter Halbsatz, bei Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder bleibt § 48 Abs. 6 Satz 1 unberührt,
3. die Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und der sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2, daß sie die erforderlichen, mit ihren Unterschriften versehenen Unterlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfaßt haben; die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser haben außerdem zu bestätigen, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen; die Namen und Anschriften der genannten Personen sind jeweils anzugeben,
4. eine Erklärung der Gemeinde, daß die Erschließung des Vorhabens gesichert ist,
5. eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, daß keine hindernde Baulast besteht.

(7) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

(8) Mit der Ausführung des Vorhabens darf 20 Werktage nach Eingang der nach Absatz 6 bezeichneten Bauvorlagen und Erklärungen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde untersagt den Baubeginn. Der Baubeginn und die Bauausführung können untersagt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, insbesondere wenn die nach Absatz 6 erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen, das Vorhaben oder die Bauausführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen. Wenn Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.

(9) Die Bauherrin oder der Bauherr hat eine Bauleiterin oder einen Bauleiter im Sinne des § 57 zu bestellen.

(10) Vor Baubeginn müssen Grundriß und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück durch eine Vermessungsstelle im Sinne des § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes festgelegt sein.

(11) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 38 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Schornsteine und die anderen Abgasanlagen, die Verbindungsstücke und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

(12) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder den Abbruch der in Absatz 1 genannten Bauvorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen,

Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

§ 66 b

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

(1) Im Baugenehmigungsverfahren wird die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch von

1. Wohngebäuden geringer Höhe einschließlich der dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung,
2. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, auch mit Wohnteil, bis zu 250 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle,
3. Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 100 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen

nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geprüft und überwacht (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren); § 66 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren werden nicht geprüft

1. die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes; das gilt nicht für die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den §§ 6, 7, 9 a, § 30 Abs. 4 und § 48.
2. die bautechnischen Nachweise und
3. die Einhaltung der zulässigen Grund- und Geschossfläche und der zulässigen Baumasse, wenn die Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der hierüber Festsetzungen enthält.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

(4) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 66 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind. Werden diese Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat

eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen; Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Auch soweit eine Prüfung entfällt, sind die Bauvorlagen einzureichen. Die bautechnischen Nachweise sind spätestens zehn Werktagen vor Baubeginn einzureichen.

(6) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 64 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserinnen oder die Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2 haben, soweit eine Prüfung entfällt, die Erklärung abzugeben, daß die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde soll sie innerhalb von zehn Werktagen schriftlich der Bauherrin oder dem Bauherrn die noch einzureichenden Bauvorlagen angeben.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden.

(9) Sind für das Vorhaben Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich oder liegt es in einem Landschaftsschutzgebiet, verlängert sich die Frist nach Absatz 8 um einen Monat.

(10) Ergibt sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen, daß noch zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, oder macht es die Beteiligung anderer Behörden, öffentlicher Stellen, anderer Stellen oder von Nachbarinnen oder Nachbarn erforderlich, kann die Bauaufsichtsbehörde die sich aus den Absätzen 8 und 9 ergebende Frist angemessen, längstens um drei weitere Monate, verlängern und auch die zusätzlichen Unterlagen von der Bauherrin oder dem Bauherrn nachfordern.

(11) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Nach Ablauf der Frist ist dieses auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn schriftlich zu bestätigen.

(12) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 38 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werkzeuge vor Baubeginn eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Schornsteine oder die anderen Abgasanlagen, die Verbindungsstücke und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind."

65. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „oder Ordnung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. es der praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen oder der Energieeinsparung durch Modellvorhaben dient und von der Bauherrin oder dem Bauherrn durch Gutachten einer oder eines im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Sachverständigen nachgewiesen wird, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten sind.“

c) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Bedingungen“ die Worte „, einem Vorbehalt des Widerrufs“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „ganz“ gestrichen.

e) Die Absätze 8 bis 10 werden gestrichen.

66. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Beteiligung der Nachbarinnen oder Nachbarn

(1) Die Nachbarinnen oder Nachbarn sind nach den Absätzen 2 bis 5 zu beteiligen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde soll den Nachbarinnen oder Nachbarn vor Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist geben, wenn sich die Ausnutzung der Baugenehmigung nachteilig auf die Nutzbarkeit der Nachbargrundstücke auswirken kann. Auch sonst kann die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 verfahren, wenn die Baumaßnahme öffentlich-rechtlich geschützte Belange berührt. Die Bauherrin oder der Bauherr haben der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen die betroffenen Nachbarinnen oder Nachbarn namhaft zu machen und Unterlagen zu ihrer Beteiligung zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit die Baumaßnahme Belange von Nachbarinnen oder Nachbarn berühren kann, dürfen diese Lageplan, Bauzeichnungen und Baubeschreibung bei der Bauaufsichtsbehörde einsehen.

(4) Die Beteiligung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Nachbarinnen oder Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen schriftlich zugestimmt haben.

(5) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen den Nachbarinnen oder Nachbarn zuzustellen.“

67. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Baugenehmigung kann mit Auflagen verbunden, mit Bedingungen, einem Vorbehalt des Widerrufs und einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 66 a Abs. 8 und § 66 b Abs. 11 bleiben unberührt.“

68. In § 70 Abs. 2 werden die Worte „oder Ordnung“ gestrichen.

69. § 72 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

70. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, sowie für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m².“

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „oder seine gewerbliche Niederlassung“ gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, daß Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6. Im neuen Absatz 5 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Ausführungsgenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

e) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „oder seiner gewerblichen Niederlassung“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungs-

genehmigung kann bestimmt werden, daß Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht zu erwarten ist."

- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 8 bis 10.

71. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) Nach § 61 genehmigungsbedürftige Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Überwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Bundeslandes übertragen ist und
2. die Baudienststelle mit mindestens einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besetzt ist.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(2) Im Zustimmungsverfahren gilt für den Umfang der Prüfung § 66 b Abs. 2 entsprechend.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde.

(4) Der Antrag auf Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. § 63 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 65 und 66 sowie 67 bis 71 sinngemäß; § 63 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.

(6) Bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 73 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.

(7) Die öffentliche Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, daß Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen."

72. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a
Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete
Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen § 24 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.“

73. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. die Ausführung eines genehmigungsbedürftigen oder nach § 74 zustimmungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 66 a Abs. 1 entgegen den Vorschriften des § 69 Abs. 6 und 8 begonnen wurde,

2. bei der Ausführung eines Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen abgewichen oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird oder“

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 24 Abs. 4) gekennzeichnet sind.“

74. In § 76 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie kann die Beseitigung auch anordnen, wenn aufgrund des Zustandes einer baulichen Anlage auf Dauer eine Nutzung nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere bei Ruinen.“

75. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Baustoffen und Bauteilen“ durch das Wort „Bauprodukten“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Ge-

nehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren."

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.

76. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Worte „oder der Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Abnahmebescheinigung“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt. In Satz 4 und 6 werden nach dem Wort „Schornsteine“ jeweils die Worte „oder anderen Abgasanlagen“, in Satz 6 werden hinter dem Wort „Schornstein“ die Worte „oder an eine andere Abgasanlage“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „und Ordnung“ gestrichen.

77. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „und wirken auch gegenüber dem Rechtsnachfolger“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Die Erklärung und die Eintragung wirken auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger.“

78. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 1 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 1“ gestrichen und die Worte „§ 82 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 82 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. entgegen § 73 Abs. 2 Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung erst-

mals oder entgegen § 73 Abs. 7 ohne Anzeige oder Abnahme wieder in Gebrauch nimmt."

cc) Die Nummern 6 bis 10 werden gestrichen.

dd) Es werden folgende neue Nummern 6 bis 8 eingefügt:

„6. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne daß dafür die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 4 vorliegen,

7. Bauprodukte entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne das Ü-Zeichen verwendet,

8. Bauarten nach § 23 ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall anwendet. "

ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9; nach dem Wort „Bauvorhabens“ werden die Worte „oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 66 a Abs. 1“ eingefügt.

ff) Folgende Nummern 10 bis 15 werden eingefügt:

„10. als Bauherrin oder Bauherr entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nicht gärtnerisch anlegt und unterhält, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.

11. als Bauherrin oder Bauherr, als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 9 Abs. 3 die Flächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- oder Lagerflächen zulässigerweise genutzt oder benötigt werden, in einem größeren Umfang versiegelt, als es ihre Zweckbestimmung erfordert,

12. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 14 Abs. 2 bei Gefährdung unbeteiligter Personen durch die Baustelle die Gefahrenzone nicht so abgrenzt oder durch Warnsignale nicht so kennzeichnet, daß sie für diese Personen, insbesondere für Blinde, er-

kennbar ist, oder Baustellen, soweit es erforderlich ist, nicht mit einem Bauzaun abgrenzt und mit den zum Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere gegen herunterfallende Gegenstände, versieht und beleuchtet.

13. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter Bauschutt oder Baustellenabfälle nach § 14 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich abfahren und, soweit sie Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind, entsorgen läßt,
14. als Untermehrmann oder Unternehmer entgegen § 14 Abs. 5 bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1 nicht an der Baustelle dauerhaft ein Schild anbringt, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfassern oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers enthält,
15. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 14 Abs. 4 Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Landschaftsbestandteilen nicht trifft,

gg) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 16; nach dem Wort „Entwurf“ werden die Worte „oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen“ eingefügt.

hh) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 17 und erhält folgende Fassung:

„17. als Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 56 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend arbeitet.

nicht für den sicheren Betrieb der Baustelle sorgt, nicht die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten erbringt und auf der Baustelle bereithält, oder vor der in § 56 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist Arbeiten ausführt oder ausführen läßt."

- ii) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 18 und erhält folgende Fassung:

„18. als Bauleiterin oder Bauleiter oder Fachbauleiterin oder Fachbauleiter entgegen § 57 Abs. 1 nicht darüber wacht, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorschriften oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorschriften entsprechend durchgeführt wird, nicht die dafür erforderlichen Weisungen erteilt oder im Rahmen dieser Aufgabe nicht auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle achtet."

- jj) Folgende Nummern 19 bis 22 werden angefügt.

„19. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser entgegen § 64 Abs. 6 Satz 1 nicht ausreichend berufshaftpflichtversichert ist und im Einzelfall bestehende Haftungsausschlußgründe nach § 64 Abs. 6 Satz 4 nicht unverzüglich offenbart.

20. als Bauherrin oder Bauherr eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 66 a Abs. 6 Nr. 2 abgibt.

21. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise oder als sachverständige Person im Sinne des § 55 Abs. 2 eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 66 a Abs. 6 Nr. 3 oder des § 66 b Abs. 6 Satz 2 abgibt.

22. als Bauherrin oder Bauherr oder Entwurfsverfasserin oder Entwurfsver-

fasser oder Bauleiterin oder Bauleiter
§ 66 a Abs. 8 zuwiderhandelt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „7 bis 11“ durch die Worte „6 bis 8“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Nr. 7 bis 11“ durch die Worte „Nr. 6 bis 8“ ersetzt und der Satz 2 gestrichen.

79. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „die oberste Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

2. den Nachweis der Befähigung der in § 20 Abs. 5 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden,

3. die Überwachung von Tätigkeiten mit einzelnen Bauprodukten nach § 20 Abs. 6; dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 24 c festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden.“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen nach § 38, insbesondere an Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie an deren Betrieb, an Brennstoffleitungsanlagen, an Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie an die Lagerung von Brennstoffen.“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 5; das Wort „Unterhaltung“ wird durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.

- ee) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 6; am Anfang wird das Wort „über“ gestrichen und das Wort „unterhalten“ durch das Wort „instandgehalten“ ersetzt.
- ff) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:
 „7. die Vergütung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen zu regeln, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden; die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen.“
- gg) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 8 und 9. In der neuen Nummer 9 werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nummer 8“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nummer 7 wird gestrichen.
- ii) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
 „10. Art. Umfang und Höhe der in § 64 Abs. 6 Satz 1 vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
 „(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über“
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. soweit erforderlich, das Verfahren im einzelnen. Hierbei kann auch die Einschaltung eines Koordinierungsgremiums vorgesehen werden.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Die oberste Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
 „(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung

oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit.
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben.
3. die Heranziehung von sachverständigen Personen oder sachverständigen Stellen, die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf sachverständige Personen oder sachverständige Stellen und den Umfang sowie die Durchführung dieser Prüftätigkeit.
4. Prüfaufgaben nach § 59 Abs. 2 Satz 3, bei denen sich die Bauaufsichtsbehörde bestimmter sachverständiger Personen bedienen muß.
5. die Aufsicht über sachverständige Personen und sachverständige Stellen.
6. die Einrichtung, die Aufgaben und die Zusammensetzung eines Landesausschusses für Baustatik.

Sie kann dafür Voraussetzungen festlegen, die die am Bau Beteiligten nach den §§ 54 bis 57 oder die sachverständigen Personen oder sachverständigen Stellen nach § 59 Abs. 2 zu erfüllen haben; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind die erforderlichen Voraussetzungen zu regeln. Es können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnis sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus auch eine Anerkennung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren

Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen sowie für Prüfungen die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln. Die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Befugnisse auf andere als in diesen Vorschriften aufgeführten Behörden zu übertragen für

1. die Bekanntmachung der Bauregellisten A und B (§ 20 Abs. 2 und 7) einschließlich der zu treffenden Festlegungen nach § 20 Abs. 7, § 21 a Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 24 a Abs. 2.
2. die Bekanntmachung von Bauprodukten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 (Liste C).
3. die Entscheidung über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und deren öffentliche Bekanntmachung (§ 21 Abs. 1 und 6 und § 23).
4. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24 c Abs. 1 und 3).
5. die Erteilung von Typengenehmigungen (§ 72).

Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann auch auf eine Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 und 2 darf nur im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung

1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen,
2. das Anerkennungsverfahren nach § 24 c Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern.

3. die Fachaufsicht über die Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach § 24 c regeln sowie
 4. Gebühren- und Auslagenersatz für die Tätigkeit der Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach § 24 c nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein regeln."
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Die oberste Bauaufsichtsbehörde“ und die Worte „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793)“ ersetzt; der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:
„die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmenden oder Arbeitnehmer beschäftigt werden.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, den Katalog des § 52 Abs. 2 zu erweitern, falls ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.“

80. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem letzten Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
„ferner kann die Begrünung baulicher Anlagen durch Anpflanzen von Gewächsen gefordert werden;“
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lager-, Zelt- und Campingplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder, der

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter und der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; insbesondere können Regelungen über die Begrünung, wie das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, getroffen werden; dabei kann abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt werden, daß bestimmte Flächen, insbesondere Vorgärten, nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden dürfen und für diese Flächen bestimmte Regelungen über die Begrünung beachtet werden;"

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 4 und 6“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Innenministers“ durch die Worte „der obersten Bauaufsichtsbehörde“ und in Satz 2 die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Die oberste Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Bekanntmachung der Satzung gilt § 12 des Baugesetzbuches entsprechend.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Örtliche Bauvorschriften können als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gelten entsprechend.“

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Örtliche Bauvorschriften können als Festsetzungen in die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch aufgenommen werden. Die für diese Satzungen maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gelten entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 83 bleibt unberührt.

(2) Die für nicht geregelte Bauprodukte nach bisherigem Recht erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeichen gelten als allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach § 21.

(3) Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die bisher zu Prüfstellen bestimmt oder als Überwachungsstellen anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich weiterhin als Prüf- oder Überwachungsstellen nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4. Prüfstellen nach Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1996 auch als Prüfstellen nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach bisherigem Recht für die Fremdüberwachung anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich bis zum 31. Dezember 1996 auch als anerkannte Zertifizierungsstellen nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

(4) Überwachungszeichen, mit denen Bauprodukte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gekennzeichnet wurden, gelten als Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 4.

(5) Prüfzeichen und Überwachungszeichen aus anderen Bundesländern, in denen die Prüfzeichen- und Überwachungspflichten nach bisherigem Recht noch bestehen, gelten als Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 4.

(6) Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 4 gelten für Bauprodukte, für die nach bisherigem Recht ein Prüfzeichen oder der Nachweis der Überwachung erforderlich waren, als Prüfzeichen und Überwachungszeichen nach bisherigem Recht, solange in anderen Bundesländern die Prüfzeichen- und Überwachungspflicht nach bisherigem Recht noch bestehen.

(7) Bauprodukte, die nach bisherigem Recht weder prüfzeichen- noch überwachungspflichtig waren, bedürfen bis zum 31. Dezember 1994 keines Übereinstimmungsnachweises nach § 24 Abs. 1.

Artikel 3

Bekanntmachung der Neufassung

Die Innenministerin oder der Innenminister wird ermächtigt, dieses Gesetz in der ab Inkrafttreten geltenden Fassung bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und die weibliche und männliche Sprachform für Personen sowie personalisierte Bezeichnungen und Funktionen und Institutionen nebeneinander zu verwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft. Abweichend hiervon treten § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 und § 24 c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten

1. das Kinderspielplatzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158),
2. die Landesverordnung zur Durchführung des Kinderspielplatzgesetzes vom 6. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158),
3. die Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 157) und
4. die Landesverordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen vom 25. August 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 198)

außer Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

A. Allgemeines

Die Landesbauordnung 1983 muß geändert werden, um die rechtlich notwendige Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auch für Bauprodukte zu gewährleisten und um die zwischenzeitlich von der ARGEBAU beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung zu berücksichtigen. Diese Änderung der Landesbauordnung (LBO) gibt Gelegenheit, neben der Aufnahme dieser Änderungen den Grundansatz der LBO zeitgerecht fortzuentwickeln.

Die Regelungen sind anwenderorientiert zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer, Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Bauherinnen und Bauherren und Genehmigungsbehörden gestaltet und bieten dadurch Transparenz und Rechtssicherheit.

Die Verfahren insbesondere für den dringend notwendigen Wohnungsbau sind wesentlich vereinfacht worden. Im Rahmen einer Baufreistellung bedürfen Wohngebäude geringer Höhe bis zu zwei Wohnungen – wozu auch Reihenhäuser zählen – im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches keiner Baugenehmigung mehr, wenn die Bauvorlagen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser nach § 64 Abs. 3 LBO gefertigt werden. Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren schafft im übrigen für alle Gebiete innerhalb einer Gemeinde durch weitgehende Prüfverzichte wesentliche Verfahrenserleichterungen, die auch den überwiegenden Geschößwohnungsbau erfassen.

Gegenstand der LBO werden vermehrt Gesichtspunkte des ökologischen Bauens und Forderungen zum energie- bzw. ressourcensparenden und behindertengerechten Bauen. Damit erfüllt die LBO umweltpolitische, soziale und technische Ansprüche unserer Zeit, die über die reine Gefahrenabwehr des herkömmlichen Baupolizeirechts hinausgehen. Dazu gehören neuorientierte praxisnahe Stellplatzvorschriften und die Forderung nach Abstellanlagen für Fahrräder. Aus dem aufzuhebenden Kinderspielplatzgesetz werden Vorschriften für das Anlegen von Kleinkinderspielplätzen übernommen. Die LBO ermöglicht und fördert individuelles und auch familiengerechtes Bauen. Schließlich regelt die LBO bereichsspezifisch den Datenschutz.

Die EG-Bauproduktenrichtlinie führt den Begriff „Bauprodukt“ ein, der alle handelsfähigen Baustoffe und baulichen Anlagen umfaßt, und sieht den Übergang von der nationalen Normung, Zulassung und Prüfung auf entsprechende europäische Gremien vor. Dies ist in den Landesbauordnungen der Bundesländer umzusetzen. Nachdem der Bund das Bauproduktengesetz (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) erlassen hat, sind die Bundesländer gehalten, kurzfristig einen möglichst einheitlichen Text auf der Grundlage der von der Ministerkonferenz der ARGEBAU beschlossenen Fassung einzubringen, um unterschiedliche Verwendungsregelungen und Auslegungen sowie Schwierigkeiten im Baugeschehen zu vermeiden.

Die Musterbauordnung folgt auch anderen notwendigen Entwicklungen. Sie stellt zum Beispiel nicht mehr entscheidend auf den Begriff des Vollgeschosses ab.

sondern auf die Anleiterhöhe der baulichen Anlage. Dies entspricht auch der Neufassung der Baunutzungsverordnung 1990, in der die Höhe baulicher Anlagen eine wichtige Regelung des Maßes der baulichen Nutzung darstellt (§ 18 Baunutzungsverordnung).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 a):

(§ 1 Abs. 1)

Um zu verdeutlichen, daß die LBO nicht nur für bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt, sondern auch für Bauprodukte, die nicht unter den Begriff der baulichen Anlage fallen (z. B. Baustoffe), erfaßt Absatz 1 auch die Bauprodukte und dient damit der Klarstellung.

Zu Nummer 1 b):

(§ 1 Abs. 2 Nr. 1)

Überbrückungen und Stützmauern von Anlagen des öffentlichen Verkehrs fallen aus dem Geltungsbereich der Landesbauordnung. Damit erfolgt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Die Verantwortlichkeit der Straßenbaulasträger für die Sicherheit ihrer Bauten, zu denen auch die sogenannten Kunstbauten zählen, regeln umfassend die straßen- und wegerechtlichen Vorschriften. Zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs gehören nach § 1 Abs. 4 des Fernstraßengesetzes außer dem Straßenkörper auch das Zubehör, die Nebenanlagen und die Nebenbetriebe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Fernstraßengesetzes. Die Einbeziehung des Zubehörs und der Nebenbetriebe in § 1 Abs. 2 Nr. 1 dient somit der Klarstellung. Der Ausnahmeverbehalt braucht daher nur Gebäude zu erfassen.

Zu Nummer 2 a):

(§ 2 Abs. 1)

Weil sowohl im Rahmen der Prüffreistellungen als auch bei der Verknüpfung zu anderen Rechtsbereichen – insbesondere zum Planungsrecht – den Begriffsdefinitionen besondere Bedeutung zukommt, sind in Nummer 4 neben den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auch deren Zufahrten genannt. Als bauliche Anlagen gelten auch Abstellanlagen für Fahrräder.

Die Ergänzung der im Wege der Fiktion zu baulichen Anlagen erklärten Vorhaben in Nummer 5 um künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche ist erforderlich, weil § 30 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), der derartige Anlagen bisher dem Bergrecht unterwarf, aufgehoben worden ist. Die Herstellung oder Änderung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche bis zu 100 m³ Rauminhalt ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 baugenehmigungsfrei.

Die Aufnahme von Aufschüttungen und Abgrabungen in Nummer 1 dient im wesentlichen der Klarstellung. Die Freistellung von selbständigen Aufschüttungen und Abgrabungen auch im bisherigen § 62 Abs. 1 Nr. 5 zeigt, daß bereits die bisherige LBO diese in den Bereich der baulichen Anlagen einbezieht. Im übrigen erfaßt die Musterbauordnung derartige Vorhaben im Begriff der baulichen Anlagen. Die Rege-

lung des § 13 des Landschaftspflegegesetzes steht der Einordnung als bauliche Anlage nicht entgegen.

Die Aufnahme der Sport- und Spielplätze, der Bolz- und Kinderspielplätze sowie der Sportboothäfen in den Nummern 6 bis 8 dient ebenfalls im wesentlichen der Klarstellung. Sie ist darüber hinaus notwendig, weil diese bisher in § 2 LBO nicht genannten Vorhaben als solche zu den baulichen Anlagen gezählt werden sollen, ohne daß es darauf ankommt, daß sie aus Bauprodukten bestehen bzw. auf ihnen bauliche Anlagen anderer Art errichtet werden. Die Sportboothäfen sind von § 37 Landschaftspflegegesetz und der Sportboothafenverordnung erfaßt, die auch die Nutzung einer Wasserfläche als Liegeplatz für Sportboote außerhalb eines Hafens einschließen.

Die Änderungen in den Nummern 9 und 10 dienen der Anpassung an den Begriff „Bauprodukt“ nach Artikel 1 der Bauproduktenrichtlinie, indem Gerüste und andere Bauhilfseinrichtungen zu baulichen Anlagen erklärt werden, weil diese nach der Definition der Bauprodukte (Absatz 11) nicht mehr wie bisher als Einrichtungen im Zusammenhang mit Baustoffen und Bauteilen zu behandeln sind.

Zu Nummer 2 b):

(§ 2 Abs. 3)

Absatz 3 nimmt den Begriff „Gebäude geringer Höhe“ neu auf. Er führt, in Anlehnung an die Musterbauordnung und die Entwicklung im Planungsrecht (§ 18 Baunutzungsverordnung), dazu, den Begriff des Vollgeschosses zu verlassen und auf die Anleiterhöhe der Feuerwehr abzustellen. Eine solche eindeutige Maßangabe dient auch der Erleichterung der Arbeit der Entwurfsverfassenden und Entwurfsverfasser, die hinsichtlich des Brandschutzes nicht mehr an die Zahl der Vollgeschosse gebunden sind.

Zu Nummer 2 c):

(§ 2 Abs. 4 bis 7)

Absatz 4 erläutert den Begriff „oberirdische Geschosse“, der notwendigerweise an anderer Stelle der LBO vorkommt (z. B. § 32 Abs. 10 Satz 1). Der zweite Satz regelt, daß Hohlräume, die über dem obersten Geschosß liegen (z. B. sog. Installationsgeschosse oder Abstellräume), keine Geschosse im Sinne der LBO sind. Die LBO nennt den Begriff „Geschosß“ im Zusammenhang mit anderen Anforderungen (z. B. § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 3 Nr. 2 und § 29 Abs. 1 Satz 2), die für diese Hohlräume nicht gelten sollen.

Die Regelungen über das Vollgeschosß stellen eine wesentliche Nahtstelle zum Planungsrecht dar. Der neue Absatz 5 über die Vollgeschosse unterbindet bisher teilweise möglichen Mißbrauch mit planerischen Auswirkungen, weil nicht mehr die „lichte“ Höhe der Geschosse maßgebend ist. Um weiterhin eine sinnvolle Ausnutzung der Dachgeschosse zu sichern, erfolgt eine Erhöhung des Bezugsmaßes für die Ermittlung des Vollgeschosses von bisher „zwei Drittel“ auf „drei Viertel“ der Grundfläche des Geschosses. Damit kommt die Neuregelung des § 20 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung wirksam zum Tragen, die den Ausbau von Geschossen, die nicht zu den Vollgeschossen zählen, erleichtert. Dieses fördert die Schaffung notwendigen Wohnraums. Auch ermöglicht diese Regelung Staffelgeschosse, ohne sie regelmäßig als Vollgeschosse zu behandeln.

Absatz 6 regelt den Begriff des Staffelgeschosses und bestimmt, wann Staffelgeschosse Vollgeschosse sind. Staffelgeschosse treten allseitig von dem darunterliegenden Geschöß zurück. Auf der Grundlage dieser Begriffsbestimmung können Festsetzungen ohne weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen erfolgen.

Absatz 7 stellt den Begriff „festgelegte Geländeoberfläche“ klar. Da die „festgelegte Geländeoberfläche“ nicht nur bei der Gebäudehöhe (Absatz 3) und den Geschossen (Absätze 4 bis 6), sondern auch bei der zum Anleitern bestimmten Stelle für die Feuerwehr (§ 17 Abs. 4) bedeutsam ist, ist die Begriffsdefinition notwendig. Sie stellt auch eine wichtige Verbindung zum Planungsrecht (§ 9 Abs. 2 BauGB) her.

Zu Nummer 2 e):

(§ 2 Abs. 10 bis 12)

Absatz 10 erläutert den Begriff der Feuerstätte, weil er in Verbindung mit § 38 notwendig ist. Feuerstätten unterliegen den Regelungen der LBO.

Absatz 11 definiert den Begriff „Bauprodukt“ im Sinne der Bauproduktenrichtlinie. Nummer 1 bringt eine Klarstellung gegenüber dem geltenden Recht in Bezug auf die Abgrenzung zu Einrichtungsgegenständen. Nummer 2 lehnt sich an Nummer 3 der Protokollerklärung zur Bauproduktenrichtlinie an. In Nummer 2 sind gegenüber dem bisherigen § 20 Abs. 1 „Einrichtungen“ und „Bauarten“ nicht mehr enthalten. „Einrichtungen“ im bisherigen Sinne werden von dem Begriff „Anlagen“ mitumfaßt. Es bleibt jedoch beim Begriff der Einrichtungen in § 1 Abs. 1, unter den nur mehr allein nicht in bauliche Anlagen eingebaute „Gegenstände“ wie Kinderspielplatzeinrichtungen und Behälter für feste Abfall- und Wertstoffe fallen.

Der Begriff „Bauart“ wird von dem Begriff „Bauprodukt“ getrennt (Absatz 12), weil die Bauproduktenrichtlinie diesen nicht mitumfaßt. Entsprechend regelt § 23 die Bauarten gesondert.

Zu Nummer 3 a):

(§ 3 Abs. 1 und 2)

Die Änderung in Satz 1 erfolgt in Anlehnung an die Bauproduktenrichtlinie, die verschiedentlich (z. B. im Anhang I) von „Instandhaltung“ spricht, und an § 20 Abs. 1. Der Begriff „Instandhaltung“ umfaßt auch die „Instandsetzung“ einer baulichen Anlage. Mit dem Einfügen der Worte „die natürlichen Grundlagen des Lebens“ weitet sich die Generalklausel auf die Beachtung der Bedingungen, die nicht nur Anforderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit, sondern im Sinne der Umweltverträglichkeit hinsichtlich Boden, Wasser und Luft an die Energieeinsparung und Maßnahmen zur Vermeidung baulicher Hindernisse stellen.

Die Regelung des bisherigen letzten Satzes über die Einhaltung von historischen Ortsbildern erfolgt in der Gestaltungsvorschrift des § 12, wohin er von der Systematik gehört.

In Anlehnung an das Landesverwaltungsgesetz verwendet Satz 1 nur noch den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“.

Satz 2 gibt der Umweltvorsorge und dem Umweltschutz ein besonderes Gewicht durch ausdrückliche Ergänzung der Generalklausel mit der Forderung nach Erfüllung der anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, um die Lebensqualität auch zukünftigen Generationen zu sichern. Insbesondere

gehört auch die beispielhaft genannte Energieeinsparung zu den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, die die Bauherrin oder der Bauherr zu erfüllen haben.

Absatz 2 faßt nunmehr anwendungsorientiert die Regelungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 und des bisherigen Absatzes 3 zusammen. In Satz 2 entfällt die bisher nicht genutzte und auch künftig nicht berücksichtigte Delegationsmöglichkeit der Einführung Technischer Baubestimmungen. Satz 4 stellt klar, daß allgemein anerkannte Regeln der Technik und damit auch Technische Baubestimmungen nicht wie Rechtssätze verbindlich sind, sondern die allgemeinen Anforderungen auch auf andere Weise erfüllt werden können. Dieses ermöglicht auch außergewöhnliche Vorhaben, weil die Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser und die Bauaufsichtsbehörde flexibel mit den Regelungen über allgemein anerkannte Regeln der Technik verfahren können. Das Bauen kann ökologisch, sozial und bedarfsgerecht erfolgen.

Zu Nummer 3 b):

(§ 3 Abs. 4)

Absatz 4 ersetzt zunächst den bisherigen Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2. Jedoch formuliert er nunmehr die allgemeinen Anforderungen an Bauprodukte, deren Verwendung dazu beitragen soll, die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen zu erfüllen und deren Gebrauchstauglichkeit zu sichern. Die Forderung der Gebrauchstauglichkeit baulicher Anlagen bezieht sich unmittelbar nur auf Bauprodukte und eröffnet keinen neuen Anforderungsbereich für bauliche Anlagen. Der Begriff „gebrauchstauglich“ kommt aus der Bauproduktenrichtlinie (Anhang I) und aus dem BauPG (§ 5 Abs. 1). Darüber hinaus nimmt Absatz 4 die die allgemeinen Anforderungen nach Absatz 1 und deren nähere Ausgestaltung in den §§ 15 bis 19 übergreifende Anforderung der Dauerhaftigkeit auf. Damit besteht ausdrückliche Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I (Präambel) der Bauproduktenrichtlinie und § 5 Abs. 1 BauPG. Der in Anhang I der Bauproduktenrichtlinie nach § 5 Abs. 1 BauPG im Zusammenhang mit dem Anforderungsbereich Dauerhaftigkeit gesondert herausgestellte Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht eigens aufgenommen. Er ist mit der Formulierung „dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer“ hinreichend berücksichtigt.

Zu Nummer 4 a):

(§ 4 Abs. 1)

Absatz 1 fordert für das Baugrundstück selbst einen Schutz gegen schädliche Einflüsse; das entspricht einer berechtigten Forderung der Praxis, die sich insbesondere im Zusammenhang mit Altlasten ergeben hat.

Zu Nummer 4 c):

(§ 4 Abs. 3)

Der neue Absatz 3 regelt die Zulässigkeit der Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken und schafft damit Erleichterungen für die Praxis, denn der Begriff des Baugrundstücks geht grundsätzlich vom Buchgrundstück aus.

Zu Nummer 5 a):

(§ 5 Abs. 1)

In Anlehnung an § 17 Abs. 4 beschränkt sich die Forderung nach Zugänglichkeit für die Feuerwehr nicht mehr allein auf rückwärtige Gebäude, sondern erfolgt für alle Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

Zu Nummer 5 b):

(§ 5 Abs. 2)

Absatz 2 nennt entsprechend § 2 die „festgelegte Geländeoberfläche“.

Zu Nummer 5 c):

(§ 5 Abs. 3)

Im dritten Absatz erfolgt eine Erweiterung der Ausnahmeregelung dahin gehend, daß andere Verbindungen zu den Gebäuden nicht nur auf entsprechenden Wunsch der Bauherrin oder des Bauherrn gestattet, sondern auch bedarfsgerecht von der Feuerwehr aufgrund der Umstände im Einzelfall ausdrücklich verlangt werden können.

Zu Nummer 5 d):

(§ 5 Abs. 5)

Die Regelung, die bisher die Anleiterhöhe von 8 m beinhaltet, berücksichtigt nunmehr die Neuregelung über die Gebäude geringer Höhe.

Zu Nummer 6:

(§ 6)

Für § 6 mit der Regelung über die Abstandflächen vor Außenwänden von Gebäuden erfolgt eine neue Fassung der Absätze 2 bis 14. Da die Abstandflächen nicht nur der städtebaulichen Planung (offene Bauweise, siehe § 22 BauNVO), sondern auch dem Brandschutz und dem Nachbarschutz dienen, erfolgt die Änderung aufgrund der Musterbauordnung, der Erfahrungen aus der Praxis und der Rechtsprechung. Die Regelungen lassen eine dichtere Bebauung zu, so daß Grund und Boden geschont und Zersiedelungsgefahren besser begegnet werden können. Sie wirken einem extensiven Flächenverbrauch entgegen, ermöglichen kürzere Wege und tragen mit dazu bei, auch den öffentlichen Personennahverkehr zu stärken.

Absatz 2:

Der neue Absatz 2 faßt den ersten Satz des bisherigen Absatzes 2 und den bisherigen Absatz 3 zusammen. Dies dient der besseren Lesbarkeit.

Absatz 3:

Die Regelung enthält den bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Absatz 4:

Die Änderung erfolgt u. a. hinsichtlich der konkreten Regelung, ab wann und inwieweit Dächer mit Dachgauben und die Höhe von Giebelflächen anzurechnen ist, und schafft Rechtssicherheit.

Hiernach ist im Vergleich zur bisherigen Regelung eine deutlich geringere Abstandfläche erforderlich.

Absatz 5:

Die Regelung bezieht sich nicht mehr auf Wände mit Öffnungen. Jede Wand, ob mit oder ohne Öffnungen, muß grundsätzlich den Abstand der Wandhöhe (H), mindestens jedoch von 3 m, einhalten. Die Ausnahmen für Wände ohne Öffnungen sind in Absatz 8 Satz 3 geregelt. Der bisherige Mindestabstand von 5 m verringert sich auf 3 m. Dies dient dem flächensparenden Bauen, insbesondere bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoß. Neu hinzu kommt eine Aussage über Abstandflächen von Gebäuden im Außenbereich, die bisher von Absatz 5 nicht erfaßt sind. Sie werden denen in Sondergebieten gleichgestellt.

Der letzte Satz regelt die Abstände der Gebäude auf dem Grundstück untereinander und ermöglicht auch, die Vergünstigung des neuen Absatzes 6, lediglich die Hälfte der nach Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Tiefe der Abstandfläche einhalten zu müssen, mehrfach auf dem Grundstück auszunutzen. Diese Regelung spart wertvolles Bauland.

Absatz 6:

Der bisherige Absatz 7 wird der neue Absatz 6. Die Anwendbarkeit des Schmalseitenprinzips erfolgt nicht mehr bezogen auf die maximal 16 m lange Gebäudewand, sondern bezogen auf die Grundstücksgrenze, und ermöglicht eine flexiblere Handhabbarkeit. So können auch „Teile“ eines Gebäudes in einem 16 m Abschnitt zweier Grundstücksgrenzen die Vergünstigung, nur die Hälfte der nach Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Tiefe der Abstandfläche einzuhalten, in Anspruch nehmen, wenn die Gesamtlänge der Gebäudewand gegenüber einer Grundstücksgrenze die Länge von 16 m überschreitet. Es brauchen nur die Wände des Gebäudes, die das Längenmaß von 16 m überschreiten, die volle Tiefe der Abstandfläche nach Absatz 5 Satz 1 einzuhalten.

Der letzte Satz enthält eine Regelung für die Gebäudewände, die bei einer Grenzbebauung die 16 m-Regelung nicht voll ausschöpfen. Hier brauchen Rücksprünge dieser Wände nur die Tiefe der Abstandfläche nach Satz 1 innerhalb der Gesamttiefe von 16 m einzuhalten.

Die neue Regelung ermöglicht auch, die Vergünstigung des Schmalseitenprinzips zu der jeweiligen Grundstücksgrenze nicht nur einmal, sondern mehrmals auszunutzen, denn sie erfaßt „jedes einzelne“ Gebäude. Hierdurch erfolgt eine weitere Förderung des flächensparenden Bauens.

Eine besondere Begünstigung bei freistehenden Wohngebäuden mit nicht mehr als einem Vollgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen, wie bisher in § 6 Abs. 7 enthalten, kann entfallen, weil die Mindestabstandfläche nach § 6 Abs. 5 Satz 2 statt bisher 5 m nunmehr lediglich 3 m beträgt. Damit besteht diesbezüglich ein Regelungsbedürfnis nicht mehr.

Absatz 7:

Der neue Absatz 7 nimmt die Erleichterungen des bisherigen Absatzes 8 letzter Satz auf. Die sich aufgrund der Rechtsprechung ergebende Einschränkung auf die halbe Länge der Gebäudewand entfällt künftig bei Dachüberständen. Sie sind nunmehr ohne Auswirkungen auf die Abstandflächen in voller Gebäudelänge innerhalb der Abstandfläche vor der Außenwand zulässig.

Absatz 8:

in diesem Absatz erfolgt eine klar gegliederte Aufzählung der Abstandregelungen für Wände mit oder ohne Öffnungen bei Verwendung brennbarer Baustoffe. Die Regelung über feuerhemmende Wände, deren Oberfläche aus normalentflammbaren Baustoffen besteht oder die überwiegend eine Verkleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben, begünstigt den umweltverträglichen Baustoff Holz, indem Wände von Gebäuden geringer Höhe nicht mindestens die Tiefe der Abstandfläche von 5 m einzuhalten haben, sondern eine Abstandfläche von nur mindestens 3 m genügt. Für Nebenzwecken dienende Gebäude ermöglicht eine Ausnahmeregelung eine Unterschreitung der Abstandfläche, wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen. So können auf diese Weise sonstige Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume nach Absatz 10 in Holzbauweise auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Absatz 9:

Der neue Absatz 9 entspricht dem bisherigen Absatz 9 unter Berücksichtigung der Neugliederung des § 6.

Absatz 10:

Der neue Absatz 10 enthält eine eindeutige Präzisierung der Abweichensregelung für Garagen und die hier genannten Gebäude, Stützmauern und geschlossenen Einfriedungen im Grenzbereich, um eine größere Flexibilität zu erreichen und um auch die in der Praxis durch zahlreiche Nachbarstreitigkeiten entstandenen Schwierigkeiten zu vermeiden. Regelungen des bisherigen Absatzes 10 und von Teilen des bisherigen Absatzes 8 führt der neue Absatz 10 mit genauen Maß- und Flächenangaben zu einer klaren Aussage zusammen. Bei Einhaltung der hier genannten Anforderungen besteht nach Bauordnungsrecht ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Die mittlere Wandhöhe der im Absatz 10 genannten Gebäude beträgt nunmehr 2,75 m anstelle der bisherigen 2,50 m; dieses Maß stellt im Rahmen der Abwägung der Interessen der Bauherrin oder des Bauherrn mit den Interessen der betroffenen Nachbarinnen oder Nachbarn ein gerechtes Ergebnis dar, weil es den Nutzerinnen oder den Nutzern einerseits mehr Möglichkeiten einräumt, die Nachbarinnen oder Nachbarn aber nicht über Gebühr belastet.

Absatz 11:

Diese Regelung enthält weite Teile des bisherigen Absatzes 8, der die in den Abstandflächen zulässigen baulichen Anlagen (Satz 1) und im Ausnahmewege zulässigen Gebäude und baulichen Anlagen (Satz 2) nennt.

In den Abstandflächen sind neben den bisher genannten Anlagen auch Abstellanlagen für Fahrräder ohne Überdachung zulässig. Abstellanlagen für Fahrräder mit Überdachung können neben den in Satz 2 genannten Vorhaben im Rahmen einer Ermessensentscheidung in den Abstandflächen gestattet werden. Damit können auch Abstellanlagen für Fahrräder mit Überdachung im Rahmen einer solchen Entscheidung bei Vorliegen der Voraussetzungen zugelassen werden, die über die Größe eines Abstellraums im Sinne des § 6 Abs. 10 Nr. 3 hinausgehen.

Absatz 12:

Der neue Absatz 12 ist der hinsichtlich städtebaulicher Gesichtspunkte überarbeitete bisherige Absatz 11. Auch städtebauliche Gründe können damit Anlaß sein, geringere Tiefen der Abstandflächen zuzulassen.

Das Wort „rechtfertigen“ ersetzt das Wort „erfordern“. Somit können die Bauaufsichtsbehörden unter erleichternden Bedingungen geringere Tiefen der Abstandflächen gestatten.

Absatz 14:

Der neue Absatz 14 schafft für bestimmte Gebäude und bauliche Anlagen die Möglichkeit, im Rahmen einer Ausnahme die vorgeschriebenen Abstandflächen zu unterschreiten.

Nummer 1 erleichtert Nutzungsänderungen in Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit § 67 Abs. 2 zu sehen, der den § 6 von der dort genannten Ausnahmeregelung ausnimmt. Hiermit können Schwierigkeiten bei Nutzungsänderungen, insbesondere bei Schaffung von Wohnungen im Bestand, vermieden werden.

Nummer 2 ermöglicht Verkleidungen und Verblendungen, wie sie u. a. bei energiesparenden Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden geboten sind.

Nummer 3 erleichtert u. a. die Aufstellung von Windenergieanlagen.

Nummer 4 räumt den Bauaufsichtsbehörden einen Ermessensspielraum ein, geringere Tiefen der Abstandflächen zuzulassen, der unter Abwägung der öffentlichen Sicherheitsinteressen mit den spezifischen örtlichen Verhältnissen Veranstaltungen von Straßen- und Volksfesten auch in Zukunft ermöglicht.

Zu Nummer 7:

(§ 8)

In der Vergangenheit ist die Einführung einer bauordnungsrechtlichen Teilungsgenehmigung, wie sie die Musterbauordnung und Landesbauordnungen anderer Bundesländer seit längerem vorsehen, wegen eines vermeintlich zusätzlichen Verwaltungsaufwands nicht erfolgt (vgl. Begründung zu § 8 des Entwurfs einer Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 02.08.1982 – Landtags-Drs. 9/542 –). Diese Begründung läßt sich nicht mehr aufrechterhalten. Es hat sich gezeigt, daß die Forderung nach einer Anzeige der beabsichtigten Teilung nach dem bisherigen § 8 Abs. 2 LBO häufig nicht erfolgt. Wenn die Bauaufsichtsbehörden sodann von Teilungen erfahren, die baurechtswidrige Zustände herbeigeführt haben, ist der Verwaltungsaufwand zur Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse regelmäßig unangemessen groß und hat eine vermeidbare Belastung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Folge. Insofern dient die Teilungsgenehmigung dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungsvereinfachung.

Durch die Teilungsgenehmigung werden neuartige Verfahren nicht eröffnet; die Prüfung erfolgt im Rahmen des Teilungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch, das ohnehin ansteht.

Die Ausnahmetatbestände des Absatzes 4 bringen Verwaltungsvereinfachung.

Der Absatz 5 ermächtigt die oberste Bauaufsichtsbehörde, nähere Vorschriften über Form und Inhalt des Genehmigungsantrages und der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu erlassen.

Zu Nummer 8:

(§ 9)

Absatz 1 Satz 2 schafft bei Grundstücken, auf denen Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten errichtet werden, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich im eigenen Wohnumfeld zu bewegen und zu entfalten.

Absatz 2 enthält Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Vorgartenflächen, die gärtnerisch angelegt sind, für bestimmte Nutzungen bzw. untergeordnete bauliche Anlagen, damit derartige Anlagen, soweit sie sich in die Grungestaltung einordnen, als Zubehör zu den Hauptgebäuden auch im Vorgarten möglich sind. Eine Beeinträchtigung der Vegetationsentwicklung darf nicht erfolgen.

Absatz 3 schränkt eine Versiegelung der Grundstücksflächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- und Lagerflächen zulässigerweise genutzt werden, ein. Damit erfolgt auch eine Vermeidung der Befestigung von Flächen außerhalb dieser Nutzungen und eine Wahrung der Durchlässigkeit des Bodens und eine Begrünung. Die Regelung ermöglicht vollziehbaren Umweltschutz.

Absatz 4 ist der bishenge Absatz 2.

Zu Nummer 9:

(§ 9 a)

Durch die durch dieses Gesetz vorgenommene Aufhebung von noch bestehenden Teilen des Kinderspielplatzgesetzes und Übernahme der Regelungen in das Jugendförderungsgesetz unterliegen die Kleinkinderspielplätze nunmehr dem Bauordnungsrecht. Die Anforderungen an Kleinkinderspielplätze sind in dem neuen § 9 a geregelt. Sie ermöglichen, auf eine Durchführungsverordnung mit näheren Festlegungen zu verzichten. Deswegen kann das Gesetz auch die Landesverordnung zur Durchführung des Kinderspielplatzgesetzes vom 06.09.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 346) aufheben, soweit sie nicht bereits vom Jugendförderungsgesetz aufgehoben wurde. Somit erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 1 legt die Pflicht zur Erstellung von Kleinkinderspielplätzen für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) bei der Einrichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen fest. Danach sind Einfamilienwohnhäuser von diesem Nachweis ausgenommen. Die Pflicht entfällt, wenn eine entsprechende Gemeinschaftsanlage (Spielplatz für Kleinkinder) vorhanden ist. Außerdem braucht die Herstellung nicht zu erfolgen, wenn nach der Zweckbestimmung der Wohnung (z. B. Altenwohnung) kein Bedarf besteht.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, auch für bestehende Gebäude die nachträgliche Anlage von Kleinkinderspielplätzen zu verlangen. Darüber hinaus kann die Gemeinde durch Satzung in bereits bebauten Gebieten für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Grundlage für die nachträgliche Anlegung von Kleinkinderspielplätzen schaffen.

Absatz 3 läßt die Erstellung von Gemeinschaftsanlagen durch mehrere Verpflichtete zu. Die Sicherung der gemeinschaftlichen Nutzung erfolgt über Baulast (§ 79).

Absatz 4 enthält notwendige Angaben über den Flächenbedarf und die ordnungsgemäße Instandhaltung von Kleinkinderspielplätzen. Die Regelungen vermeiden, auf notwendige Bestimmungen in anderen Regelwerken wie Verordnungen zu verweisen. Die wesentlichen Bestimmungen sind in einem Regelwerk enthalten.

Zu Nummer 10:

(§ 10)

In Anlehnung an das Landesverwaltungsgesetz verwendet Satz 1 nur noch den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“.

Zu Nummer 11:

(§ 10 a)

Nach § 10 a sind die Fuß- und Radwege auf den Grundstücken zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, Gemeinschaftsanlagen und Eingängen von Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten überschaubar und behindertengerecht zu gestalten und, soweit erforderlich, zu beleuchten. Die Gestaltung der Grundstücke soll „Angsträume“ für Personen, insbesondere für Frauen, vermeiden. Soweit dieses aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, kann ein Mindestmaß an Sicherheit wenigstens durch ausreichende Beleuchtung erreicht werden. Schwierig im Hinblick auf diese sogenannten „Angsträume“ sind weniger die Wege zwischen Stellplatz öffentlicher Verkehrsfläche und Hauseingang eines Eigenheims als vielmehr die oftmals langen Wegstrecken bei größeren Wohneinheiten. Bei einer behindertengerechten Ausgestaltung der Fuß- und Radwege sind auch Personen mit Kinderwagen begünstigt.

Zu Nummer 12:

(§ 11 Abs. 1)

Da die Bauproduktenrichtlinie den Begriff „Unterhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt hat, erfolgt diese Änderung. Die Regelung berücksichtigt bei den Gemeinschaftsanlagen nunmehr auch Abstellanlagen für Fahrräder, Kleinkinderspielplätze und Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe.

Zu Nummer 13:

(§ 12 Abs. 2)

Durch die Streichung der Worte „nicht verunstalten“ erfolgt ein gleichwertiger Umgebungsschutz für das bestehende Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild wie für deren beabsichtigte Gestaltung. Außerdem findet die Forderung Aufnahme, auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild prägen, Rücksicht zu nehmen. Diese Regelung dient somit auch dem Umweltschutz und der Umweltvorsorge.

Zu Nummer 14 a) und b):

(§ 13 Abs. 4 und 5)

Die Ergänzung in Absatz 4 erfaßt die Errichtung von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen für Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr wie Wartehäuschen dienen, und zwar auch in Gebieten, in denen nach den Sätzen 1 und 2 Werbung nur an der Stätte der Leistung zulässig ist.

Die Änderung in Absatz 5 stellt die Anforderungen an Werbeanlagen gleichermaßen für Warenautomaten sicher, was aus Gründen der Stadtbildpflege und der visuellen Umweltvorsorge geboten ist.

Zu Nummer 15 a) und b):

(§ 14 Abs. 2 bis 5)

Der Absatz 2 enthält weitergehende Anforderungen an eine ausreichende Kennzeichnung von Baustellen als bisher, insbesondere auch um blinde Personen zu schützen.

Der neue Absatz 3 stellt die Abfuhr von Baustellenabfällen sicher, um unsachgemäßes langfristiges Lagern von Bodenaushub, Bauschutt oder Baustellenabfällen auf der Baustelle zu vermeiden und dadurch entstehende Störungen der Umwelt, insbesondere des Grundwassers, zu verhindern. Die Forderung der Vermeidung von Abfällen soll darauf hinwirken, bereits bei der Bauausführung Abfall auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der neue Absatz 4 fordert, Bäume, Sträucher und sonstige Landschaftsbestandteile wie Biotope während der Bauausführung zu schützen und zu erhalten. Die Regelungen beinhalten vollziehbaren Umweltschutz.

Nach Absatz 5 hat die Unternehmerin oder der Unternehmer, wie bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben, auch bei Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1, die im Rahmen der Baufreistellung ohne Genehmigung ausgeführt werden, an der Baustelle ein Bauschild anzubringen.

Zu Nummer 16 a) und b):

(§ 15 Überschrift und Absatz 1)

In der Überschrift und in Absatz 1 entfällt die Forderung auf Dauerhaftigkeit von baulichen Anlagen. Hierauf geht die neue Vorschrift des § 19 a ein.

Zu Nummer 17:

(§ 16)

§ 16 enthält inhaltlich die Regelungen des bisherigen § 16 Abs. 1. Bei den Anlagen und Einrichtungen erfolgt zur Verdeutlichung der Bezug auf § 1 Abs. 1 Satz 2.

Die Regelung des bisherigen § 16 Abs. 2 über die Erstattung von Anzeigen wegen Schädlingsbefall von Bauteilen vom Hausbock, Hausschwamm oder Termiten fällt fort. Die Verantwortlichkeit für Sachen ist in § 219 des Landesverwaltungsgesetzes geregelt. Die Aufsichtsmittel der Bauaufsichtsbehörden nach § 59 sind ausreichend, um ggf. notwendige Maßnahmen zu veranlassen. Die Änderung dient der Förderung des umweltfreundlichen Baustoffes Holz und der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 18 a) bis c):

(§ 17 Abs. 1)

Absatz 1 Satz 1 betont den Vorrang des Personenschutzes beim Brandschutz. Die Sätze 2 und 3 dienen dem Schutz der Umwelt, z. B. der gefahrlosen Beseitigung von aggressivem Löschwasser. Besondere Brandschutzvorkehrungen zur Sicherung der Umwelt bei Brandkatastrophen können nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 gefordert werden. Damit wird eine Folgerung aus dem spektakulären Unglücksfall bei Sandoz (Basel) gezogen.

Absatz 3 stellt klar, daß feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen nicht nur aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 stellt klarstellend eindeutig auf den zweiten Rettungsweg ab.

Zu Nummer 19:

(§ 18 Abs. 1 bis 3)

Der neue Satz 2 in Absatz 1 fordert, den Energiebedarf für das Heizen und Kühlen bei der Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden gering zu halten und sparsam und umweltschonend zu decken, insbesondere bei Geschäftshäusern, Versammlungsstätten und vergleichbaren Gebäuden. Damit haben die Bauaufsichtsbehörden bei diesem Vorhaben die Möglichkeit, energieverschwendende Heizungs- und Kühlanlagen auszuschließen

In den Absätzen 2 und 3 erfolgt die Ergänzung der Worte „oder erhebliche Nachteile“ mit der Folge einer weitergehenden Rücksichtnahme bei der Errichtung von Gebäuden und deren Nutzung.

Zu Nummer 20:

(§ 19 a)

Die allgemeine Anforderung im Absatz 1 an die Dauerhaftigkeit baulicher Anlagen erfolgt in einer eigenen Vorschrift übergreifend für alle anderen Anforderungsbereiche der §§ 15 bis 19. Damit besteht ausdrücklich Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I (Präambel) der Bauproduktenrichtlinie. Der in Anhang I der Bauproduktenrichtlinie im Zusammenhang mit dem Anforderungsbereich „Dauerhaftigkeit“ gesondert herausgestellte Aspekt der Wirtschaftlichkeit wird nicht eigens aufgenommen; er ist mit der Formulierung „ihrem Zweck entsprechend angemessen“ hinreichend berücksichtigt.

Absatz 2 wirkt in Fortführung des Gedankens der Abfallvermeidung in § 14 Abs. 3 und in Anlehnung an das Abfallwirtschaftsgesetz des Landes vom 6. Dezember 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 640) darauf hin, bei der Verwendung von Bauprodukten im Rahmen von Baumaßnahmen die Wiederverwertung und Umweltverträglichkeit dieser Bauprodukte besonders zu beachten.

Zu Nummer 21:

Allgemeine Erläuterungen zu der Neufassung der §§ 20 bis 24 c

Am 21. Dezember 1988 wurde die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG; EGABl. 89, L 40/12) beschlossen und dieser Beschluß am 27. Dezember 1988 den Mitgliedstaaten formell bekanntgegeben. Nach Artikel 21 Abs. 2 ist die Richtlinie innerhalb von 30 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Richtlinien der EG wenden sich nach Artikel 189 EWGV an die Mitgliedstaaten. Sie sind diesen gegenüber lediglich hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich. Sie bedürfen daher der Umsetzung in nationales Recht. Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in der Bundesrepublik richtet sich nach der Gesetzgebungskompetenz.

Nach Artikel 1 der Richtlinie umfaßt der Anwendungsbereich Bauprodukte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden, und für die die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke von Bedeutung sind.

Diesem weiten Anwendungsbereich entsprechend sind in der Bundesrepublik unterschiedliche Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzbereiche betroffen. Soweit es sich um Bauprodukte handelt, die in baulichen Anlagen verwendet werden, sind in erster Linie das Bundesrecht und das in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer stehende Bauordnungsrecht berührt. Im übrigen werden jedoch auch unter anderem das Fernstraßen-, das Wasser-, das Wasserstraßen-, das Arbeits-, das Abfall- und das Immissionsschutzrecht des Bundes von der Richtlinie erfaßt (s. § 1 Abs. 2 zweiter Satz LBO neu). Der Bund hat mit dem BauPG die allgemeinen Anforderungen an Bauprodukte und ihre Anwendung geregelt. Das BauPG regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten von und nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Dagegen werden die Anforderungen an die Verwendung von der Landesbauordnung erfaßt (§ 1 BauPG).

Soweit das Bauordnungsrecht betroffen ist, ist insofern eine Umsetzung des BauPG in die Bauordnungen der Bundesländer erforderlich. Um die einheitliche Umsetzung in den Ländern zu gewährleisten, erfolgte zunächst eine Änderung der Musterbauordnung.

Danach ergibt sich für die §§ 20 bis 24 c folgender Aufbau: Während das BauPG des Bundes die Bauprodukte im Rahmen der Bauproduktenrichtlinie der EG im europäischen Raum regelt, übernimmt die Landesbauordnung die damit verbundenen Anforderungen auf nationaler Ebene.

Bauprodukte werden in Erfüllung des BauPG hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit durch europäische technische Zulassungen, Konformitätsnachweisverfahren oder CE-Zeichen aufgrund europäischer Normung zugelassen. Sie können dann im gesamten Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft und im Bereich anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) entsprechend ihrem genehmigten Verwendungszweck genutzt werden.

Herstellerinnen und Hersteller, die sich dieses europäischen Nachweisverfahrens nicht bedienen, sind auf die Anforderungen der §§ 20 bis 24 c der Landesbauordnung angewiesen. Dabei unterscheidet die Landesbauordnung zwischen geregelten Bauprodukten, nicht geregelten Bauprodukten und solchen Bauprodukten, an die wegen ihrer geringfügigen Bedeutung keine Anforderungen gestellt werden.

- a) Geregelte Bauprodukte sind solche, die den technischen Regeln entsprechen und in einer Bauregelliste bekanntgemacht werden.
- b) Nicht geregelte Bauprodukte sind solche, die entweder von den technischen Regeln wesentlich abweichen oder für die es solche Regeln nicht gibt. Derartige Bauprodukte dürfen nur verwandt werden, wenn eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall vorliegt.
- c) Bauprodukte, die nur untergeordneten Anforderungen aus Gründen der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes unterliegen, bedürfen keines Verwendbarkeitsnachweises. Diese Bauprodukte werden in einer Liste öffentlich bekanntgemacht.

Zu Nummer 21 a):

Die bishenge Überschrift muß auf den Begriff „Bauprodukte“ umgestellt werden, da die alten Formulierungen „Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen“ von dem Sammel-

Begriff „Bauprodukte“ erfaßt werden. Da „Bauarten“ aus dem Zusammenfügen von Bauprodukten bestehen (§ 2 Abs. 12 neu), werden sie als eigenständiger Begriff beibehalten.

Zu Nummer 21 b):

(§ 20 bis 24 c)

(§ 20)

§ 20 regelt, welche Bauprodukte bei Tätigkeiten an baulichen Anlagen verwendet werden dürfen. Die bisherigen Tätigkeiten werden durch die der Instandhaltung erweitert; dies entspricht dem tatsächlichen Baugeschehen. § 20 unterscheidet Bauprodukte, die nach dem BauPG oder anderen der Umsetzung von EG-Richtlinien dienenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, von denen, für die solche Vorschriften nicht allein oder noch nicht anwendbar sind. Letztere werden wiederum durch nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Bauprodukten sowie durch geregelte und nichtgeregelte Bauprodukte unterschieden.

Grundsätzlich sind Bauprodukte, die nach dem BauPG oder anderen Umsetzungsvorschriften in den Verkehr gebracht werden, insbesondere wenn sie das CE-Zeichen tragen, ohne weitere Nachweise verwendbar (Absatz 1 Nr. 2).

Zu beachten ist jedoch: Bauprodukte werden nach dem BauPG oder nach Umsetzungsvorschriften anderer Mitgliedstaaten der EG oder des EWR aufgrund harmonisierter bzw. anerkannter Normen, europäischer technischer Zulassungen (§ 5 Abs. 2 bis 5 BauPG) und nach durchgeführten Konformitätsnachweisverfahren (§§ 8 bis 10 BauPG) mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht. Harmonisierte Normen, Leitlinien für europäische technische Zulassungen und europäische technische Zulassungen können Klassen und Leistungsstufen enthalten, die für unterschiedliche Verwendungszwecke unterschiedliche Schutzniveaus ermöglichen (Artikel 3 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie). Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann und wird regelmäßig daher nach Absatz 7 Nr. 1 in einer Bauregelliste B diejenigen Klassen und Leistungsstufen festlegen, die die Bauprodukte erfüllen müssen. Liegen solche Festlegungen vor, so ist die Verwendbarkeit solcher Bauprodukte nur insofern gegeben, als deren CE-Zeichen diese Festlegungen ausweisen.

Bauprodukte, die nach Umsetzungsvorschriften für andere EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden und das CE-Zeichen tragen, sind nur insoweit verwendbar, als diese Richtlinien die allgemeinen Anforderungen des Bauproduktengesetzes abdecken. Inwieweit das nicht der Fall ist, wird nach Absatz 7 Nr. 2 in der Bauregelliste B bekannt gemacht.

Bauprodukte, die nicht Absatz 1 Nr. 2 unterfallen, können nach Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 verwendet werden, wenn sie von technischen Regeln, die in einer Bauregelliste A bekanntgemacht werden, nicht oder nicht wesentlich abweichen. Sie werden dem geregelten Bereich zugerechnet, der mit der Bauregelliste A festgelegt wird. In ihr werden diejenigen technischen Regeln für Bauprodukte aufgenommen, die zur Erfüllung der Anforderungen an bauliche Anlagen erforderlich sind. Soweit harmonisierte Normen nach dem BauPG nicht ausschließen, daß Bauprodukte auch nach anderen Vorschriften als durch das BauPG in Verkehr gebracht werden können (§ 4 Abs. 2 BauPG), können in der Bauregelliste A für diese Bauprodukte ebenfalls technische Regeln aufgenommen werden. Um evtl. zusätzlichen Einführungen als

Technische Baubestimmungen vorzubeugen, werden die in der Bauregelliste A aufgenommenen technischen Regeln nach Absatz 2 zu allgemein anerkannten Regeln der Technik erklärt. Im übrigen wird mit der Bauregelliste A u. a. der Zweck verfolgt, den Bereich für die besonderen Nachweise nach Absatz 3 wirksam abzugrenzen, denn die Nichtaufnahme in die Bauregelliste A bedeutet, daß von diesen technischen Regeln ohne weiteren Nachweis abgewichen werden kann. Im übrigen können Bauprodukte verwendet werden, die nicht in der Bauregelliste A aufgenommenen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Absatz 1 Satz 2). Abweichungen von diesen Regeln bedürfen keines besonderen Verwendungsnachweises. Für ihre Beurteilung ist § 3 Abs. 1 Satz 4 1. Halbsatz maßgeblich.

Nach Absatz 3 müssen Bauprodukte, die von den technischen Regeln der Bauregelliste A wesentlich abweichen oder für die es sonst auch allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), ihre Verwendbarkeit in den dort aufgeführten Verfahren nachweisen.

Von diesen Nachweisverfahren sind demnach Bauprodukte befreit, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, die nicht in der Bauregelliste A bekanntgemacht worden sind und nach Absatz 3 Satz 2 Bauprodukte, an die nur untergeordnete Anforderungen gestellt werden müssen (Liste C) und für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gar nicht gibt.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit für Bauprodukte, soweit deren Verwendbarkeit auch in anderen Gesetzen, z. B. im WHG, geregelt ist oder für die die Anwendung der LBO nach § 1 Abs. 2 ausdrücklich ausgeschlossen ist, ebenfalls die Pflicht, die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen, zu begründen. Dies entspricht dem Wunsch der Praxis; vgl. dazu die Regelung des § 19 h WHG i. V. m. der baurechtlichen Prüfzeichenpflicht, die nunmehr entfällt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 2, erweitert um eine Verordnungsermächtigung, um Mindestanforderungen an die Ausbildung, Prüfung der Befähigung usw. stellen zu können.

Absatz 6 erweitert die Möglichkeiten der Überwachung von Bauprodukten, die nicht nach dem BauPG in den Verkehr gebracht werden müssen, auf weitere Tätigkeiten als die der Herstellung; dies ist eine Forderung der Praxis, z. B. bei Instandhaltungsarbeiten von Behältern durch Fachbetriebe.

Absatz 7 bestimmt den Inhalt der Bauregelliste B. Danach werden für im Bundesanzeiger bekanntgemachte Normen die für die Verwendung notwendigen Klassen- und Leistungsstufen festgelegt (Absatz 7 Nr. 1) und für Umsetzungsvorschriften anderer EG-Richtlinien bekanntgegeben, inwieweit diese die allgemeinen Anforderungen des BauPG nicht abdecken (Absatz 7 Nr. 2), so daß eventuell noch zusätzliche Anforderungen für die Verwendung gestellt werden können oder müssen.

(§ 21)

§ 21 behält für nicht geregelte Bauprodukte die bisherige inhaltliche Regelung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im wesentlichen bei.

Absatz 1 stellt wie die Bekanntmachung der technischen Regeln in der Bauregelliste A bezüglich der Verwendbarkeit nicht geregelter Bauprodukte auf die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen bei Verwendung dieser Bauprodukte ab.

Im übrigen enthalten die Absätze 1 bis 7 im wesentlichen – redaktionell und systematisch überarbeitet – die gleichen Regelungen wie die des bisherigen § 22

Abs. 2 bis 7. In Absatz 6 wird jedoch die Veröffentlichungspflicht festgelegt, die den Charakter der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung unterstreicht.

(§ 21 a)

Absatz 1 enthält die Möglichkeit, für nicht geregelte Bauprodukte, die weniger sicherheitsrelevant sind (Absatz 1 Nr. 1) oder die nur nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (Absatz 1 Nr. 2), z. B. weil es keine allgemein anerkannten Produktnormen, sondern nur Prüfnormen für sie gibt, anstatt der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis einer eigens dafür anerkannten Prüfstelle (Absatz 2 Satz 1) zuzulassen; dies entspricht z. B. im Brandschutzbereich bereits gängiger Praxis und in etwa auch der Regelung des Art. 4 Abs. 4 Bauproduktenrichtlinie und des § 5 Abs. 5 BauPG. Absatz 2 Satz 2 knüpft für die Erteilung des Prüfzeugnisses an die Voraussetzungen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen an.

(§ 22)

Der Nachweis der Brauchbarkeit im Einzelfall (bisher § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3) bleibt weiterhin zulässig. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen Bauprodukte an sich nur nach dem BauPG bzw. nach anderen, der Umsetzung von sonstigen EG-Richtlinien dienenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden dürfen, als auch für die Fälle, in denen allein die LBO Anwendung findet. Für erstere ist diese Regelung durch Protokollerklärung Nr. 2 zur Bauproduktenrichtlinie und § 4 Abs. 4 BauPG abgedeckt.

(§ 23)

§ 23 regelt ausdrücklich für Bauarten nur die Fälle, in denen von einschlägigen Technischen Baubestimmungen wesentlich abgewichen wird oder in denen es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten). Demnach bedürfen Bauarten, die Technischen Baubestimmungen entsprechen, keines weiteren Nachweises. Für die Anwendung nicht geregelter Bauarten ist entweder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann auf diese Nachweise auch verzichten (Satz 3). Im übrigen sind im wesentlichen die Vorschriften für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und für die Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte sinngemäß anwendbar.

(§§ 24, 24 a und 24 b)

Bauprodukte unterliegen einem Verfahren zum Nachweis der Übereinstimmung mit den ihnen zugrundeliegenden technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen und Zustimmungen (§ 24 Abs. 1), es sei denn, technische Regeln sind für sie in der Bauregelliste A nicht bekanntgemacht oder sie sind in der Liste C nach § 20 Abs. 3 Satz 2 enthalten. Als übereinstimmend gelten auch von den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen und Zustimmungen abweichende Bauprodukte, solange die Abweichung nicht wesentlich ist, d. h. nicht soweit geht, daß die Verwendbarkeit nicht mehr aufgrund des Gesamtzusammenhangs der technischen Regeln zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die §§ 24, 24 a und 24 b treten an die Stelle der Überwachungsvorschrift des bisherigen § 24. Sie entsprechen weitgehend den die Regelungen der Art. 13 ff. Bauproduktenrichtlinie umsetzenden §§ 8 bis 10 BauPG über die Konformitätsnachweisverfahren. Eine Anpassung der Vorschriften

erfolgt mit Rücksicht auf die Kompatibilität der Systeme nach BauPG und LBO und ist zumindest insoweit nichts neues, als bisher erforderliche Prüfungen und Überwachungen in diesen neuen Übereinstimmungsverfahren aufgehen. Das Verfahren zum Nachweis der Übereinstimmung besteht je nach Risikoabschätzung in einer Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 oder in einer Bescheinigung durch ein Übereinstimmungszertifikat einer Zertifizierungsstelle (§ 24 Abs. 2 Nr. 2). Die Bestätigung der Übereinstimmung durch Zertifikat kann die oberste Bauaufsichtsbehörde in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, Zustimmungen im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorschreiben (§ 24 Abs. 2 Satz 2). Eine solche Festlegung kommt in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen des § 21 a Abs. 1 den Nachweis über ein Übereinstimmungszertifikat nicht rechtfertigen können. Aus § 24 Absatz 2 Satz 2 ergibt sich, daß in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen immer nur Übereinstimmungserklärungen der Herstellerin oder des Herstellers nach § 24 a festgelegt werden können, und daß bei Bauprodukten, für die ausdrücklich nichts festgelegt ist, immer die Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 24 a Abs. 1 die anzuwendende Art der Übereinstimmungsbestätigung ist.

§ 24 Abs. 2 Satz 3 stellt sicher, daß Bauprodukte, die handwerklich und in beschränkten Stückzahlen („nicht in Serie“) hergestellt werden, grundsätzlich nur der Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ohne Einschaltung einer Stelle bedürfen, es sei denn, für sie ist wegen der besonderen Sicherheitsrelevanz etwas anderes festgelegt.

§ 24 Abs. 2 Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall auf das Übereinstimmungszertifikat zu verzichten.

Voraussetzung jeder Übereinstimmungsbestätigung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch die Herstellerin oder den Hersteller (§ 24 a Abs. 1, § 24 b Abs. 1 Nr. 2). Sie ist alleinige Anforderung im Rahmen der Übereinstimmungserklärung durch die Herstellerin oder den Hersteller (§ 24 a Abs. 1); ist die Übereinstimmungserklärung durch die Herstellerin oder den Hersteller von einer vorherigen Prüfung durch eine Prüfstelle abhängig (§ 24 a Abs. 2 Satz 1), so besteht diese Prüfung in der Erstprüfung des Bauproduktes (§ 24 a Abs. 2 Satz 2). Ist für das Bauprodukt der Übereinstimmungsnachweis durch das Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben, so wird die Übereinstimmung des Bauproduktes durch eine Zertifizierungsstelle überprüft und das Zertifikat erteilt, wenn das Bauprodukt zusätzlich zur werkseigenen Produktionskontrolle einer Fremdüberwachung (§ 24 b Abs. 1 Nr. 2) durch eine Überwachungsstelle unterliegt, die die Übereinstimmung mit den maßgebenden technischen Regeln, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder Zustimmungen durch regelmäßige Überprüfung sicherstellen soll (§ 24 b Abs. 2).

§ 24 Abs. 4 verpflichtet die Herstellerin oder den Hersteller zur Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen).

§ 24 Abs. 6 dient der Gleichstellung der Ü-Zeichen anderer Bundesländer und anderer Staaten. Ü-Zeichen werden sowohl in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, z. B. aufgrund des Verfahrens nach Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie als auch in anderen Staaten, z. B. aufgrund von Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ausländischer Stellen durch die oberste Bauaufsichtsbehörde, verwendet werden können.

Nach § 24 Abs. 3 gelten die Vorschriften über die Übereinstimmungsnachweisverfahren bis auf die über das Ü-Zeichen auch für Bauarten entsprechend.

(§ 24 c)

Absatz 1 enthält die Möglichkeit der Anerkennung von Personen, privaten Stellen und Überwachungsgemeinschaften für die verschiedenen Aufgaben der Stellen im Rahmen der §§ 20 ff. und regelt allgemein die Anforderungen, die an diese Stellen zu stellen sind. Die Anforderungen lehnen sich eng an die Anforderungen an, die nach § 11 BauPG an Stellen im Rahmen des dort geregelten Konformitätsbescheinigungsverfahrens zu stellen sind, weil davon ausgegangen wird, daß die gleichen Stellen in beiden Verfahrensarten tätig werden können.

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 setzen Artikel 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie um, wonach andere Mitgliederstaaten der EG oder des EWR auch Stellen bestimmen können, die nach in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften für Bauprodukte prüfen, zertifizieren und überwachen, und wonach in der Bundesrepublik Stellen anerkannt werden können, die nach Bestimmung eines anderen Mitgliedsstaates der EG oder des EWR entsprechende Tätigkeit ausüben dürfen.

Die Regelungen sehen auch entsprechende Möglichkeiten im Verhältnis zu anderen Staaten außerhalb des EWR vor, wobei es für deren Anwendbarkeit auf die Existenz erforderlicher bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen ankommt (Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3). Diese Regelungen ergänzen auch § 24 Abs. 6, wonach U-Zeichen berechtigt auch in anderen Staaten (also in EWR-Staaten und sonstigen Staaten) aufgebracht werden dürfen.

Zu Nummer 22:

(§ 25)

Der § 25 stellt die Brandschutzanforderungen an tragende Wände, Pfeiler und Stützen entsprechend der Einteilung in Gebäude geringer Höhe (§ 2 Abs. 3) und in sonstige Gebäude.

Absatz 1 verlangt, ähnlich wie bisher, bei Gebäuden geringer Höhe nur eine feuerhemmende Bauweise, während Gebäude, die höher sind, in feuerbeständiger Bauweise zu erstellen sind.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an Kellerwände.

Absatz 3 enthält Ausnahmeregelungen für freistehende Wohngebäude sowie andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe.

Zu Nummer 23:

(§ 26)

§ 26 stellt die Anforderungen bei den Außenwänden auf den neuen Begriff „Gebäude geringer Höhe“ ab.

Absatz 1 lehnt sich den bisherigen Anforderungen an.

Absatz 2 gestattet die Vorschriften über die Verwendung von Außenwandverkleidungen variabler als bisher, um mehr Spielraum für die äußere Gestaltung eines Gebäudes zu schaffen, ohne das Schutzziel des Brandschutzes zu vermindern.

Zu Nummer 24:

(§ 27)

Die Fassung über Trennwände berücksichtigt ebenfalls die Gebäude geringer Höhe.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, die Trennwand bis unter die Rohdecke zu führen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 über den Wärme- und Schallschutz können entfallen. Diese Anforderungen sind durch die eingeführten DIN-Normen DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau – und DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – abgedeckt.

Zu Nummer 25:

(§ 28)

Der neue § 28 weist bei Brandwänden gegenüber der bisherigen Regelung Erleichterungen auf.

Im Absatz 1 ersetzt der Satz 2 die bisherige Nummer 4. Damit entfallen die bisher bei Reihenhauseinheiten im Abstand von 60 m geforderten Brandwände. Die feuerbeständige Ausführung der Gebäudetrennwände ist hier ausreichend.

Die Absätze 2 bis 8 entsprechen materiell weitgehend den bisherigen Absätzen 2 bis 9 und sind eindeutig gefaßt. Ein Teil der bisherigen Anforderungen konnte entfallen, weil die eingeführte DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen – sie abdeckt. Die bisher in § 28 gestellten Anforderungen an Lüftungsanlagen sind in § 37 erfaßt, wo sie von der Systematik auch hingehören.

Zu Nummer 26 a) bis f):

(§ 29)

§ 29 über die Anforderungen an Decken berücksichtigt ebenfalls Gebäude geringer Höhe. Dabei bringt der neue Absatz 1 leichte Verschärfungen gegenüber den bisherigen Regelungen.

Während bisher feuerbeständige Decken bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen herzustellen sind, verlangt der neue Absatz 1 dieses bei Gebäuden, die nicht mehr zu den Gebäuden geringer Höhe zählen. Dieses ist nicht als zu gewichtig anzusetzen, weil auch Gebäude geringer Höhe bis zu vier Vollgeschosse aufweisen können. Hier wird die Abkehr von der Zahl der Vollgeschosse zugunsten der Höhe der baulichen Anlage deutlich. Nur noch innerhalb der einzelnen Höhenentwicklungen ist die Bauherrin oder der Bauherr an die vorgeschriebenen Anforderungen gebunden. Insofern dient diese Regelung der Vereinfachung. Hinzu kommt die besondere brandschutztechnische Bedeutung der Decken gerade bei höheren Gebäuden. Die übrigen Absätze sind redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 27 a) bis f):

(§ 30)

In § 30 erfolgt die Angleichung der Anforderungen an Dächer ebenfalls an den Begriff „Gebäude geringer Höhe“. Die Regelungen ergeben erhebliche Erleichterungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen des § 46.

In Absatz 4 findet eine bisher in der Praxis vermißte Regelung Aufnahme, die den Abstand von vorhandenen weichgedeckten Gebäuden festlegt.

Absatz 7 ermöglicht Ausnahmen für Anbauten an Gebäude geringer Höhe wie Wintergärten und bringt Erleichterungen für die Praxis.

Zu Nummer 28 a) bis d):

(§ 31 Abs. 3, 4, 6 und 10)

Die Absätze 3, 4 und 6 nehmen bei den Regelungen über Treppen den Begriff „Gebäude geringer Höhe“ auf. In Absatz 4 tritt eine leichte Verschärfung ein, weil

hier entsprechend den Regelungen, wie sie in § 29 für die Decken getroffen werden, statt der feuerbeständigen Ausführung der tragenden Teile in Gebäuden ab fünf Vollgeschosse nunmehr bei Gebäuden gelten, die höher sind als „Gebäude geringer Höhe“.

Absatz 6 schreibt bei Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, einen zweiten Handlauf vor. Diese Regelung beugt Unfällen vor und erleichtert insbesondere die Nutzung durch alte und gehbehinderte Personen wesentlich. Der Treppenraum braucht deswegen nicht breiter ausgelegt zu werden.

Absatz 10 stellt die Wahlmöglichkeit für behindertengerechtes Bauen deutlich heraus, anstelle von Treppen gesichere Rampen mit flacher Neigung einzubauen.

Zu Nummer 29 a) bis d):

(§ 32 Abs. 4 und 6 bis 10)

§ 32 verwendet bei den Treppenräumen ebenfalls den Begriff „Gebäude geringer Höhe“.

In Absatz 4 heißt es anstelle „Geschoßflure“ jetzt zutreffend „allgemein zugängliche Flure“, anstelle des Begriffs „rauchdicht“ in Anlehnung an die DIN 18095 „durch Rauchschutztüren“.

Absatz 6 schafft Erleichterungen für Außenwände von Treppenräumen. Sie können z. B. größere Glasflächen in Treppenraumaußenwänden ermöglichen, die einer besseren Beleuchtung, Orientierung für die Nutzerinnen oder Nutzer und der Energieeinsparung dienen.

Absatz 7 legt eindeutig die oberen Abschlüsse von Treppenräumen fest.

Absatz 8 regelt übersichtlich und anwenderorientiert die Öffnungsabschlüsse in Treppenräumen in der Reihenfolge „feuerhemmende Türen“, „Rauchschutztüren“ und „dichtschließende Türen“.

Nach Absatz 9 sind innenliegende Treppenräume in Gebäuden mit Ausnahme von Gebäuden geringer Höhe mit einer von der allgemeinen Beleuchtung unabhängigen Beleuchtung auszustatten. Die Abänderung der bisherigen Regelung, wonach innenliegende Treppenräume erst in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben müssen, ist geboten, weil diese Treppenräume im Brandfall bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung voll zur Verfügung stehen müssen. Die Neuregelung stellt dieser Anforderung nunmehr Rechnung.

Nach Absatz 10 müssen nunmehr bereits Gebäude mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung aufweisen; bisher war dies erst bei mehr als fünf Vollgeschossen erforderlich. Diese Änderung folgt der Musterbauordnung und stellt eine geringfügige Verschärfung vor, die jedoch aus Gründen des Personenschutzes im Brandfall geboten ist.

Zu Nummer 30 a) und b):

(§ 33 Abs. 1 bis 4)

In Absatz 1 kann für die allgemein zugänglichen Flure die Forderung, daß die hier genannten Türen selbstschließend sein müssen, entfallen. Eine entsprechende Forderung ist bereits in DIN 18095 über Rauchschutztüren enthalten.

Die Absätze 2 bis 4 nehmen den Begriff „Gebäude geringer Höhe“ auf.

Zu Nummer 31 a) bis c):

(§ 34 Abs. 5)

Im Hinblick auf die derzeit im Entwurf befindliche Änderung der DIN 18024 – Bauliche Maßnahmen für behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich – müssen Türen eine „angemessene lichte Durchgangsbreite“ haben.

Satz 6 stellt klar, daß Aufzüge auch Geschosse mit erforderlichen Nebenräumen anfahren müssen, die nicht zu den Aufenthaltsräumen zählen.

Zu Nummer 32:

(§ 35 Abs. 4)

In Satz 2 ersetzt das Wort „soll“ das bisherige Wort „darf“. Der neue Absatz 4 läßt damit für Rettungswege in Dachschrägen oder Dachaufbauten mehr Spielraum für Einzelfälle als bisher und ist deshalb für innovative Lösungen offen.

Zu Nummer 33:

(§ 36 Abs. 6)

Anwenderorientiert sind für Umwehungen die Sicherheitsregelungen für Kleinkinder in einer einzigen Regelung zusammengefaßt. So können Ausführungsbestimmungen entfallen.

Zu Nummer 34:

(§ 37 Abs. 1 bis 9)

Die Überschrift erfaßt zusätzlich den Begriff „Leitungen“.

Der neue Absatz 1 entstammt dem bisherigen Absatz 8 des § 28. Der Ausführung der Vorschrift dient die Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen, die alle brandschutztechnischen Anforderungen einschließlich der Ausnahmen regelt.

Zu Nummer 35 a) bis e):

(§ 38 Abs. 1, 3 bis 6)

Absatz 1 nimmt im ersten und im letzten Satz den Begriff „andere Abgasanlagen“ auf. Solche Abgasanlagen sind dazu bestimmt, Abgase von Feuerstätten mit niedrigen Temperaturen (z. B. von Brennwertfeuerstätten mit Abgastemperaturen = 160° C) über Dach ins Freie zu fördern.

Im neuen Absatz 3 erfolgt die Forderung, Feuerungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Anlagen, die der Warmwasserversorgung dienen, so zu errichten und zu betreiben, daß sie nicht mehr Energie verbrauchen, als für ihren bestimmungsgemäßen Betrieb notwendig ist. Dabei soll der Energiebedarf umweltschonend gedeckt werden.

Der neue Absatz 5 berücksichtigt, daß Abgase mit niedrigen Temperaturen, z. B. von Brennwertfeuerstätten, durch andere Abgasanlagen über Dach abgeleitet werden dürfen, und stellt Anforderungen zum Schutz nachbarlicher Belange (Einschränkung von Außenwandfeuerstätten).

Im neuen Absatz 6 ist die Forderung nach „Notschornsteinen“ entsprechend der Musterbauordnung entfallen. Die Streichung ist auch zweckmäßig, weil der sichere Betrieb von im Notfall anzuschließenden Einzelfeuerstätten in Wohnungen wegen der ggf. nicht ausreichenden Verbrennungsluftversorgung aufgrund der heutigen fugendichten Fenster nicht gewährleistet sein kann. Außerdem ist damit eine deutliche Senkung der Baukosten verbunden.

Zu Nummer 36:

(§ 39)

Absatz 1 enthält die Forderung nach sparsamer Verwendung von Trinkwasser.

Nach Absatz 2 muß in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen für jede Wohnung ein eigener Wasserzähler vorhanden sein. Dies dient der Eigenkontrolle des Wasserverbrauchs, dem Wassersparen und damit der Schonung wertvoller Ressourcen.

Nach Absatz 3 sind bei Bauten nach § 51 besondere Anforderungen an sparsamen Verbrauch von Wasser zu stellen. Obwohl dies in den meisten Fällen aufgrund der gebotenen Wirtschaftlichkeit derartiger Anlagen bereits heute ohne gesetzliche Aufforderung erfolgt, gibt Absatz 3 der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit der Durchsetzung.

Zu Nummer 37:

(§ 40)

Infolge der Bauproduktenrichtlinie ersetzt in Satz 2 das Wort „instandzuhalten“ das Wort „unterhalten“.

Satz 3 soll der weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels entgegenwirken. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sollen daher ihr Niederschlagwasser auf ihren Grundstücken versickern lassen können; dabei dürfen jedoch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden und die gemeindliche Abwassersatzungen nicht entgegenstehen (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 LWG).

Zu Nummer 38 a) und b):

(§ 41)

Die Absätze 3, 5 und 6 des bisherigen § 41 fallen fort; der neue § 42 regelt deren Anforderungen. Im neuen Absatz 3 erfolgen Klarstellungen.

Zu Nummer 39:

(§ 42)

Anstelle des bisherigen § 42 über Abfallschächte, die aufgrund neuerer Erkenntnisse künftig in Wohngebäuden ausgeschlossen werden, erfolgen im neuen § 42 Regelungen über Stallung und Silagen. Die im bisherigen § 41 enthaltenen Regelungen reichen für eine ordnungsgemäße Errichtung und Nutzung derartiger Anlagen, insbesondere unter Umweltschutzgesichtspunkten, nicht mehr aus.

Absatz 1 regelt die bauliche Ausgestaltung der Lagerstätten und dient dem Gewässerschutz. Absatz 2 enthält Vorschriften zugunsten nachbarlicher Belange und Absatz 3 den Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Zu Nummer 40:

(§ 43)

Die Worte „Abfall- und Wertstoffe“ ersetzen das Wort „Abfallstoffe“. Dies entspricht heutiger Erkenntnis und auch schon gängig gewordener Praxis einer getrennten Sammlung fester Abfälle und Wertstoffe. Die Regelungen über Abfallschächte, soweit sie heute noch notwendig sind, finden hier Aufnahme; sie konnten wesentlich gekürzt werden. Der Einbau von Abfallschächten in Wohnungen ist unzulässig. Soweit sie bei sonstigen Gebäuden unbedingt notwendig sind, ist die getrennte Erfassung von Abfall- und Wertstoffen sicherzustellen. Abfallschächte im gewerblichen Bereich erfaßt auch § 51.

Zu Nummer 41 a) bis c):

(§ 44)

Absatz 1 fordert für Aufenthaltsräume keine Mindestgrundfläche mehr, sondern nur eine ausreichende Grundfläche. So können abgestufte Anforderungen an die verschiedenen Raumarten (Arbeitsräume, Wohnräume) detaillierter erfüllt werden. Sämtliche im Einzelfall zu beachtende Gegebenheiten können flexibel und bestimmungsgemäß in Einklang gebracht werden. Die Regelung soll dazu dienen, innovativ und nutzungsgerecht zu planen und zu bauen. Beim Bau größerer Wohneinheiten, also in erster Linie beim Mietwohnungsbau, sollen Aufenthaltsräume in der Regel nicht weniger als acht Quadratmeter aufweisen. Bei Eigenheimen werden Aufenthaltsräume unter acht Quadratmeter in der Regel als Gäste- und Arbeitszimmer vorgesehen und mit nicht mehr als einem Bett, einem Schreibtisch oder einem Bügelbrett ausgestattet. Hier ist es möglich, den Begriff „ausreichend“ bei weniger als acht Quadratmetern anzusetzen. Außerdem ist die lichte Höhe für Aufenthaltsräume von bisher mindestens 2,40 m auf mindestens 2,30 m verringert worden. Mit der Verringerung sinken umbauter Raum und Baukosten sowie Nutzungskosten für Energie. Weil die Landesbauordnung lediglich ein Mindestmaß festlegt, ist die Minderung des Standards an Aufenthaltsräumen hinnehmbar.

Bereits nach Absatz 2 Satz 1 müssen Aufenthaltsräume unmittelbar ins Freie führende und senkrecht stehende Fenster von solcher Anzahl und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend belüftet und mit Tageslicht beleuchtet werden können. Deshalb ist die Forderung verzichtbar, wonach das Rohbaumaß der Fensteröffnungen mindestens 1/8 der Grundfläche des Raumes betragen muß. Die Streichung ermöglicht größeren Spielraum für bedarfsgerechte Entwurflösungen und eine weitere Einsparung von Energiekosten.

Absatz 3 stellt sicher, daß bei dem nachträglichen Bau verglaster Vorbauten und Loggien vor notwendigen Fenstern für die dahinterliegenden Räume eine ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht und Lüftung erfolgt.

Zu Nummer 42 a) und b):

(§ 45)

Aus Gründen der Kosteneinsparung beim Wohnungsbau erfolgt in Absatz 1 Satz 1 die Streichung des „anderen Vorraumes“. Nach dem neuen Satz 4 sind Wohnungen gegen Einbruch zu schützen. Diese Regelung regt der Rat für Kriminalitätsverhütung an. Sie zielt auf einen Minimalschutz gegen Einbruchdiebstahl ab, der mittelbar auch Leib und Leben der Bewohnenden oder Bewohner schützt, weil bei ca. 20 % der Einbruchdiebstähle die Bewohnenden oder Bewohner vom Täter am Tatort ange-

troffen werden. Die Forderungen nach einem Minimalschutz, die einen angemessenen Schutz gegen Einbruch sicherstellen, verursachen lediglich Kosten von deutlich unter 1 % der Gesamtbaukosten.

Um zu vermeiden, daß beim Geschößwohnungsbau neben dem abgeschlossenen Abstellraum außerhalb der eigentlichen Wohnung regelmäßig ein durch Bauteile umschlossener Raum von mindestens 1 m² innerhalb der Wohnung zu schaffen ist, hat künftig nach Absatz 3 Satz 1 eine Wohnung nur noch über „Abstellraum von mindestens 6 m², davon mindestens 1 m² innerhalb der Wohnung“ zu verfügen. So erfolgt Kosteneinsparung über flexible, bestimmungsgemäße Lösungen.

Die neue Regelung in Absatz 3 Satz 2 und 3 über Küchen und Kochnischen berücksichtigt Erkenntnisse, wonach sich Küchen im Wohnbereich, abgesetzt von den Fenstern, in nordischen Ländern großer Beliebtheit erfreuen und solche Lösungen auch in der Bundesrepublik angenommen werden. Küchen und Kochnischen sollen mit Tageslicht beleuchtet werden; davon kann unter anderem dann abgesehen werden, wenn eine Verbindung zu einem anderen Aufenthaltsraum besteht und dieser entsprechend mit Tageslicht beleuchtet wird.

Nach Absatz 4 ist in der Wohnung an geeigneter Stelle – hier bietet sich zum Beispiel die Küche an – Raum für Behältnisse zur getrennten Erfassung von Abfällen und Wertstoffen vorzusehen. Der Umfang der Einrichtungen hat sich danach auszurichten, was nach der Satzung der entsorgungspflichtigen Körperschaft getrennt zu sammeln ist. Die Regelung ist insbesondere beim Geschößwohnungsbau von Bedeutung, weil es dort vom Platzbedarf her nicht immer leicht möglich ist, Abfälle und Wertstoffe getrennt zu sammeln.

Absatz 5 verlangt gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder in Wohngebäuden bereits bei mehr als zwei Vollgeschossen. Sie sind auch ebenerdig in der Abstandfläche von Gebäuden zulässig.

Zu Nummer 43:

(§ 46)

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen in § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 sind die in den bisherigen Absätzen 4 bis 7 enthaltenen umfangreichen Vorschriften über den Dachausbau auf zwei klare Absätze 4 und 5 zurückgeführt, ohne gravierende Einbußen brandschutztechnischer Anforderungen zu bewirken. Die Fassung entspricht auch der Musterbauordnung. Einschränkungen der bisherigen Möglichkeiten zum Ausbau von Dachgeschossen sind damit nicht verbunden.

Die Begründung zu § 44 Abs. 1 bezüglich der Verringerung der lichten Höhe von Aufenthaltsräumen gilt entsprechend für Aufenthaltsräume im Dachraum (s. zu Nummer 41).

Der neue Absatz 6 ist eine Übernahme des bisherigen Absatzes 5 Satz 2 und dient dem Brandschutz und der Zugänglichkeit z. B. für die Schornsteinreinigung.

Zu Nummer 44:

(§ 47 Abs. 2)

Die Ausnahme soll insbesondere Komposttoiletten ermöglichen, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Dieses dient der Einsparung von Wasser und der Verringerung der Abwassermenge. Der erzeugte Kompost kann gärtnerisch genutzt werden.

Zu Nummer 45 a) bis f):

(§ 48)

Aus Gründen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes regelt § 48 neben den Stellplätzen und Garagen nunmehr auch Abstellanlagen für Fahrräder, die nach den Absätzen 1 und 2 herzustellen sind.

Nach Absatz 3 können die Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall auch die Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder fordern. Des weiteren können die Gemeinden durch örtliche Bauvorschrift auch die Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder bestimmen.

Auch Absatz 5 nimmt die Abstellanlagen für Fahrräder auf. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, den ruhenden Verkehr in überlasteten Innenstadtbereichen durch angemessene andere Maßnahmen, z. B. durch die Verbindung der durch die örtliche Bauvorschrift bestimmten Gebiete durch leistungsstarke öffentliche Verkehrsmittel und „park-and-ride“-Plätzen, zu bewältigen und von der eingeräumten Untersagung der Herstellung von Stellplätzen Gebrauch zu machen.

Absatz 6 stellt klar, daß die zusätzlichen Parkeinrichtungen sowohl öffentliche Parkplätze als auch private Stellplätze und Stellplatzanlagen sein können.

Die Ablösebeträge können nicht nur zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen dienen, sondern auch der Modernisierung und Instandhaltung bestehender öffentlicher Parkeinrichtungen und der Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen vernünftig. Die Verwendung der Geldbeträge kann damit einen Umweltbeitrag leisten, indem eine Minimierung des motorisierten Individualverkehrs bei gleichzeitiger Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt. Die Bestimmung schafft umfassende Flexibilität für die Gemeinden, Geldbeträge im Rahmen der Ablösung sowohl für bauliche Anlagen als auch andere Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr zu verwenden. Um den Anreiz für die Gemeinden zur Schaffung zusätzlicher Parkeinrichtungen bzw. zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs und Fahrradverkehrs zu erhöhen und auch das Bauen innerhalb der Ortslagen und den Ausbau im vorhandenen Bestand zu begünstigen, liegt die mögliche Höhe der Ablösebeträge nunmehr bei 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen. Die Ablösebeträge dürfen nicht zur Abdeckung von Defiziten von Verkehrsbetrieben dienen; derartige Sonderabgaben lassen dieses nicht zu.

Ablösebeträge sind auch zu zahlen, wenn es der Bauherrin oder dem Bauherrn nicht möglich ist, die erforderlichen Abstellanlagen für Fahrräder zu schaffen. Die Anlagen können die Gemeinden unter Inanspruchnahme der Ablösebeträge an städtebaulich geeigneter Stelle herstellen.

Der neue Absatz 7 regelt den Verzicht auf Stellplätze sowie auf Ablösebeträge bei nachträglicher Schaffung von Wohnraum, insbesondere beim Dachgeschoßausbau zu Wohnzwecken. Diese Regelung begünstigt die Erstellung neuer Wohnungen.

Absatz 8 bestimmt ergänzend, daß auch Abstellanlagen für Fahrräder verkehrssicher sein müssen.

Absatz 9 erhält eine Begrüpfungsvorschrift für Stellplatzanlagen und regelt, entsprechend § 9 Abs. 3 soweit wie möglich auf Bodenversiegelung zu verzichten, und schafft damit ökologischen Ausgleich.

Zu Nummer 46 a) bis d):

(§ 49 Abs. 1 bis 5)

In Absatz 1 ist infolge der Bauproduktenrichtlinie anstelle des Wortes „unterhalten“ das Wort „instandzuhalten“ zu setzen. In Anlehnung an § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei Ställen „schädliche Umwelteinwirkungen“ zu verhindern. In Absatz 5 ersetzt das Wort „wasserundurchlässig“ aufgrund des jetzt gebräuchlichen Normbegriffes das Wort „wasserdicht“.

Die bisherige Regelung des Absatzes 2, wonach über oder neben Ställen oder Futterküchen Wohnungen oder Wohnräume nur für Betriebsangehörige und nur dann angeordnet werden dürfen, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen, fällt fort. Bereits § 3 regelt, daß bauliche Anlagen die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährden dürfen. Die Änderung berücksichtigt darüber hinaus, daß in Schleswig-Holstein im Bereich landwirtschaftlicher Gebäude häufig Ferienwohnungen errichtet werden, die hauptsächlich in der Jahreszeit genutzt werden, in der keine unzumutbaren Belästigungen von Ställen ausgehen. Die Neuregelung stärkt die Möglichkeit der Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein, ihr Angebot an Ferienunterkünften zu verbessern.

Zu Nummer 47:

(§ 50 Abs. 1)

Die Streichung der Worte „Satz 1“ stellt sicher, daß die Anforderungen der Umweltsorge und des Umweltschutzes auch bei Behelfsbauten und untergeordneten Gebäuden Geltung erlangen.

Zu Nummer 48 a) bis c):

(§ 51 Abs. 1, 2 und 3)

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 nennt auch Auffangvorrichtungen für Löschwasser, um durch Brand oder Löschwasser nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Diese Forderung steht in Verbindung mit der Neufassung des § 17 Abs. 1.

Die Neufassungen der Nummern 12 und 13 berücksichtigen die Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe (§ 43) sowie die Abstellanlagen für Fahrräder, die neu in § 48 gefordert sind. Die Änderung des Satzes 4 berücksichtigt, daß die Bauaufsichtsbehörde in der Regel nur noch in ihr Ermessen gestellte Bauzustandsbesichtigungen durchführt. Abnahmen gibt es nur noch bei Fliegenden Bauten.

Die Ergänzung in Absatz 2 folgt der Musterbauordnung. Auch an Zelte, die keine Fliegenden Bauten im Sinne des § 73 sind, müssen besondere Anforderungen gestellt werden können.

Der neue Absatz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. So kann die Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Gefahrenabwehr u. a. Anforderungen an die Beschaffenheit von Maschinen und anderen beweglichen Teilen stellen, die in Verbindung mit baulichen Anlagen stehen. Dies begünstigt insbesondere die Prüfung von Windenergieanlagen. Die eigentliche Prüfung der Maschinen und beweglichen Teile erfolgt durch sachverständige Personen sowie sachverständige Stellen.

Zu Nummer 49 a) bis e):

(§ 52 Abs. 1 bis 5)

Die neue Fassung des Absatzes 1 eröffnet bei baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt oder

die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, die Möglichkeit, die in den Normen DIN 18024 und DIN 18025 genannten besonderen Anforderungen im Bedarfsfall auch in den Fällen, die nicht von den Absätzen 2 und 3 erfaßt sind, zu fordern. Infolge der Bauproduktenrichtlinie ersetzt das Wort „instandzuhalten“ das Wort „unterhalten“. Außerdem ersetzt das Wort „Personen“ das Wort „Mütter“, weil auch andere Begleitpersonen bei Kleinkindern denkbar sind. Anforderungen des Absatzes 1 können im Rahmen des § 83 auch an bestehende bauliche Anlagen gestellt werden.

In Absatz 2 ersetzt das Wort „insbesondere“ das Wort „nur“. Dieses verdeutlicht, daß die Anforderungen des Absatzes 1 nicht nur auf die Gebäudeteile beschränkt bleiben, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, sondern auch sonstige Aufenthaltsräume erfassen können.

Die Regelung des Absatzes 2 erstreckt sich jetzt auf erheblich mehr Gebäude und bauliche Anlagen für Personengruppen als bisher. Dazu gehören jetzt u. a. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Hochschulen und Ausbildungsstätten, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und Parkhäuser, außerdem Gebäude und bauliche Anlagen, die mit den in den Nummern 1 bis 13 genannten Gebäuden und baulichen Anlagen vergleichbar sind.

Absatz 3 erfaßt nunmehr auch Kindertagesstätten und Kinderheime, um die Belange behinderter Kinder und die der Begleitpersonen von Kleinkindern zu berücksichtigen, und ist der Neufassung des Absatzes 1 angepaßt.

Der bisherige Absatz 4 kann auf Anregung der Expertengruppe zum Änderungsgesetz Landesbauordnung 1983 fortfallen, weil die Normen DIN 18024 und DIN 18025 die Anforderungen umfassender und detaillierter regeln als die bisherige Bestimmung. Eine solche konkrete gesetzliche Regelung der Einzelanforderung birgt die Gefahr in sich, daß weitergehende Anforderungen aktueller DIN-Normen, auch wenn sie als Technische Baubestimmungen eingeführt sind, im einzelnen nicht beachtet werden. Auch würde ein aktuell bestehender Erkenntnisstand bei einem Gesetz auf längere Zeit „festgeschrieben“ werden. Die Streichung mindert die Anforderungen an besondere bauliche Maßnahmen nicht, sondern erhöht diese vielmehr.

Die Änderung in Absatz 5 stellt klar, daß die Sicherheit behinderter oder alter Menschen stets zu gewährleisten ist.

Zu Nummer 50:

(§ 53)

Aufgrund der Bauproduktenrichtlinie erfolgt die Einfügung des Wortes „Instandhaltung“.

Zu Nummer 51:

(§ 54 Abs. 1)

Die Bauherrin oder der Bauherr hat sowohl zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens als auch eines Bauvorhabens im Sinne des § 66 a Abs. 1, das im Rahmen der Baufreistellung ohne Baugenehmigung erstellt wird, eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser, eine Unternehmerin oder einen Unternehmer und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter zu bestellen. Hiermit erfolgt eine Anpassung an die neu eingeführte Baufreistellung im Sinne des § 66 a.

Aus Gründen der Verantwortlichkeit obliegt es auch der Bauherrin oder dem Bauherrn, den Nachweis zu erbringen, daß die Eignung des Grundstücks und seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 gegeben ist. Es ist vornehmlich Aufgabe der Bauherrin oder des Bauherrn, auch für die Eignung ihres oder seines Baugrundstückes einzustehen.

Zu Nummer 52:

(§ 55 Abs. 1)

Die Entwurfsverfassern oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und sowohl dem genehmigten Entwurf als auch den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen für die Vorhaben, die im Rahmen der Baufreistellung ohne Baugenehmigung ausgeführt werden, und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Zu Nummer 53:

(§ 56 Abs. 1)

Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Die Regelung berücksichtigt nunmehr die Erfüllung der anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes und die neue Regelung über die Baufreistellung im Sinne des § 66 a, nach der das Bauen ohne eine Baugenehmigung erfolgt.

Außerdem ersetzt das Wort „Bauprodukte“ die Worte „Baustoffe, Bauteile“; die Worte „und Einrichtungen“ fallen fort. Dies dient der redaktionellen Anpassung an die Bauproduktenrichtlinie.

Zu Nummer 54:

(§ 57 Abs. 1)

Die Bauleitern oder der Bauleiter hat dafür zu sorgen, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen für Bauvorhaben, die im Rahmen der Baufreistellung ohne Baugenehmigung errichtet werden, entsprechend durchgeführt wird. Die Änderung berücksichtigt die zu erfüllenden anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 und die neu eingeführte Baufreistellung im Sinne des § 66 a.

Zu Nummer 55 a) bis c):

(§ 58)

Die Streichung der Worte „ganz oder teilweise“ in Absatz 2 beruht darauf, daß mit dem bereits 1983 erfolgten Fortfall der Rohbau- und Schlußabnahmen die Grund-

lage für eine teilweise Übertragung der Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde entfallen ist.

Absatz 3 verzichtet auf die Verweisung auf § 82 Abs. 1 und 2, weil das Satzungsrecht der Gemeinden durch die §§ 65 bis 69 des Landesverwaltungsgesetzes klar geregelt ist.

Die Änderung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung des Absatzes 2.

Zu Nummer 56 a) bis d):

(§ 59 Abs. 1, 5 bis 7)

In Absatz 1 Satz 1 ersetzt infolge der Bauproduktenrichtlinie das Wort „Instandhaltung“ das Wort „Unterhaltung“. Satz 1 stellt die Überwachungsaufgabe der Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung und der Instandhaltung baulicher Anlagen auch ausdrücklich in ihr pflichtgemäßes Ermessen. Diese Regelung stellt sicher, daß nicht aufgrund jedweder materiellen Regelung öffentlich-rechtlichen Inhalts generelle Prüf- oder Überwachungspflichten der unteren Bauaufsichtsbehörden erwachsen. Es ist vornehmlich Aufgabe der Bauherinnen und Bauherren, die öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben auch darüber zu wachen, daß die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, um einen am Gesetz orientierten Vollzug des Baugeschehens sicherzustellen.

Absatz 5 Nr. 3 berücksichtigt bei der Anerkennung als Prüferin oder Prüfingenieur das zu beachtende EG-Recht.

In Absatz 6 ersetzen aus rechtlichen Gründen die Worte „richterliche Entscheidung“ das Wort „Richterspruch“.

In Absatz 7 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 57 a) und b):

(§ 60 Abs. 1 und 3)

In Absatz 1 erfolgt infolge der Bauproduktenrichtlinie die Ergänzung des Wortes „Instandhaltung“. Wegen der weitergehenden Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden ersetzen die Worte „sowie anderer Anlagen und Einrichtungen“ die Worte „und Werbeanlagen“.

Nach Absatz 3 kann die oberste Bauaufsichtsbehörde auch dann die örtliche Zuständigkeit bestimmen, wenn diese aus anderen Gründen zweifelhaft ist oder eine Zuständigkeit wie im Küstenmeer nicht gegeben ist. § 31 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes deckt diese Fälle nicht ab.

Zu Nummer 58 a) und b):

(§ 61 Abs. 1 und 2)

Absatz 1 berücksichtigt die Baufreistellung im Sinne des § 66 a.

Absatz 2 folgt der jetzigen Rechtslage. Die bisherige Bestimmung, wonach die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die im vereinfachten Verfahren erteilte Baugenehmigung einschließt, erfüllt zur Vermeidung einer Doppelregelung. Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach dem BImSchG, nach § 19 Abs. 2 BImSchG auch die im vereinfachten Verfahren

erteilte Genehmigung, die Baugenehmigung ein. Außerdem berücksichtigt Absatz 2 das neue Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und bestimmt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, daß die genannten Genehmigungen die Baugenehmigung einschließen.

Zu Nummer 59 a) bis c):

(§ 62 Abs. 1 bis 5)

Absatz 1 Satz 1 ist wegen der Vielzahl genehmigungsfreier Vorhaben unterschiedlicher Art in Anlehnung an § 1 Abs. 1 abzuändern.

In Nummer 2 erfolgt eine Anpassung an das Bundeskleingartengesetz.

Die bisherige Nummer 3 fällt fort. Die Herausnahme landwirtschaftlicher Gebäude bis zu einer Grundfläche von 100 m² und einer Wandhöhe bis zu 4 m aus der Genehmigungspflicht hat sich in der Praxis nicht bewährt. Derartige große Bauvorhaben (ca. 500 m³ umbauter Raum) dürfen der planungsrechtlichen Beurteilung (§§ 30 bis 35 BauGB i. V. m. § 29 BauGB) nicht entzogen werden. Außerdem sind an solche Vorhaben besondere Anforderungen zu stellen. Diese Bauten unterliegen nunmehr dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 66 b.

In der neuen Nummer 4 sind Hohlräume bis zu 100 m³ Rauminhalt von der Genehmigung freigestellt. Hierauf geht auch die Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 ein.

Nummer 5 wird entsprechend § 13 Abs. 1 LNatSchG auf Abgrabungen, die kleiner als 1000 m² sind oder deren zu verbindende Menge nicht mehr als 30 m³ beträgt, beschränkt, da größere Mengen einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 LNatSchG bedürfen.

Nummer 9 regelt durch den Zusatz „außer im Außenbereich bis zu 1 m Höhe“, daß Einfriedungen über 1 m Höhe, mit Ausnahme der in Nummer 10 genannten offenen Einfriedungen für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke, im Außenbereich genehmigungsbedürftig sind. Diese Regelung dient dem Umweltschutz, weil so einer Belastung des Außenbereichs mit Einfriedungen, die nicht bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben dienen, entgegengewirkt werden kann.

Nummer 12 erweitert die Freistellung von Gasfeuerstätten bis 90 kW Nennwärmeleistung. Dies entspricht auch der Musterbauordnung. Die Freistellung von Querschnittsvermindierungen bestehender Schornsteine erleichtert die in der Regel kurzfristig durchzuführenden Arbeiten und dient der Entlastung der Bauaufsichtsbehörden. Die Beteiligung der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeister stellt die Erfüllung der besonderen fachtechnischen Anforderungen sicher.

Die neue Nummer 14 nimmt Solaranlagen, an die keine besonderen Anforderungen zu stellen sind, und Photovoltaikanlagen von der Genehmigungspflicht aus. Dies dient der Förderung von alternativen Energieanlagen.

Nummer 15 enthält die Wärmepumpen, die bisher in Nummer 12 genannt sind.

Die neu gefaßte Nummer 23 stellt nur Gewächshäuser frei, die einem landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen. Auch diese Regelung dient, insbesondere im Außenbereich, dem Umweltschutz, um Zersiedelung durch nicht privilegierte Gebäude dieser Art dort zu vermeiden.

Die bisherigen Nummern 29 und 31 über die Freistellung von ortsfesten Behältern für brennbare und schädliche Flüssigkeiten sowie für verflüssigte Gase fallen fort.

Da diese Behälter aber aus Umweltschutzgründen einer präventiven Kontrolle bedürfen, nimmt sie die geänderte Nummer 32 von der Freistellung aus.

Nummer 33 erhält eine neue Fassung, die auch Parabolantennenanlagen für den Satellitenempfang bis zu einer Größe der Reflektorschalen von 1,20 m Durchmesser freistellt.

Die Ergänzung der Nummer 34 stellt auch bauliche Anlagen frei, die der wohnwirtschaftlichen Ausrüstung, wie Wertstoffsammelbehälter und kleine Kompostanlagen, dienen.

Anstelle der bisherigen Nummer 35 über die Freistellung von Lagerplätzen erfolgt eine Regelung in den Nummern 35 und 36. Während die Nummer 35 die landwirtschaftlichen Lagerflächen freistellt, schränkt die neue Nummer 36 die bisherige Freistellung von Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätzen im Innenbereich von 300 m² auf 100 m² ein. Dies soll einem Mißbrauch begegnen (wilde Lagerplätze) und einer übermäßigen Versiegelung von Grundstücksflächen entgegenwirken.

Die neuen Nummern 37 und 38 unterstützen den öffentlichen Personennahverkehr und den umweltfreundlichen Fahrradverkehr.

Die neue Nummer 41 stellt die Freistellung von Markisen klar.

Absatz 2 führt eine Genehmigungspflicht für Änderungen der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen in Sanierungsgebieten und in Gebieten ein, für die eine örtliche Bauvorschrift oder eine Erhaltungssatzung besteht, und dient damit dem Vollzug entsprechender gemeindlicher Satzungen. Ohne Baugenehmigungsverfahren laufen die Forderungen, die die Gemeinde mit einer Festlegung als Sanierungsgebiet und dem Erlaß von Erhaltungssatzungen begründen, in der Praxis weitgehend ins Leere. Die Aufnahme von § 82 Abs. 4 und 5 LBO dient der Klarstellung und Rechtssicherheit. Unberührt bleiben die neuen Regelungen über die Baufreistellung und das vereinfachte Genehmigungsverfahren im Sinne der §§ 66 a und 66 b mit ihren jeweiligen Prüfverzichten.

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der Rechtssicherheit. Wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften für die neue Nutzung einer Anlage andere Anforderungen stellen, tritt die Genehmigungspflicht ein. Die bisherige Fassung konnte dahin gehend mißverstanden werden, daß es darauf ankommt, ob für die neue Nutzung andere Vorschriften gelten.

In Absatz 4 ersetzt das Wort „Instandhaltungsarbeiten“ infolge der Bauproduktenrichtlinie die Worte „Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten“. Außerdem erfolgt anwenderorientiert eine Straffung der Regelung.

Bei den freigestellten Abbrucharbeiten in Absatz 5 entfällt die bisherige Nummer 2. Beim nicht ordnungsgemäßen Abbruch von Behältern mit schädlichen Flüssigkeiten und der Beseitigung von größeren Feuerstätten können erhebliche Umweltschädigungen auftreten, die mit einem Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Zu Nummer 60:
(§ 63 Abs. 2)

Die Regelung des § 63 Abs. 2 Satz 3, die auch der Antragstellerin oder dem Antragsteller dient, weil sie diesen Personenkreis davon entlastet, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen, ist dahin gehend zu ergänzen, „soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist“.

Zu Nummer 61 a) bis c):

(§ 64 Abs. 3, 4 und 6)

Die Streichungen in Absatz 3 erfolgen, weil die in Nummer 2 bezeichnete Regelung aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden ist.

Die Ergänzung der Bauvorlageberechtigung in Absatz 4 für den dort genannten Personenkreis um „untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude geringer Höhe“ dient einem dringenden Erfordernis in der Praxis.

Der neue Absatz 6 führt eine Berufshaftpflichtversicherung für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser ein. Dies ist insbesondere wegen der besonderen Verantwortung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser im Rahmen der Baufreistellung (§ 66 a) und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 66 b) notwendig; die Regelung dient dem Schutz der Bauherrin oder des Bauherrn.

Zu Nummer 62:

(§ 65 Abs. 2)

Bisher regelt die LBO nicht ausdrücklich, an welcher Stelle ein Antrag auf einen Vorbescheid einzureichen ist. Deshalb bestimmt Absatz 2 u. a. ergänzend, daß nunmehr auch § 63 Abs. 1 entsprechend für Vorbescheide gilt. Ebenso sollen auch andere Regelungen des Baugenehmigungsverfahrens wie § 66 Abs. 5 als Verfahrensregelung für Bauvorbescheide entsprechend gelten, weil z. B. bereits bei Abklärung dieses vorweggenommenen Teils der künftigen Baugenehmigung verschiedene andere Stellen je nach Fragestellung zu beteiligen sind.

Zu Nummer 63 a) bis e):

(§ 66 Abs. 1, 3 bis 7)

In Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „Dienststellen“, das vom Begriff der Behörde erfaßt ist, der Begriff „sonstige öffentliche Stellen“, der auch Organisationseinheiten erfaßt, die nicht Behörden sind, aber im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen sind.

Absatz 4 befreit anstelle von freistehenden Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen nunmehr generell Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, mithin auch aneinandergebaute Wohngebäude, von der hier genannten Prüfung. Die neue Nummer 2 regelt eindeutig, welche Voraussetzungen bei einer Bauingenieurin oder einem Bauingenieur vorliegen müssen, damit eine Prüfung der Nachweise der genannten Personen nicht zu erfolgen hat. Nach der neuen Nummer 3 führt die Liste für die genannten Bauingenieurinnen und Bauingenieure die Architekten- und Ingenieurkammer. Die Einführung der Liste stellt im gesamten Land Schleswig-Holstein eine einheitliche Prüfung sicher, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörden werden von den Prüfungen befreit, ob die Personen die Voraussetzungen für eine Befreiung der Überprüfungen ihrer bautechnischen Nachweise erbringen. Damit erfolgt eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden und gesteigerte Sicherheit bei den baufreigenehmigungsgestellten Vorhaben nach § 66 a und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 66 b. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung kann die Bauherrin oder der Bauherr beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht mehr eine Prüfung der bautechnischen Nachweise beantragen.

Der neue Absatz 6 stellt die Unterrichtung der Katasterämter über die erteilte Baugenehmigung und das angezeigte Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 8

Satz 1 sicher, soweit die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch baulicher Anlagen für den Nachweis der Liegenschaften in öffentlichen Registern von Bedeutung ist. Nach § 12 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind im Liegenschaftskataster neben den Grundstücken auch die Gebäude nachzuweisen, wie es die Belange der Planung einschließlich der Bauleitplanung des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft erfordern. Deshalb ist in § 15 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes die Verpflichtung der Eigentümerninnen oder Eigentümer der Grundstücke und Gebäude festgelegt, neu errichtete oder im Grundriß veränderte Gebäude einmessen zu lassen. Weil in der Vergangenheit nicht alle Bauherinnen und Bauherren die Vorschrift beachtet haben, ist es geboten, mit dem neuen Absatz 6 die Rechtsgrundlage für die Unterrichtung der Katasterämter zu schaffen.

Da gerade in dem Verwaltungsverfahren bei den Bauaufsichtsbehörden je nach Umfang des Vorhabens verschiedene Stellen und Behörden zu beteiligen sind, ermächtigt der neue Absatz 7 die Bauaufsichtsbehörden bereichsspezifisch zur Übermittlung personenbezogener Daten.

Zu Nummer 64:

(§ 66 a neu, § 66 b neu)

Eine Baugenehmigungsfreistellung bei Wohngebäuden und Nebenanlagen dient der weiteren Vereinfachung und Beschleunigung durch einen Verzicht auf Erteilung von Baugenehmigungen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 a kann aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung nur das Anzeigeverfahren der Baufreistellung betrieben werden. Die Bauherrin oder der Bauherr können eine Prüfung in einem normalen Baugenehmigungsverfahren nicht beantragen.

Absatz 1 zählt die unter die Baugenehmigungsfreistellung fallenden Vorhaben und Nebenanlagen auf. Erfasst ist die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch von Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen einschließlich der dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erfüllt sind.

Voraussetzung ist dabei hauptsächlich, daß die Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches liegen und die Bauvorlagen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser gefertigt werden, die oder der nach § 64 Abs. 3 bauvorlageberechtigt ist. Diese Personen sind zum Schutz der Bauherrin oder des Bauherrn berufshaftpflichtversichert. Die Verantwortung für die Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser zu tragen. In den Fällen, in denen die in § 64 Abs. 4 genannten Personen die Bauvorlagen fertigen, erfolgt ein normales Genehmigungsverfahren.

Absatz 2 regelt, daß die Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre, eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes und eines festgelegten Gebietes einer Erhaltungssatzung liegen müssen. Falls dieses der Fall sein sollte, erfolgt ein normales Baugenehmigungsverfahren.

Weil im Rahmen der Baufreistellung keine Prüfung materieller Bauvorschriften mehr erfolgt, ist nach Absatz 3 aus Gründen der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Wahrung nachbarlicher Belange der Lageplan von einer Vermessungsstelle im Sinne des § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes anzufertigen oder zu bescheinigen.

Nach Absatz 4 müssen die bautechnischen Nachweise von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 66 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind. Werden diese Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jeweils die Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser Personen die Verantwortung zu übernehmen. Außerdem ist bestimmt, daß die Personen, die die Nachweise aufgestellt haben, bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben. Diese Regelung stellt die Verantwortung der Aufstellerinnen und Aufsteller der bautechnischen Nachweise heraus, deren Nachweise nicht mehr geprüft werden.

Nach Absatz 5 haben die Entwurfsverfasserinnen oder die Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2 die Erklärung abzugeben, daß die von ihnen gefertigten Unterlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Absatz 6 zählt die Unterlagen auf, die die Bauherrin oder der Bauherr mit ihrer oder seiner Bauanzeige im Baufreistellungsverfahren an die Bauaufsichtsbehörde einzureichen hat.

Nach Nummer 1 sind die vollständigen Bauvorlagen einzureichen, die bei der Bauaufsichtsbehörde hinterlegt bleiben. Eine weitere Ausfertigung der vollständigen Bauvorlagen ist der Gemeinde einzureichen, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist. Diese Unterlagen ermöglichen der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der im pflichtgemäßen Ermessen stehenden Überwachung (§ 59 Abs. 1, §§ 77, 78 LBO) die notwendige Übersicht. Diese Regelung stellt für die Bauherrin oder den Bauherrn und die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser keine zusätzliche Belastung dar, weil die baufreigestellten Vorhaben ohnehin auf der Grundlage vollständiger und ordnungsgemäßer Vorlagen und in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zu errichten sind.

Nach Nummer 2 hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Erklärung einzureichen, daß die Verpflichtung der Herstellung der Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder nach § 48 erfüllt wird. Dabei ist die Zahl der Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder anzugeben. Der zeichnerische Nachweis ist ohnehin in den Unterlagen, die nach Nummer 1 einzureichen sind, zu erbringen. Bei Herstellung der Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück und deren öffentlich-rechtlichen Sicherung ist vor dem Ingangsetzen des Baufreistellungsverfahrens eine Baulast zu bestellen, bei Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder eine Ablöseregelung herbeizuführen.

Nach Nummer 3 hat die Bauherrin oder der Bauherr die Erklärungen der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2 einzureichen, wonach die genannten Personen bestätigen, die erforderlichen Unterlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfaßt zu haben. Diese Regelung stellt auch die Verantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn und der am Bau Beteiligten klar. In ihrer Erklärung hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser außerdem zu bestätigen, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Um der Bauaufsichtsbehörde eine Übersicht über die verantwortlichen Personen zu geben, sind Namen und Anschriften in den Erklärungen anzugeben.

Nach Nummer 4 hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Erklärung der Gemeinde einzureichen, daß die Erschließung des Vorhabens gesichert ist. Diese Erklärung ist besonders bei Bebauungsplänen von Bedeutung, deren Vollzug noch nicht erfolgt ist, aber ansteht und auch finanziell gesichert ist.

Nach Nummer 5 ist eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn abzugeben, daß keine das Vorhaben hindernde Baulast besteht.

Nach Absatz 7 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde über Ausnahmen und Befreiungen von Regelungen des öffentlichen Rechts auf besonderen Antrag. Hierzu sind auch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu zählen.

Nach Absatz 8 darf mit der Ausführung des angezeigten Vorhabens 20 Werktage nach Eingang der nach Absatz 6 bezeichneten Bauvorlage und Erklärungen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde untersagt den Baubeginn. Der Baubeginn und die Bauausführung können untersagt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Eine solche ist insbesondere gegeben, wenn die nach Absatz 6 erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen, das Vorhaben oder die Bauausführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entgegen der vorgelegten Erklärungen nicht vorliegen. Wenn Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.

Nach Absatz 9 hat die Bauherrin oder der Bauherr gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Bauleiterin oder einen Bauleiter im Sinne des § 57 zu bestellen, damit die Durchführung der Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Regelungen sichergestellt wird.

Nach Absatz 10 müssen vor Baubeginn Grundriß und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Grundstück durch eine Vermessungsstelle im Sinne des § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes festgesetzt sein, damit im Baufreistellungsverfahren – beim Bauen ohne Baugenehmigung – die Regelungen des Bebauungsplanes und nachbarliche Belange gewahrt und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Nach Absatz 11 muß aus Sicherheitsgründen die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn für die Feuerungsanlagen eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Schornsteine und die anderen Abgasanlagen, die Verbindungsstücke und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr im Rahmen der Bauausführung Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Weil im Baufreistellungsverfahren die Konzentrationswirkung eines Baugenehmigungsverfahrens fortfällt, ist nach Absatz 12 die Bauherrin oder der Bauherr gehalten, die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen anderen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse selbst einzuholen. Bei dieser Aufgabe wird die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser behilflich sein. Im Bereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches stellen die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen sonstigen Genehmigungen im Vergleich zu den anderen Gebieten eine Ausnahme dar.

§ 66 b neu

Ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren dient der weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren durch weitgehende Prüfverzichte.

Unter das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren fallen nach Absatz 1 im gesamten Gebiet einer Gemeinde die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch der in den Nummern 1 bis 3 genannten Gebäude und baulichen Anlagen mit Ausnahme der Wohngebäude und Nebenanlagen, die im Rahmen der Bauanzeige nach § 66 a Abs. 1 keiner Baugenehmigung bedürfen.

Nummer 1 erfaßt die Wohngebäude geringer Höhe einschließlich der dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung. Unter die Wohngebäude geringer Höhe fällt auch der überwiegende Geschößwohnungsbau in Schleswig-Holstein.

Nummer 2 erfaßt landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu 250 m² Grundfläche und nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen.

Nummer 3 erfaßt Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 100 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen wie Lagergebäude.

Absatz 2 bestimmt, daß im vereinfachten Genehmigungsverfahren u. a. die Vereinbarkeit mit der Landesbauordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften nicht mehr geprüft wird mit Ausnahme der Abstandflächenregelungen (§§ 6, 7 und 30 Abs. 4), der Bestimmungen über Kleinkinderspielplätze (§ 9 a) und über Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 48). Diese Regelungen sind von besonderer nachbarrechtlicher bzw. sozialer Bedeutung.

Nach Absatz 3 entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen – auch bei Bestimmungen, bei denen eine Prüfung an sich entfällt – die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag. Diese Regelung erfaßt auch Bestimmungen des Bauplanungsrechts.

Nach Absatz 4 müssen die bautechnischen Nachweise von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 66 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind. Werden diese Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jeweils die Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser Personen die Verantwortung zu übernehmen. Außerdem ist bestimmt, daß die Personen, die die Nachweise aufgestellt haben, bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben. Diese Regelung stellt die Verantwortung der Aufstellerinnen und Aufsteller der bautechnischen Nachweise klar, deren Nachweise nicht mehr geprüft werden.

Absatz 5 bestimmt, daß auch, soweit eine Prüfung entfällt, die Bauvorlagen einzureichen sind. Die bautechnischen Nachweise sind spätestens zehn Werktage vor Baubeginn einzureichen. Diese Unterlagen ermöglichen der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der im pflichtgemäßen Ermessen stehenden Überwachung (§ 59 Abs. 1, §§ 77, 78 LBO) eine Übersicht, die auch bei ihrer Prüfung nach dem Planungsrecht erforderlich ist. Die Regelung stellt für die Bauherrin oder den Bauherrn und die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser keine zusätzliche Belastung dar, weil ohnehin ein Bauvorhaben auf der Grundlage vollständiger, ordnungsgemäßer und stimmiger Bauvorlagen zu errichten ist.

Nach Absatz 6 sind im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern zu fertigen, die nach § 64

Abs. 3 bauvorlagenberechtigt sind. Diese Personen sind zum Schutz der Bauherrn oder des Bauherrn berufshaftpflichtversichert. Die Verantwortung für die Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, soweit eine Prüfung entfällt, tragen die Entwurfsverfasserinnen oder der Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die sachverständigen Personen.

Im vereinfachten Verfahren dient eine Genehmigungsfiktion einer Verfahrensbeschleunigung. Nach Absatz 7 soll beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde sie innerhalb von zehn Werktagen schriftlich der Bauherrin oder dem Bauherrn die noch einzureichenden Bauvorlagen angeben.

Nach Absatz 8 hat die Bauaufsichtsbehörde über den Bauantrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden.

Nach Absatz 9 verlängert sich die Frist von drei Monaten um einen Monat, wenn für das Vorhaben Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind oder es in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Damit sind auch Abweichungen von planungsrechtlichen Bestimmungen erfaßt.

Ergibt sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen, daß noch zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, oder macht es die Beteiligung anderer Behörden, öffentlicher Stellen, anderer Stellen oder von Nachbarn erforderlich, kann nach Absatz 10 die Bauaufsichtsbehörde die sich aus den Absätzen 8 und 9 ergebende Frist angemessen, längstens um drei weitere Monate, verlängern und auch die zusätzlichen Unterlagen von der Bauherrin oder dem Bauherrn nachfordern. Diese Möglichkeit der Fristverlängerung ist geboten, weil im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der damit verbundenen Konzentrationswirkung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 sicherzustellen ist, daß das Vorhaben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Beim Eingang der Bauvorlagen ist es z. B. der Bauaufsichtsbehörde nicht möglich abzusehen, welche Vorlagen für andere Stellen, z. B. für die Landschaftspflegebehörde, zur Prüfung ihrer Rechtsbereiche noch erforderlich sind.

Nach Absatz 11 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Nach Ablauf der Frist ist dieses auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn schriftlich zu bestätigen.

Die Regelung hinsichtlich der Feuerungsanlagen in Absatz 12 stellt sicher, daß durch sie Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Es sind Bescheinigungen der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einzuholen, aus denen hervorgeht, daß die Feuerungsanlagen (Schornstein oder andere Abgasanlage, Verbindungsstück und Feuerstätte) den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Schornsteine und die anderen Abgasanlagen, die Verbindungsstücke und die Feuerstätten aufeinander abzustimmen sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem sind die Bescheinigungen einzuholen, wonach der Schornstein im Rohbau ordnungsgemäß erstellt und die Feuerungsanlage ordnungsgemäß fertiggestellt wurde, und der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Zu Nummer 65 a) bis e):
(§ 67)

In Anlehnung an das Landesverwaltungsgesetz verwendet Absatz 2 Nr. 2 nur noch den Begriff „öffentliche Sicherheit“.

Die neue Nummer 3 in Absatz 3 eröffnet für die Erprobung neuer Bau- und Wohnformen sowie zur Energieeinsparung unbefristet den Befreiungsweg und macht damit den Weg frei für zukunftsweisende innovative Lösungen.

Eine Befreiung soll nach Absatz 5 im Einzelfall auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden können. Bisher kann die Befreiung nur mit Auflagen verbunden, mit Bedingungen oder befristet erteilt werden. Ein Widerrufsvorbehalt im Sinne des § 107 Abs. 1 LVwG ist mit der Rechtsnatur der Befreiung vereinbar, wenn er ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist und den Inhalt des Eigentums auch in dieser zeitlichen Hinsicht zulässigerweise bestimmt. Ein Widerrufsvorbehalt im Rahmen einer Befreiung ist z. B. möglich, wenn nach dem geltenden Recht ein Anspruch auf Baugenehmigung nicht besteht, das Vorhaben aber bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs akzeptiert werden kann oder sogar im Rahmen einer Befreiung bis zum Eintritt des Widerrufsgrundes befristet erwünscht ist, z. B. aufgrund des derzeit akuten Wohnraum Mangels bei der vorübergehenden Schaffung von Wohnraum.

Die bisherigen Absätze 8 bis 10 können aufgrund der neuen Nummer 3 in Absatz 3 entfallen.

Zu Nummer 66:

(§ 68)

Die Änderung des § 68 über die Beteiligung der Nachbarinnen oder Nachbarn hat folgende Gründe:

Nachbarstreitigkeiten kann das öffentliche Baurecht nicht verhindern. Die Rechtssphären von Bauherrin oder Bauherrn und Nachbarinnen oder Nachbarn können nicht so präzise abgegrenzt werden, daß es keinerlei Streit über die Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung geben kann – es sei denn, das Gesetz würde auf jedwede Flexibilität durch Ermessensvorschriften verzichten, also Ausnahmen oder Befreiungen aufgeben. Ein solches Gesetz ginge jedoch am Bedürfnis der Praxis vorbei. Die Ausgestaltung des Baugenehmigungsverfahrens kann jedoch dazu beitragen, etwaige Konflikte möglichst frühzeitig zu erkennen und zügig zu lösen.

Es reicht nicht aus, Nachbarinnen oder Nachbarn nur vor der Erteilung von Befreiungen zu beteiligen. § 6 belegt exemplarisch das Gewicht der Auswirkungen von Ausnahmen für die Nachbarn. Eine rechtmäßige Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde über eine Ausnahme oder Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften setzt voraus, daß die Behörde über die Interessen und Belange der Nachbarinnen oder Nachbarn vollständig unterrichtet ist. Das erfordert eine Beteiligung dieser Personen am Baugenehmigungsverfahren, sollen sie nicht zum Objekt des Verfahrens degradiert werden. Die Erteilung der Baugenehmigung ohne Beteiligung dieser Personen erschwert eine gütliche Einigung, weil sie in der Regel eine Verhärtung der Fronten herbeiführt. Mit dem Baubeginn der Bauausführung schwinden die Chancen einer gütlichen Einigung auch deshalb, weil dann auch kleine Änderungen zugunsten der Nachbarinnen oder Nachbarn regelmäßig nur mit Mehrkosten zu erreichen sind. Die Änderung des vorläufigen Rechtsschutzes durch die §§ 80 a i. V. m. 80 Abs. 6 VwGO spricht ebenfalls für eine frühzeitige Beteiligung. Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung nach einem Nachbarwiderspruch kann die Bauaufsichtsbehörde nur dann auf eine tragfähige Grundlage stellen, wenn sie die Nachbarinnen oder Nachbarn beteiligt hat.

Diese Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren verzögert das Verfahren nicht, wenn sie gleichzeitig mit der Beteiligung anderer Behörden nach § 66 bzw. parallel mit der bauaufsichtlichen Prüfung erfolgt. Das Beteiligungsverfahren beugt der Gefahr eines vom Gericht später angeordneten Baustopps vor.

Schwierige Fragen der Abgrenzung der Rechtssphären von Bauherrin oder Bauherrn und der Nachbarinnen oder Nachbarn treten nicht nur bei Ermessensentscheidungen auf, sondern auch bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Deshalb soll die Bauaufsichtsbehörde in diesen Fällen in die Lage versetzt sein, ihre Entscheidung auf eine gesicherte Grundlage zu stellen.

Das Recht zur Einsicht in Lageplan, Bauzeichnungen und Baubeschreibung soll dem nachbarlichen Mißtrauen vorbeugen, daß die bisher unbekannte Baumaßnahme ihre Belange beeinträchtigen kann.

Das Verfahren dient der Rechtssicherheit, der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten mit damit verbundenen Baustilllegungen aufgrund aufschiebender Wirkung von Rechtsbehelfen und somit der Beschleunigung im Baugeschehen.

Zu Nummer 67:

(§ 69 Abs. 3)

Eine Baugenehmigung soll nach Absatz 3 im Einzelfall auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden können. Die Landesbauordnung nennt den Widerruf bereits jetzt an mehreren Stellen, so in Absatz 5 und § 79 Abs. 4 Nr. 2. Bisher ist die Befügung von Nebenbestimmungen auf die in § 69 Abs. 3 zugelassenen Fälle – Auflage, Bedingung, Befristung und Auflagenvorbehalt – beschränkt. Ein Widerrufsvorbehalt im Sinne des § 107 Abs. 1 LVwG ist mit der Rechtsnatur der Baugenehmigung als einer gebundenen Entscheidung dann vereinbar, wenn er ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist und den Inhalt des Eigentums auch in dieser zeitlichen Hinsicht zulässigerweise bestimmt. Dies ist z. B. möglich, wenn nach dem geltenden Recht ein Anspruch auf Genehmigung nicht besteht, das Vorhaben aber bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs akzeptiert werden kann oder sogar im Rahmen einer Befreiung bis zum Eintritt des Widerrufsgrundes befristet erwünscht ist wie die vorübergehende Schaffung von Wohnraum bei dem derzeitigen akuten Wohnraumangel. Die entsprechende Befügung des Widerrufsvorbehalts ist auch in § 67 Abs. 5 und 6 vorgesehen worden (siehe Begründung zu Nr. 54).

Der neue Satz 2 in Absatz 6 berücksichtigt, daß nach § 66 a Abs. 8 ohne Baugenehmigung und nach § 66 b Abs. 11 nach Ablauf der sich aus den nach § 66 b Abs. 8 bis 10 ergebenden Fristen mit der gesetzlichen fiktiven Baugenehmigung gebaut werden darf, wenn diese nicht innerhalb der Frist versagt wird.

Zu Nummer 68:

(§ 70 Abs. 2)

In Anlehnung an das Landesverwaltungsgesetz verwendet Absatz 2 nur noch den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“.

Zu Nummer 69:

(§ 72 Abs. 4)

Die Änderung berücksichtigt redaktionell den Begriff „Bundesländer“.

Zu Nummer 70 a) bis g):

(§ 73)

Die Beschreibung der bisher in Absatz 2 Satz 2 genannten untergeordneten Fliegenden Bauten erfolgt jetzt präzise und dient der Rechtssicherheit.

In Absatz 3 erfolgt die Streichung der gewerblichen Niederlassung; maßgeblich ist nur noch die Hauptwohnung nach dem Melderecht. Damit ist die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde klar abgegrenzt.

Der neue Absatz 4 berücksichtigt, daß die Entwicklung zu immer komplizierteren und aufwendigeren Anlagen bei Fliegenden Bauten tendiert. Die oberste Bauaufsichtsbehörde bekommt daher die Möglichkeit, im Einzelfall bestimmte Bauaufsichtsbehörden mit der Erteilung der Ausführungsgenehmigung zu betrauen.

Im neuen Absatz 7 erfolgt die Anpassung an Absatz 3. Absatz 7 räumt der unteren Bauaufsichtsbehörde Ermessen hinsichtlich der Durchführung der Gebrauchsabnahme ein. Der neue Satz 4 ermöglicht, daß bei einfachen Fliegenden Bauten die Bauaufsichtsbehörde bestimmen kann, daß der Fliegende Bau ohne eine vorherige Anzeige in Gebrauch genommen werden kann. Diese Regelung dient der Verfahrenserleichterung und Entlastung der Betreiberin oder des Betreibers des Fliegenden Baus und der Bauaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 71:

(§ 74)

Absatz 1 regelt, daß das Zustimmungsverfahren allgemein für genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nach § 61 gilt, die von einer Baudienststelle des Bundes oder eines Bundeslandes ausgeführt werden und die unter der Leitung einer oder eines Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst stehen.

Die Freistellungen des bisherigen Absatzes 1 fallen künftig unter Beachtung des Grundsatzes fort, daß planungsrechtlich bedeutsame Vorhaben der Beurteilung nach dem Baugesetzbuch zugänglich sein müssen. Statt dessen regelt Absatz 2, die Geltung der Prüfverzichte für die Bauten des Bundes oder eines Bundeslandes, wie sie im vereinfachten Verfahren nach § 66 b Abs. 2 zur Anwendung kommen. Den öffentlichen Dienststellen mit ihrem entsprechend qualifizierten Personal ist zuzutrauen, selbst für die Vereinbarkeit der Baumaßnahme mit dem öffentlichen Baurecht zu sorgen. Die Regelung dient auch der Verfahrensbeschleunigung.

Absatz 5 erweitert die Pflicht zum Anhören der Gemeinde. Dies gilt unabhängig von der Beteiligung der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch.

Absatz 6 nimmt den Verweis auf § 73 auf. Gerade bei Vorhaben der Landesverteidigung kommen Fliegende Bauten (Feldzelte) zum Einsatz.

Nach Absatz 7 ist in Anpassung an Absatz 1 die öffentliche Baudienststelle für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Zu Nummer 72:

(§ 74 a neu)

Der neue § 74 a dient der Durchsetzung des im neuen § 24 eingeführten Ü-Zeichens bei der bauaufsichtlichen Überprüfung der entsprechend gekennzeichneten Bauprodukte und unterbindet Mißbrauch.

Zu Nummer 73 a) bis b):

(§ 75 Abs. 1)

In Nummer 2 ersetzen die Worte „öffentlich-rechtliche“ das Wort „baurechtliche“, um klarzustellen, daß die Einstellung der Bauarbeiten immer dann angeordnet werden kann, wenn das Vorhaben gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, auch außerhalb des eigentlichen Baurechts, verstößt. Außerdem berücksichtigt die Regelung die Bauvorhaben, die unter die Baufreistellung des § 66 a fallen.

Die neue Nummer 3 ermöglicht im Zuge der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie die Baueinstellung bei der Verwendung unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte.

Zu Nummer 74:

(§ 76 Abs. 1)

Die Ergänzung entspricht dem Anliegen kommunaler Stellen, Bau- und Brandruinen beseitigen lassen zu können, um Verunstaltungen des Ortsbildes und der Landschaft über lange Zeiträume zu vermeiden.

Zu Nummer 75 a) bis c):

(§ 77 Abs. 2 bis 4)

Die Absätze 2 und 3 berücksichtigen den Begriff der „Bauprodukte“. Eine Änderung in der Sache ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 76 a) und b):

(§ 78 Abs. 1)

Die Bauherrin oder der Bauherr hat sowohl die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen als auch der Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1 Satz 1, die im Rahmen der Baufreistellung ohne Baugenehmigung errichtet werden, jeweils zwei Wochen vor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Änderung berücksichtigt die neue Regelung der Baufreistellung im Sinne des § 66 a.

Zur Klarstellung erfolgt hinter dem Wort „Schornstein“ entsprechend § 38 Abs. 1 eine Ergänzung durch die Worte „und andere Abgasanlagen“, um auch diese Anlagen in die Bauzustandsbesichtigung durch die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister einzubeziehen. Außerdem fällt der Begriff „Abnahme“ fort, weil es eine solche – mit Ausnahme bei Fliegenden Bauten – nicht mehr gibt.

Zu Nummer 77 a) und b):

(§ 79 Abs. 1)

Absatz 1 stellt klar, daß bei Baulasten bereits die Erklärung gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger wirkt, nicht erst die Eintragung. Diese Regelung stellt Rechtssicherheit im Verwaltungsverfahren her.

Zu Nummer 78 a) bis c):

(§ 80 Abs. 1, 4 und 5)

Nummer 1 in Absatz 1 ermöglicht umfassend, bei einer nach § 81 erlassenen Verordnung oder einer nach § 82 Abs. 1 und 2 erlassenen Satzung einen Ordnungs-

widrigkeitentatbestand einzubringen, sofern die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Prüfung, ob eine solche Regelung erfolgt, hat im Einzelfall der Verordnungs- oder Satzungsgeber vorzunehmen.

Nummer 3 berücksichtigt die Änderung des § 73 über Fliegende Bauten und des weiteren, daß eine Ordnungswidrigkeit bei Ingebrauchnahme ohne Anzeige oder Abnahme vorliegen kann.

Die neuen Nummern 6 bis 8 dienen der Umsetzung der §§ 20, 23 und 24.

Die bisherige Nummer 11 wird die Nummer 9. Sie erfaßt nunmehr auch Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1.

Die neue Nummer 10 nimmt als Ordnungswidrigkeit auf, wenn die Bauherrin oder der Bauherr entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nicht gärtnerisch anlegt und unterhält, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.

Die neue Nummer 11 dient der Sicherstellung, daß Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 9 Abs. 3 die Flächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- oder Lagerflächen zulässigerweise genutzt oder benötigt werden, nicht in einem größeren Umfang versiegelt, als es ihre Zweckbestimmung erfordert.

Die neue Nummer 12 nimmt als Ordnungswidrigkeit auf, daß die Bauherrin oder der Bauherr, die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die Bauleiterin oder der Bauleiter entgegen § 14 Abs. 2 bei Gefährdung unbeteiligter Personen durch die Baustelle die Gefahrenzone nicht so abgrenzt oder durch Warnsignale nicht so kennzeichnet, daß sie für diese Personen, insbesondere für Blinde, erkennbar ist, oder Baustellen, soweit es erforderlich ist, nicht mit einem Bauzaun abgrenzt und mit den zum Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere gegen herunterfallende Gegenstände, versieht und beleuchtet.

Die neue Nummer 13 nimmt das nicht unverzügliche Abfahren von Bauschutt und Bauabfällen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 als Ordnungswidrigkeit auf und hält damit die Bauherrin oder den Bauherrn, die Unternehmerin oder den Unternehmer und die Bauleiterin oder den Bauleiter an, für eine unverzügliche und schadlose Abfuhr zu sorgen.

Die neue Nummer 14 soll sicherstellen, daß die Unternehmerin oder der Unternehmer nach § 14 Abs. 5 bei der Bauausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1, die im Rahmen der Baufreistellung ohne Baugenehmigung errichtet werden, an der Baustelle dauerhaft ein Bau-schild anbringt.

Die neue Nummer 15 dient der Durchsetzung, daß die Bauherrin oder der Bauherr, die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die Bauleiterin oder der Bauleiter entsprechend § 14 Abs. 4 Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Landschaftsbestandteilen trifft.

Die bisherige Nummer 12 wird die neue Nummer 16 und berücksichtigt, daß die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser dafür zu sorgen hat, daß die geforderten Unterlagen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen, die im Rahmen der Baufreistellung beim Bauen ohne Baugenehmigung vorliegen müssen, und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Die neue Nummer 17 dient der Durchsetzung, daß die Unternehmerin oder der Unternehmer ordnungsgemäß den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen und den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen, die bei der Ausführung der baufreigestellten Vorhaben vorliegen müssen, entsprechend arbeitet, für den sicheren Betrieb der Baustelle sorgt, die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten erbringt und auf der Baustelle bereithält oder nicht vor der in § 56 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist Arbeiten ausführt oder ausführen läßt.

Nummer 18 stellt sicher, daß die Bauleiterin oder der Bauleiter oder die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter darüber wacht, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, die dafür erforderlichen Weisungen erteilt oder im Rahmen dieser Aufgaben auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle achtet. So wird auch auf die Erfüllung der anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes hingewirkt.

Die neue Nummer 19 dient der Durchsetzung der Anforderung, daß Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser nach § 64 Abs. 3 ausreichend berufshaftpflichtversichert sind. Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser handeln ordnungswidrig, wenn sie entgegen § 64 Abs. 6 Satz 1 nicht ausreichend berufshaftpflichtversichert sind und im Einzelfall bestehende Haftungsausschlußgründe nach § 64 Abs. 6 Satz 3 nicht unverzüglich offenbaren.

Die neuen Nummern 20 bis 22 führen Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Rechtsverstößen der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der sachverständigen Personen im Rahmen der Baufreistellung nach § 66 a und des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 66 b ein. Diese Regelungen dienen der Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den Fällen der Baufreistellung (§ 66 a), in denen es einer Baugenehmigung nicht mehr bedarf, und in den Fällen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 66 b).

Absatz 4 berücksichtigt die Änderungen in Absatz 1 Nr. 6 bis 8.

Im Absatz 5 ersetzen die Worte „oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „der Innenminister“.

Zu Nummer 79 a) bis g):
(§ 81 Abs. 1 bis 8)

Absatz 1 bezieht die Verordnungsermächtigung statt auf den Innenminister auf die oberste Bauaufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erfolgt nunmehr zur Verwirklichung aller in § 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen, auch auf die Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes.

Die neuen Nummern 2 und 3 dienen der Umsetzung der Regelungen in § 20 Abs. 5 und 6, die infolge der Bauproduktenrichtlinie in der LBO Eingang finden. Die nähere Bestimmung der Anforderungen an besondere Fachkräfte nach § 20 Abs. 5 (bisher § 20 Abs. 2) entspricht auch einem Wunsch der Praxis.

Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 4 und berücksichtigt die geänderten Anforderungen in § 38.

Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 5 und berücksichtigt die Bauproduktenrichtlinie, indem das Wort „Instandhaltung“ das Wort „Unterhaltung“ ersetzt.

Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 6 und berücksichtigt ebenfalls die Bauproduktenrichtlinie.

Die neue Nummer 7 ermächtigt, die Vergütung der Sachverständigen zu regeln, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden. Die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes festzulegen.

Die neue Nummer 10 ermöglicht, Art, Umfang und Höhe der in § 64 Abs. 6 Satz 1 vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser zu regeln.

In den Absätzen 2 bis 5 ersetzen die Worte „die oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „der Innenminister“.

Nach Absatz 2 Nummer 3 kann die oberste Bauaufsichtsbehörde bei der Regelung des Baugenehmigungsverfahrens im einzelnen auch die Einschaltung eines Koordinierungsgremiums vorsehen. Dies dient der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung. Sie kann für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

Der neue Absatz 4 ermöglicht weitergehend als bisher, Regelungen zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden zu treffen. Er führt die Regelungen der bisherigen Absätze 4 und 5 einheitlich zusammen.

Der neue Absatz 5 ersetzt den bisherigen Absatz 6. Er dient dem Vollzug der Neuregelungen der §§ 20 bis 24 c. Die Aufgaben werden in der Regel wieder auf das Institut für Bautechnik übertragen, weil dieses sich bisher einwandfrei bewährt hat. In den Nummern 1 und 2 ist die Delegationsmöglichkeit für die Bekanntmachung der Bauregellisten A und B nach § 20 Abs. 2 und 7, der Bauprodukte der Liste C nach § 20 Abs. 3 Satz 2 an das Einvernehmen der obersten Bauaufsichtsbehörde zu knüpfen (§ 81 Abs. 5 Satz 3), weil mit dieser „regelnden“ Entscheidung, z. B. nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften, zu treffen sind, die einer uneingeschränkten Delegation nicht zugänglich sind.

Absatz 6 enthält für die Ausfüllung des § 34 Abs. 4 und 5 und des § 24 c erforderliche weitere Ermächtigungen.

Nummer 1 betrifft Regelungen über das Ü-Zeichen. Inwieweit diese Voraussetzungen gegeben sind, ergibt sich aus dem technischen Regelwerk und den Anforderungen auf der Baustelle. Nummer 2 regelt das Anerkennungsverfahren nach § 24 c Abs. 1. Dies wird wie das Anerkennungsverfahren in § 59 Abs. 5 für Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen gestaltet sein. Nummer 3 erfaßt die Fachaufsicht über die dort aufgeführten Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften. Nummer 4 letztlich gibt die Ermächtigung für den Erlass einer Gebührenregelung.

Im Absatz 7 ersetzen die Worte „die oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „der Innenminister“. Außerdem berücksichtigt die Änderung gewerberechtliche Vorschriften.

Der bisherige Absatz 8 kann wegen der Neuregelung des § 73 Abs. 4 fortfallen, nach der es für die Bestimmung, daß Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen, keiner Verordnung mehr bedarf.

Der neue Absatz 8 ermöglicht, den Katalog des § 52 Abs. 2 zu erweitern, falls ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Auf diese Weise können die Belange Behinderter, alter Menschen und Personen mit Kleinkindern in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 80 a) bis e):

(§ 82 Abs. 1 und 3 bis 6)

Absatz 1 Nr. 2 erhält zugunsten der Gemeinden die Ermächtigung, Begrünungs- und Bepflanzungsanforderungen zu stellen. Damit können die Gemeinden nicht nur Fassaden oder Dachbegrünungen, sondern auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in örtlichen Bauvorschriften vorschreiben. Die Regelung ermöglicht Maßnahmen der Umweltvorsorge. Die Gemeinden können z. B. den Übergang der Bebauung zur freien Landschaft mit einer sinnvollen Grüngestaltung positiv gestalten.

Nach Nummer 3 können die Gemeinden bei der Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lager-, Zelt- und Campingplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder, der Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter und der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke auch Regelungen über die Begrünung, wie das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, treffen. Dabei können die Gemeinden abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmen, daß bestimmte Flächen, insbesondere Vorgärten, nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden dürfen und für diese Flächen bestimmte Regelungen über die Begrünung beachtet werden. Diese Regelung läßt eine positive Gestaltung zu, die § 9 über die Herrichtung und Begrünung unbebauter Flächen ergänzt.

Absatz 3 ermöglicht die Übertragung der Zuständigkeit für die Satzungsgenehmigung auf die Landrätinnen und Landräte. Für die Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften gilt § 12 des Baugesetzbuches. So haben die Gemeinden auch die Möglichkeit der einfachen Hinweisbekanntmachung, was der Verwaltungsvereinfachung dient.

Obwohl es sich bei örtlichen Bauvorschriften nach den Absätzen 4 und 5 und damit auch bei den entsprechenden „Festsetzungen“ in den Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht um städtebauliche Regelungen im Sinne des Baugesetzbuches handelt, sondern um materielles Bauordnungsrecht, sollen die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gelten. Deshalb brauchen neben den für Bebauungspläne und Satzungen durchzuführenden Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren und auch in den Fällen, in denen Anzeigeverfahren entfallen, keine gesonderten Genehmigungsverfahren für die örtlichen Bauvorschriften erfolgen. Das nunmehr vorgesehene einheitliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch wird in der Praxis von den Gemeinden bei Aufstellung der Bebauungspläne und der Satzungen ohnehin durchgeführt, so daß Verwaltungsschwermisse durch die Neuregelung der gesetzlichen Verfahren nicht zu erwarten sind.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 übernimmt die bisherigen Übergangsvorschriften.

Absatz 2 stellt fest, daß nach bisherigem Recht für nicht geregelte Bauprodukte erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeichen als allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach neuem Recht weiter gelten. Damit können sie auch nach § 21 Abs. 4 verlängert werden.

Absatz 3 regelt die Überleitung bereits bisher im Rahmen der Beurteilung und Zulassung von Bauprodukten und Bauarten tätiger Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden in das neue Rechtssystem. Nach Satz 1 gelten diese im Rahmen ihres bisherigen Aufgabenbereichs als anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und als Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung (§ 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Nach Satz 2 gelten diese Stellen auch als anerkannte Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse. Nach Satz 3 gelten Stellen, die für die Fremdüberwachung nach bisherigem Recht anerkannt waren, als Zertifizierungsstellen (§ 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Die Fiktionen der Sätze 2 und 3 waren zu befristen, weil es sich um die Übernahme neuer Aufgaben handelt, die ohne ausdrückliche Anerkennung nur vorübergehend erfolgen kann.

Absatz 4 stellt das Überwachungszeichen bisherigen Rechts dem Übereinstimmungszeichen des neuen Rechts gleich. Dies geschieht im Hinblick auf vorhandene Lagerbestände und kann auch gerechtfertigt werden, weil beide Ü-Zeichen im Ergebnis vergleichbare Aussagen treffen.

Die Absätze 5 und 6 sind Übergangsregelungen, die den unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens der Änderungen der Landesbauordnungen in den einzelnen Bundesländern Rechnung tragen.

Absatz 7 stellt für bisher nicht kennzeichnungspflichtige Bauprodukte, die nunmehr das Übereinstimmungszeichen tragen sollen, eine angemessene Anpassungszeitspanne zur Verfügung.

Zu Artikel 3:

Die Ermächtigung der Innenministern oder des Innenministers dient u. a. dazu, über den Inhalt des Änderungsgesetzes hinaus auch den übrigen Gesetzesinhalt derart neuzufassen, daß für Personen und für personalisierte Bezeichnungen von Funktionen und Institutionen die weibliche und die männliche Sprachform verwendet werden.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Kinderspielplatzgesetzes der Landesverordnung zur Durchführung des Kinderspielplatzgesetzes, der Prüfzeichenverordnung und der Landesverordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen.